



# Planfeststellungsbeschluss

Erweiterung der Kraftwerksabfalldeponie II,  
Tagebau Inden vom 07.03.2024

Az.: 52.03.09/19/1.3-PF

## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Entscheidung.....</b>	<b>5</b>
I. Feststellung des Plans / Tenor .....	5
II. Stellungnahmen von Vereinigungen .....	7
III. Ausnahme zur Sickerwasserverwendung .....	8
IV. Gewässerausbau .....	8
V. Einleiterlaubnis .....	8
1. Zweck der Einleitung .....	8
2. Dauer der Erlaubnis .....	8
3. Angaben zu den Einleitungsstellen .....	9
4. Wasserrechtliche Anforderungen an Menge und Beschaffenheit des Abwassers .....	10
VI. Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten des Landschaftsschutzes .....	11
VII. Sicherheitsleistung .....	11
VIII. Kosten .....	12
IX. Fortgeltung .....	12
<b>B. Planunterlagen .....</b>	<b>12</b>
<b>C. Nebenbestimmungen .....</b>	<b>15</b>
I. Bisherige, fortgeltende Nebenbestimmungen .....	15
II. Zusätzliche Nebenbestimmungen .....	17
1. Deponievolumen der Erweiterung .....	17
2. Lage zum Grundwasser .....	17
3. Mitteilungspflicht.....	17
4. Allgemein anerkannte technische Regeln und Vorschriften .....	18
5. Artenschutz.....	18
6. Überprüfung Kampfmittel.....	18
7. Verkehrsanbindung.....	19
8. Arbeitsschutz .....	19
9. Ingenieurgeologie/Standsicherheit .....	19
10. Niederschlagswasser.....	19
11. Brandschutz .....	20
III. Nebenbestimmungen zum Gewässerausbau .....	20
1. Allgemeines .....	20
2. Hochwasserschutz.....	21
3. Bauarbeiten .....	22
4. Abnahme und Dokumentation.....	24
IV. Nebenbestimmungen zur Einleiterlaubnis.....	25
1. Behördliche Überwachung.....	25
2. Selbstüberwachung.....	25
3. Weitere Nebenbestimmungen .....	25

<b>D. Hinweise .....</b>	<b>27</b>
I. Überwachungsbehörde .....	27
II. Bodendenkmalschutz .....	28
III. Altlasten .....	28
IV. Hinweise zum Gewässerausbau .....	28
V. Hinweise zur Einleiterlaubnis .....	29
<b>E. Begründung .....</b>	<b>31</b>
I. Sachverhalt .....	31
1. Historie der Kraftwerksabfalldéponie .....	31
2. Beschreibung des Vorhabens .....	31
3. Planungsrechtliche Ausweisung des Standortes .....	32
II. Ablauf des Genehmigungsverfahrens .....	33
1. Antragstellung .....	33
2. Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Vereinigungen .....	34
3. Beteiligung der Öffentlichkeit .....	36
4. Erörterungstermin/Online-Konsultation .....	37
5. Ergänzung der Planunterlagen .....	39
6. Zulassung des vorzeitigen Beginns .....	41
7. Anhörung .....	42
III. Verfahrensrechtliche Grundlagen .....	44
1. Verfahrensart .....	44
2. Zuständigkeit .....	44
3. Rechtswirkungen der Planfeststellung / Konzentrationswirkung .....	44
IV. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) .....	45
1. Rechtsgrundlagen .....	45
2. Untersuchung der Varianten (Alternativenprüfung) .....	46
3. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen .....	48
4. Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichmaßnahmen .....	61
5. Bewertung der Umweltauswirkungen .....	65
V. Fachrechtliche Prüfung des Vorhabens .....	72
1. Planrechtfertigung .....	72
2. Standortalternativen .....	73
2.1 Alternative Standorte .....	74
2.2 Alternatives Déponiekonzept .....	75
2.3 Räumliche Alternativen für die Erweiterung .....	75
3. Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 36 KrWG .....	75
3.1 Keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit (Gefahren für und Beeinträchtigungen der Schutzgüter des § 15 Abs. 2 S. 2 KrWG) .....	76
3.2 Keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit (Energiesparsamkeit und -effizienz) .....	92
3.3 Zuverlässigkeit, Fach- und Sachkunde .....	92
3.4 Rechte Anderer .....	92

3.5	Abfallwirtschaftsplan .....	92
3.6	Sicherheitsleistung .....	93
4.	Deponieverordnung .....	94
4.1	Eignung des Standortes .....	94
4.2	Untergrund der Deponie / Geologische Barriere .....	94
4.3	Basisabdichtungssystem .....	96
4.4	Oberflächenabdichtungssystem .....	96
4.5	Rekultivierungsschicht .....	96
4.6	Einsatz von Deponieersatzbaustoffen .....	96
4.7	Grundwassermessstellen .....	97
5.	Ausnahme zur Sickerwasserverwendung .....	97
6.	Gewässerausbau .....	98
6.1	Beschreibung des Vorhabens .....	98
6.2	Rechtsgrundlagen für die Planfeststellung .....	100
6.3	Planrechtfertigung .....	100
6.4	Würdigung des Gesamtergebnisses .....	101
7.	Einleiterlaubnis .....	101
8.	Begründung der Nebenbestimmungen .....	103
9.	Inhalt und Bewertung der Stellungnahmen .....	104
9.1	Allgemeines .....	104
9.2	Stellungnahmen .....	107
10.	Klimaschutz .....	140
11.	Gesamtabwägung .....	142
VI.	Kostenentscheidung .....	147
<b>F.</b>	<b>Rechtsbehelfsbelehrung .....</b>	<b>147</b>
<b>G.</b>	<b>Anlagen .....</b>	<b>148</b>
I.	Anlage 1: Abkürzungsverzeichnis .....	148
II.	Anlage 2: geprüfte und gesiegelte Antragsunterlagen .....	153

## A. Entscheidung

### I. Feststellung des Plans / Tenor

Auf den Antrag der Firma RWE Power AG, Firmensitz: RWE Platz 2, 45141 Essen, Postanschrift: Auenheimer Straße 27, 50129 Bergheim-Niederaußem, nachfolgend Antragstellerin genannt, vom 10.05.2021 wird gemäß § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i.V.m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) der Plan zur Erweiterung der Kraftwerksabfalldeponie II, Tagebau Inden festgestellt.

Der Plan umfasst

- die Erhöhung der Ablagerungsmenge sowie die Anpassung der Oberflächengestaltung auf einem bereits am 13.05.2009 planfestgestellten ca. 26,1 ha großen südöstlichen Teilbereich der Kraftwerksabfalldeponie im rekultivierten Bereich des Tagebaus der Deponieklasse (DK) I und
- die Erweiterung des Ablagerungsbereiches der Kraftwerksabfalldeponie der DK I um insgesamt ca. 4,7 ha in östliche Richtung auf der von der Ortschaft Fronhoven/ Neu-Lohn abgewandten Seite (Stadtgebiet Eschweiler) sowie auf einem kleinen Teil der Gemeinde Inden auf insgesamt rd. 62,9 ha einschließlich aller weiteren Folgemaßnahmen

unter teilweiser Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 13.05.2009 in der Fassung vom 19.11.2020.

Der Plan betrifft die Grundstücke Gemarkung Lohn, Flur 31, Flurstücke 27 und 17, Gemarkung Weisweiler, Flur 38, Flur 12 sowie Gemarkung Inden, Flur 11, Flurstück 73 mit einem Gesamtablagerungsvolumen von maximal 21,3 Mio. m<sup>3</sup> Abfällen der DK I.

Die Ablagerungsphase ist befristet bis zum 31.12.2032.

Dieser Planfeststellungsbeschluss umfasst alle für dieses Vorhaben nach Bundes- oder Landesrecht erforderlichen behördlichen Entscheidungen, insbesondere Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder Planfeststellungen (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

Der Plan umfasst insbesondere die folgenden Einzelgenehmigungen:

- die Teiländerung des bestehenden Planfeststellungsbeschlusses vom 13.05.2009 in der Fassung vom 19.11.2020,
- die Erweiterung des Ablagerungsbereiches in östliche und südöstliche Richtung mit einem Gesamtablagerungsvolumen von maximal 2,3 Mio. m<sup>3</sup> Abfällen entsprechend der DK I,
- die Ausnahme zur Sickerwasserverwendung gemäß § 12 Deponieverordnung (DepV),
- die Entscheidung über den Gewässerausbau gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG),
- die Befreiung von den Verboten der Ziffer 2.2 und Ziffer 2.4 des Landschaftsplans VII „Eschweiler/Alsdorf“ der Städteregion Aachen gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 75 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG),

Die geltenden Entscheidungen bzw. Ausnahmen zur DepV und zur Deponie-selbstüberwachungsverordnung (DepSüVO) bezüglich der Bestandsdeponie aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 13.05.2009, Az. 52.1.21.1- (1.3)-01/08 in der Fassung vom 19.11.2020 gelten auch für diese Erweiterung.

Mitbeantragt ist auch eine Entscheidung über eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Oberflächenwasser gemäß § 58 WHG. Diese Entscheidung wird nicht gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG in den abfallrechtlichen Planfeststellungsbeschluss einkonzentriert, aber gemäß § 19 Abs. 1, 3 WHG aufgrund der Zuständigkeitskonzentration im Einvernehmen mit der zuständigen Oberen Wasserbehörde (derzeit die Bezirksregierung Köln, Dezernat 54), gemeinsam mit diesem mitbeschrieben, s. Kap. A. V.



Abbildung: Ist-Stand Ablagerungsbereich mit geplanter Erweiterung des Ablagerungsbereichs (Befliegungsdatum 03.08.2020 © RWE Power)

## II. Stellungnahmen von Vereinigungen

Die gegen den Plan erhobenen Stellungnahmen der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe gemäß der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung gemäß § 74 VwVfG einzulegen, werden aus den sich aus diesem Beschluss ergebenden Gründen zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen, Rücknahme, Zusagen der Antragstellerin oder anderweitig erledigt werden konnten, vgl. im Einzelnen Kap. E.V.9.

### **III. Ausnahme zur Sickerwasserverwendung**

Antragsgemäß wird gemäß § 12 Abs. 3 S. 3 DepV die Ausnahmegenehmigung zum Umgang mit Sickerwasser auf der als Monodeponie zugelassenen Kraftwerksabfalldeponie erteilt.

### **IV. Gewässerausbau**

Gemäß der §§ 68 Abs. 1, 70 Abs. 1 WHG i.V.m. § 104 Landeswassergesetz (LWG) und den §§ 72 bis 78 VwVfG wird der Plan für die Gewässerausbaumaßnahme „Herstellung des Gewässers GW“ auf der Ostseite der Kraftwerksabfalldeponie nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen (s. Kapitel C.IV) festgestellt.

### **V. Einleiterlaubnis**

Antragsgemäß wird in der Gemarkung Lohn, Flur 31 gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 1, 58 WHG - unbeschadet der Rechte Dritter - die widerrufliche und befristete Erlaubnis erteilt, den Anforderungen des Antrages entsprechendes, unbelastetes Niederschlagswasser, welches auf dem Gelände der Kraftwerksabfalldeponie der Städteregion Aachen (Stadt Eschweiler) und dem Kreis Düren (Gemeinde Inden) anfällt, in das Gewässer 500<sup>1</sup> und die Inde einzuleiten. Für die Erlaubnis sind die Unterlagen, die der Antragsstellung zugrunde gelegen haben, verbindlich (siehe geprüftes Antragsexemplar).

#### **1. Zweck der Einleitung**

Die Einleitung dient der Beseitigung des Niederschlagswassers über die Einleitungsstelle E1 und E2 in das Gewässer 500 und die Inde.

#### **2. Dauer der Erlaubnis**

Die Erlaubnis ist befristet bis zum 31.01.2044.

---

<sup>1</sup> Aktuelle Gewässerbezeichnung: Nebenarm Fronhover Graben (Strecke Start Gewässer 500 bis Einleitung Regenrückhaltebecken) und Fronhover Graben (Strecke Einleitung Regenrückhaltebecken bis Merzbach), siehe Abbildung 8, Anlage 16 der Antragsunterlagen.



### 3. Angaben zu den Einleitungsstellen

#### 3.1 Lage der Einleitungsstellen

Bezeichnung:	E1
Stadt/Gemeinde:	Aldenhoven
Gewässerkennzahl:	282534_0
Gewässername:	Merzbach über Gewässer 500
Station der Einleitung:	16,6
Nr. der topographischen Karte (Maßstab 1: 25.000):	
ETRS89/UTM-Zone-32N -Koordinaten:	
Ostwert:	310282
Nordwert:	5637543
Gemarkung:	Lohn
Flur:	29
Flurstück:	37

Bezeichnung:	E2
Stadt/Gemeinde:	Inden
Gewässerkennzahl:	2824_0
Gewässername:	Inde
Station der Einleitung:	10,5
Nr. der topographischen Karte (Maßstab 1: 25.000):	
ETRS89/UTM-Zone-32N -Koordinaten:	
Ostwert:	311546
Nordwert:	56373804
Gemarkung:	Inden
Flur:	11
Flurstück:	67

#### 3.2 Art der Einleitung

Einleitstelle	Sonderbauwerk	Ufer
E1	Regenrückhaltebecken	Rechts
E2	/	Links

## **4. Wasserrechtliche Anforderungen an Menge und Beschaffenheit des Abwassers**

### **4.1 Niederschlagswasservolumenstrom**

Erlaubt wird ein Niederschlagswasser-Einleitungsvolumen von:

E1: 57 l/s

E2: 1.517,2 l/s

Gesamt: 1574,2 l/s

### **4.2 Spezifische Daten des diesem Bescheid zugrundeliegenden Berechnungsniederschlags**

Regenspende: 187,2 l/(s\* ha)

Überschreitungshäufigkeit: r (10,15)

Abflussbeiwert: 0,15-1 (je nach Fläche, siehe Antrag)

An die Einleitstellen angeschlossene befestigte Flächen:

E1: 34,85 ha

E2: 94,61 ha

Gesamt: 129,46 ha

### **4.3 Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung**

Die an die Einleitstellen angeschlossenen Flächen können alle in die Kategorie I des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 26.05.2004; Az.: -IV-9 031 001 2104- (MBI.NRW.2004. S.583) eingeordnet werden.

Die Niederschlagsentwässerung entspricht den Anforderungen des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 26.05.2004; Az.: -IV-9 031 001 2104- (MBI. NRW. 2004. S.583). Voraussetzung hierfür ist, dass die in den Nebenbestimmungen genannten Auflagen zur Niederschlagsentwässerung beachtet werden und die Entwässerung wie beantragt betrieben wird.

## **VI. Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten des Landschaftsschutzes**

Von den Verboten der Ziffer 2.2 und Ziffer 2.4 des Landschaftsplans VII „Eschweiler/ Alsdorf“ der Städteregion Aachen wird gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 75 LNatSchG für die von dem Plan betroffenen Bereiche des Landschaftsschutzgebietes 2.2-1 „Fronhoven/Neu-Lohn“ und des geschützten Landschaftsbestandteil 2.4-62 „Ausgleichsfläche am Südostrand der Deponie für Kraftstoffe“ eine Befreiung erteilt, soweit dies zur Durchführung der mit diesem Planfeststellungsbeschluss zugelassenen Maßnahmen erforderlich ist. An der Erteilung dieser Befreiung besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse.

## **VII. Sicherheitsleistung**

Vor Beginn der Ablagerung hat die Antragstellerin gemäß § 36 Abs. 3 KrWG i.V.m. § 18 DepV eine Sicherheitsleistung in Höhe von 11.000.000,- Euro gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Köln, zu hinterlegen. Da bereits mit Planfeststellungsbeschluss vom 13.05.2009 eine Sicherheitsleistung in dieser Höhe festgelegt und erbracht wurde, ist diese Forderung erfüllt. Die Rahmenbedingungen zur Erbringung der Sicherheitsleistung gemäß dem Planfeststellungsbeschluss vom 13.05.2009 in der Fassung vom 19.11.2020 behalten weiterhin Gültigkeit. Nachforderungen zur Sicherheitsleistung bleiben vorbehalten.

Auf Antrag kann die Sicherheitsleistung reduziert werden, wenn einzelne Maßnahmen (z.B. Errichtung der Oberflächenabdichtung, Rekultivierungsmaßnahmen oder Nachsorgemaßnahmen) durchgeführt und abgenommen sind.

Auf Antrag kann die Art der Sicherheitsleistung geändert werden in eine in § 232 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vorgesehene Form sowie durch andere Sicherungsmittel, die geeignet sind, den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen.

## VIII. Kosten

Die Antragstellerin hat die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens zu tragen.  
Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in einem separaten Kostenbescheid.

## IX. Fortgeltung

Die übrigen für die Kraftwerksabfalldeponie bestehenden Genehmigungen gelten unverändert fort, soweit in diesem Planfeststellungsbeschluss nichts Abweichendes geregelt ist.

## B. Planunterlagen

Folgende mit Zugehörigkeitsvermerk versehenen Antragsunterlagen sind Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses und – soweit sich aus diesem Bescheid, insbesondere aus den Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen nichts anderes ergibt – verbindlich für die Ausführung des Vorhabens.

Ordner	Anlage	Bezeichnung
1		<p>Antrag mit Erläuterungsbericht (52 Seiten)</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Allgemeine Angaben</li> <li>2. Allgemeinverständliche Zusammenfassung der Maßnahme</li> <li>3. Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme</li> <li>4. Kapazität der Anlage</li> <li>5. Liste der Abfälle mit Angabe der Abfallschlüssel und Abfallbezeichnungen nach der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung und einer Beschreibung nach Art und Beschaffenheit</li> <li>6. Einsatz von Deponieersatzbaustoffen</li> <li>7. Angaben zu den planungsrechtlichen Ausweisungen des Standortes, den Standortverhältnissen, der Hydrologie, der Hydrogeologie, den geologischen Verhältnissen, den ingenieurgeologischen und geotechnischen Verhältnissen</li> <li>8. Maßnahmen der Bau- und Ablagerungsphase einschließlich der vorgesehenen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Verschmutzungen sowie Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen</li> </ol>

		<p>9. Maßnahmen während der Stilllegungs- und Nachsorgephase</p> <p>10. Angaben zur Sicherheitsleistung</p> <p>11. Beschreibung der erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt</p> <p>12. Gutachten</p> <p>13. Unterschriften</p>
1	1	Grundstücksverzeichnis
1	2	Katasterplan vom 15.12.2020, M 1:2.500
1	3	Zuordnungswerte Abfälle Kraftwerk Weisweiler
1	4	Deponiebetrieb, Stand 2020
1	5	Deponiebetrieb, Stand 2025
1	6	Deponiebetrieb, Endstand
1	7	Schnitt A-B Erweiterung Kraftwerksabfalldeponie II, Tagebau Inden
1	8	Oberfläche der Basisabdichtung
1	9	Oberfläche der Oberflächenabdichtung
1	10	Überprüfung der hydraulischen Leistungsfähigkeit des geplanten Basisentwässerungskonzepts
1	11	Bemessung der mineralischen Entwässerungsschicht der Oberflächenabdichtung
1	12	Staubprognose
1	13	Fachgutachten 1: Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 16 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
1	14	Fachgutachten 2: Nachweis der Standorteignung einschließlich Bewertung der geotechnischen Rahmenbedingungen
1	15	Fachgutachten 3: Landschaftspflegerischer Begleitplan
1	16	Fachgutachten 4: Entwässerungsplanung
1	17	Fachgutachten 5: Artenschutzprüfung, Stufe II (ASP II)

1	18	Ergänzung Vergleichsberechnungen Geotechnik
1	19	<p>Unterlagen zum Gewässerausbau vom 10.11.2022</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Ergänzende Stellungnahme – Weitere Nachweise zur Gewässerausbauplanung (10 Seiten)</li><li>• Längsschnitt Gewässer vom August 2022</li><li>• Profildarstellung Seitengewässer August 2022</li><li>• Hydraulische Berechnung – Auswertung HQ10 (3 Seiten)</li><li>• Hydraulische Berechnung – Auswertung HQ100 (3 Seiten)</li><li>• Ermittlung Abflussmengen nach Déponieerweiterung HQ10 und HQ 100 (2 Seiten)</li><li>• KOSTRA_DWD 2010R-Tabelle – Niederschlagsspenden (1 Seite)</li><li>• Flussdiagramm Entwässerung zur Inde 10-jährliches Ereignis (1 Seite)</li><li>• Flussdiagramm Entwässerung zur Inde 100-jährliches Ereignis (1 Seite)</li><li>• Stabilität von Raugerinnen ohne Einbauten (2 Seiten)</li><li>• Oberflächenentwässerung – Lageplan</li><li>• Oberflächenentwässerung – Regelquerschnitte</li><li>• Lageplan des zukünftigen Gewässers in Bezug auf das an der Inde ausgewiesene Überschwemmungsgebiet</li></ul>
1	20	Antrag vom 20.11.2023 auf Ausnahme zum Umgang mit Sickerwasser gemäß § 12 Abs. 3 DepV - 2 Seiten

## **C. Nebenbestimmungen**

### **I. Bisherige, fortgeltende Nebenbestimmungen**

Folgende Nebenbestimmungen aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 13.05.2009, Az. 52.1.21.1-(1.3)-01/08 in der Fassung vom 19.11.2020 sind auch beim Bau und Betrieb der beantragten Erweiterung einzuhalten:

#### **C) Nebenbestimmungen Artenschutz**

1.1

1.2

1.3

2.1

2.2

2.3

2.4

3.

4.

5.

Die Nebenbestimmungen 1.1 bis 5 sind jedoch nur soweit einzuhalten, als sie artenschutzrechtliche Maßnahmen betreffen, die noch nicht abgeschlossen sind, noch umgesetzt werden müssen und nur insoweit, als sie durch die neu vorgelegte artenschutzrechtliche Prüfung des Kölner Büros für Faunistik: Erweiterung KWR-Deponie II Tagebau Inden, Artenschutzprüfung, Stufe II (ASP), Anlage 17 des zugehörigen Antrags) nicht überlagert oder im Widerspruch stehen:

#### **D) sonstige Nebenbestimmungen**

1.1

1.2

1.3

1.4

1.5

1.6

1.9

2.1

**2.1.1**

**2.1.3**

**2.1.4**

**2.2.2**

**2.2.3**

**2.2.4**

**2.3.1**

**2.3.2**

**2.3.3**

**2.3.4**

**2.4.1**

**2.4.2**

**2.4.3**

**2.5**

**2.6**

**2.7**

**3.1**

**3.2**

**3.3**

**3.5**

**3.6**

**3.7**

**3.8**

**4.1**

**4.2**

**4.3**

**4.4**

**4.5**

**4.6**

**4.7**

**4.8**

**5.1**

**5.2**

**5.3**



### **Ausnahmen von den Anforderungen der Deponieverordnung**

Auf der Grundlage von § 12 Abs. 3 Nr. 1 DepV werden antragsgemäß Ausnahmen von der Handhabung von Sickerwasser zugelassen, da es sich um eine Monodeponie handelt.

## **II. Zusätzliche Nebenbestimmungen**

Folgende Nebenbestimmungen gelten zusätzlich für den Bau und den Betrieb der geplanten Erweiterung:

### **1. Deponievolumen der Erweiterung**

Das zugelassene Deponievolumen der Erweiterung beträgt maximal 2,3 Mio. m<sup>3</sup>. Das Gesamtvolumen der Deponie beträgt insgesamt maximal 21,3 Mio. m<sup>3</sup>.

### **2. Lage zum Grundwasser**

Das Deponieplanum ist entsprechend den Antragsunterlagen so anzulegen, dass es nach Abklingen der Untergrundsetzungen unter der Auflast der Kraftwerksabfalldeponie mindestens einen Meter über der höchsten zu erwartenden Grundwasseroberfläche bzw. Grundwasserdruckfläche bei freiem oder gespanntem Grundwasser nach DIN 4049, Teil 1 (Ausgabe September 1979, in der derzeit gültigen Fassung) liegt.

Die Deponieaufstandsfläche darf die im „Lageplan Deponie mit Eintragung aller Bodenaufschlüsse“ (Anlage Nr. 1.2 (A) des Fachgutachten 2: Nachweis der Standorteignung einschließlich Bewertung der geotechnischen Rahmenbedingungen) dargestellten Höhenlinien nicht unterschreiten.

### **3. Mitteilungspflicht**

Der Beginn und die voraussichtliche Dauer der durch diesen Planfeststellungsbeschluss neu zugelassenen Arbeiten sind mir (der zuständigen Behörde, derzeit die Bezirksregierung Köln, Dezernat 52) 4 Wochen vor Inbetriebnahme in einem Bauzeitenplan mitzuteilen. Die Ausführungspläne sind mir zweifach vorzulegen.

#### **4. Allgemein anerkannte technische Regeln und Vorschriften**

Die allgemein anerkannten technischen Regeln und Vorschriften (z.B. Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung, Baustellenverordnung usw.) für Bauarbeiten sind zu beachten.

#### **5. Artenschutz**

- 5.1 Das Fachgutachten Artenschutzprüfung (Anlage 17) ist zu beachten. Demnach dürfen zum Schutz der nachgewiesenen Brutplätze der Heide- und Feldlerche die Erweiterungsflächen, insbesondere durch Beseitigung von Gehölzen, Sträuchern und der Krautschicht nur in der Zeit von Oktober bis Februar beansprucht werden, vgl. Anlage 17, S. 25 ff. Eine Durchführung der Maßnahmen zu einem früheren Zeitpunkt ist nur zulässig, wenn vor Maßnahmenbeginn eine Ökologische Baubegleitung die Flächen begeht und kontrolliert, dass durch die Herrichtung der Erweiterungsfläche keine artenschutzrechtlichen Verstöße vorliegen oder vorgenommen werden. Das Ergebnis der Begehung ist mir vor Maßnahmenbeginn schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.
- 5.2 Gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 34 Abs. 1 LNatSchG NRW sind die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen aus dem bisherigen Planfeststellungsbeschluss vom 13.05.2009, Az. 52.1.21.1-(1.3)-01/08 (siehe Nebenbestimmung C Artenschutz) der Unteren Naturschutzbehörde zur Eintragung in ein Verzeichnis mitzuteilen. Hierfür sollte die Antragstellerin die inhaltliche und technische Form der Datenlieferung mit der jeweiligen Unteren Naturschutzbehörde abstimmen und die Unterlagen entsprechend aufbereitet mir (der zuständigen Behörde, derzeit die Bezirksregierung Köln, Dezernat 51 und 52) zur Übermittlung an die Untere Naturschutzbehörde bereitstellen.

#### **6. Überprüfung Kampfmittel**

Vor Baubeginn ist ein Antrag auf Kampfmittelüberprüfung bei der örtlichen Ordnungsbehörde der Stadt Eschweiler und der Gemeinde Inden zu stellen. Die rechtzeitige Beantragung dient dazu, Bauverzögerungen und -stilllegungen zu vermeiden. Vor Baubeginn ist mir (der zuständigen Behörde, derzeit die Bezirksregierung Köln, Dezernat 52) die Bescheinigung über die Kampfmittelüberprüfung vorzulegen.

## **7. Verkehrsanbindung**

Die vorhandenen Anbindungen an die L 228 sind zu nutzen. Die Sondernutzung ist ggf. entsprechend anzupassen (Zeitraum, Frequentierung usw.).

## **8. Arbeitsschutz**

Die zum Planfeststellungsbeschluss vom 13.05.2009, Az. 52.1.21.1- (1.3) -01/08 in der Fassung vom 19.11.2020 gehörenden Unterlagen:

- Anlage B20 „Anforderungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes
  - Schreiben von RWE vom 14.05.2008, Ergänzungen zur Anlage B20
- sind weiterhin entsprechend umzusetzen.

## **9. Ingenieurgeologie/Standsicherheit**

Für den Aufbau der Basis- und der Oberflächenabdichtung ist ein Qualitätsmanagementplan zu erstellen, in dem die Anforderungen an alle Materialien und auch an Art und Umfang der Prüfung festgehalten sind.

Vor dem Bau der Abdichtung sind entsprechende geotechnische Nachweise erforderlich. Der Nachweis der Gleitsicherheit und auch der Nachweis für die zum Einbau vorgesehenen Materialien sind mit im Versuch nachgewiesenen Scherparametern für die kritische Gleitfuge zu führen.

## **10. Niederschlagswasser**

- 10.1 Das auf innerbetrieblichen Straßen anfallende Niederschlagswasser ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beseitigen.
- 10.2 Nur unbelastetes Oberflächenwasser aus den Bereichen der Oberflächenabdichtung und den rekultivierten Flächen ist der Inde bzw. über das Gewässer 500 (Fronhover Graben) abzuleiten.

## **11. Brandschutz**

- 11.1 Für die Kraftwerksabfalldeponie ist ein Einsatzplan durch die Tagebaufirewehr der Antragstellerin zu erstellen bzw. fortzuschreiben, in dem insbesondere auch die Szenarien für die Zusammenarbeit mit der Feuerwehr Eschweiler dargestellt sind.
- 11.2 Für die Erweiterung der Kraftwerksabfalldeponie ist ein Feuerwehrplan gemäß DIN 14095 zu erstellen bzw. fortzuschreiben und der Feuerwehr Eschweiler 4 Wochen vor Inbetriebnahme zur Verfügung zu stellen.

## **III. Nebenbestimmungen zum Gewässerausbau**

### **1. Allgemeines**

- 1.1 Das Vorhaben ist gemäß den beigefügten Planunterlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik insbesondere der „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen (Blaue Richtlinie)“ in der aktuellen Fassung auszuführen.
- 1.2 Die erforderlichen Detailpläne bzw. die Ausführungsplanung sind mir (der zuständigen Behörde, derzeit die Bezirksregierung Köln, Dezernat 54) und der Unteren Wasserbehörde (derzeit das Umweltamt des Kreises Düren, amt66@kreis-dueren.de) für eine Prüfung und zur Zustimmung mindestens zwei Wochen vor Durchführung der Arbeiten vorzulegen.
- 1.3 Im Rahmen der Ausführungsplanung sind folgende Punkte durch die Antragstellerin zu ergänzen:
- Darstellung und textliche Erläuterung der nachrichtlich angegebenen Außengebiete S-1 und S-2,
  - Die Aussage „Weitere Zuflüsse existieren nicht“ (S. 2 der am 10.11.2022 eingereichten ergänzenden Stellungnahme der Antragstellerin) ist im Hinblick auf die Darlegung der Einzugsgebiete durch die Antragstellerin weiter auszuführen und begründet darzulegen,
  - Erläuterung der Aussage „zukünftige Förderung in vorhandenen Gräben“ im anliegenden Lageplan zum Fachgutachten 4 Entwässerungsplanung.
- 1.4 Änderungen und Abweichungen des Vorhabens, die sich aufgrund von neuen Erkenntnissen im Rahmen der Ausführung ergeben, sind mir (der zuständigen

Behörde, derzeit die Bezirksregierung Köln, Dezernat 54) vor ihrer Durchführung anzuzeigen und ggf. erneut zu genehmigen.

- 1.5. Bei den Erdarbeiten sind die Bedingungen und Auflagen der "Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau ZTV E-StB 09" in der aktuellen Fassung, die DIN 18300 sinngemäß und die DIN 18.920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen" anzuwenden.
- 1.6. Die Länge der Durchlässe ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Die Durchlässe sind mit ihrer Sohle soweit einzutiefen, dass sich innerhalb des Bauwerkes eine Gewässersohle aus natürlichem Geschiebe mit einer Mächtigkeit von mindestens 0,20 m ausbilden kann.

## **2. Hochwasserschutz**

- 2.1 Für die Bauarbeiten ist ein Hochwasser-Alarmplan aufzustellen.  
Dieser Plan führt gestaffelte Maßnahmen – in Bezug auf den Pegelstand bei steigender Tendenz (bezüglich Indepegels Lamersdorf) – auf, die sicherstellen, dass die Baustelle bei eintretender Hochwassergefahr rechtzeitig geräumt ist und kein Abtrieb von Baumaterial, Geräten oder Containern, etc. stattfinden kann.  
In dem Hochwasseralarmplan sind ferner die für die jeweiligen Maßnahmen und verantwortlichen Personen unter Angabe ihrer Rufnummern sowie eine Rufbereitschaft an Wochenenden und Feiertagen und zur Nachtzeit zu benennen.
- 2.2 Eine Kopie des Hochwasser-Alarmplanes ist mir (der zuständigen Behörde, derzeit die Bezirksregierung Köln, Dezernat 54) 14 Tage vor Baubeginn vorzulegen, vorzugsweise gemeinsam mit der Anzeige des Baubeginns.
- 2.3 Eine weitere Kopie des Hochwasser-Alarmplanes ist auf der Baustelle vor Ort bereit zu halten.
- 2.4 Dem Hochwasser-Alarmplan sind Lagepläne mit Höhenangaben (bezogen auf m ü. NHN) mit den erforderlichen, hochwasserfreien Ausweichlagerflächen für zu räumende Baustelleneinrichtung etc. sowie der Abgrenzung des festgesetzten Überschwemmungsgebietes beizufügen.
- 2.5 Während der Bauzeit ist die Beobachtung des Indepegels Lamersdorf zur Beurteilung der Hochwassergefahr eigenverantwortlich durchzuführen und die Wasserstände sind nachvollziehbar unter Beachtung des Wasserstandverlaufes (Steigrate, Ganglinie) zu dokumentieren – als Anlage des oben genannten Hochwasser-Alarmplanes.

Pegelstände im Internet unter:

<https://luadb.it.nrw.de/LUA/hygon/pegel.php?stationsname=Lamersdorf&ersterAufwurf=aktuelle%2Bwerte>

- 2.6 Ferner ist eine regelmäßige Beobachtung von Wettervorhersagen im Hinblick auf Starkregenereignisse zu organisieren und zu dokumentieren, um rechtzeitig erforderliche Sicherungsmaßnahmen einzuleiten. Insbesondere sind Starkregenvorwarnungen für das Einzugsgebiet der Inde zu beachten.

Die für die Beobachtung der Wettervorhersagen verantwortliche Person ist klar zu benennen und im Hochwasser-Alarmplan aufzuführen.

- 2.7 Die Überwachung und ggf. erforderliche Sicherung der Baustelle in Bezug auf eintretendes Hochwasser ist auch über das Wochenende, an Feiertagen und nachts zu gewährleisten.

Die örtliche Bauleitung hat sicherzustellen, dass genügend Personal und Geräte bereitgehalten werden, um die Baustelle bei eintretender Überflutungsgefahr unverzüglich zu sichern.

### **3. Bauarbeiten**

- 3.1 Der Beginn der Bauarbeiten ist mir (der zuständigen Behörde, derzeit die Bezirksregierung Köln, Dezernat 54) spätestens 14 Tage vorher schriftlich, per Fax (0221/147-2879) oder per E-Mail (dezernat54@bezreg-koeln.nrw.de) anzuzeigen.

- 3.2 Mit der Anzeige des Baubeginns sind mir (der zuständigen Behörde, derzeit die Bezirksregierung Köln, Dezernat 54) Name und Sitz der bauausführenden Firma sowie der Name des verantwortlichen Bauleiters und deren Rufnummern anzugeben.

Die Überwachung der Baustelle mit fachkundigem Personal ist zu gewährleisten.

Ferner sind mit der Anzeige des Baubeginns folgende Unterlagen einzureichen:

- Ein aktueller Baustelleneinrichtungsplan,
- ein aktueller Bauzeitenplan,
- der Hochwasser-Alarmplan (2.1).

- 3.3 Lediglich die für die aktuelle Bauphase unmittelbar erforderliche Baustelleneinrichtung, einschließlich der dafür benötigten Baumaterialien, darf im Überschwemmungsgebiet vorgehalten werden.

Nicht unmittelbar benötigte Baumaterialien und -geräte von vorherigen, bereits abgeschlossenen Bauphasen oder von zukünftigen, noch nicht begonnenen Bauphasen sind außerhalb des Überschwemmungsgebietes zu lagern.

3.4 Der bei der Bauausführung anfallende, fortan nicht mehr benötigte, Bodenaushub sowie das anfallende Abbruchmaterial sind unmittelbar aus dem Überschwemmungsgebiet zu entfernen.

3.5 Die Arbeiten in und am Gewässer sowie innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes sind so durchzuführen, dass Gewässereintrübungen sowie das Eindringen von wassergefährdenden Stoffen, z.B. Schmier- oder Treibstoffe, in das Gewässer und den Boden vermieden werden. Die Lagerung dieser Stoffe hat außerhalb des Überschwemmungsgebietes zu erfolgen.

Mögliche Maßnahmen sind beispielsweise die Nutzung von Sedimentsperren aus Stroh zur Beruhigung der Strömung und das Vermeiden von Sand- und Erdbewegungen im überströmten Bereich.

3.6 Das Betanken der am Einsatzort eingesetzten Baufahrzeuge und Baumaschinen hat auf befestigten Flächen außerhalb des Überschwemmungsgebietes zu erfolgen.

3.7 Auslaufende wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich mit Ölbindemittel abzustreuen. Die Kreisordnungsbehörde und ich (die zuständige Behörde, derzeit die Bezirksregierung Köln, Dezernat 54) sind unverzüglich zu informieren. Ölbindemittel ist in ausreichender Menge jederzeit auf der Baustelle bereitzuhalten.

3.8 Der Zeitpunkt des Anschlusses des Gerinnes an das Bestandsgewässer hat außerhalb der Fischlaich- und -entwicklungszeiten zu erfolgen.

3.9 Bei der Durchführung der Bauarbeiten sind die hierfür geltenden DIN- und die Unfallverhütungs-Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

3.10 Verkehrssicherungsmaßnahmen sind mit dem zuständigen Straßenverkehrsamt abzustimmen.

3.11 Es dürfen nur Baumaschinen eingesetzt werden, die sich in einwandfreiem technischem Zustand befinden und keine Schmier- oder Treibstoffe verlieren.

3.12 Vor ihrem erstmaligen Gebrauch sowie täglich während des Betriebes sind die Baumaschinen durch einen Verantwortlichen auf Dichtigkeit hinsichtlich Schmier- und Treibstoffverlusten zu prüfen; erforderlichenfalls sind zusätzliche Maßnahmen zum Auffangen von Schmier- und Treibstoffen zu treffen.

3.13 Bei den Bauarbeiten entlang der Kraftwerksabfalldeponie darf die Wirksamkeit der Oberflächenabdichtungen nicht vermindert werden. Eine ausreichend mächtige Überdeckung ist sicherzustellen.

- 3.14 Es ist zu prüfen, ob eine Abdichtung des Gewässers aufgrund von Belastungen im Untergrund erforderlich ist.
- 3.15 Bei Eingriffen in den Boden ist verstärkt auf Auffälligkeiten zu achten, die auf das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung hindeuten (z.B. auffällige Gerüche nach Öl oder Chemikalien, etc., auffällige Bodenverfärbungen, auffällige Bestandteile und Zusammensetzung des Bodens sowie Abfallablagerungen). Sollten derartige Auffälligkeiten angetroffen werden, so bin ich (die zuständige Behörde, derzeit die Bezirksregierung Köln, Dezernat 52) unverzüglich zu benachrichtigen.

#### **4. Abnahme und Dokumentation**

- 4.1 Nach Beendigung der Arbeiten zur Ausführung der Gewässerausbaumaßnahme Herstellung des „Gewässers GW“ ist eine Behördenabnahme bei mir (der zuständigen Behörde, derzeit die der Bezirksregierung Köln, Dezernat 54) per Fax (0221 / 147-2879) oder per E-Mail (dezernat54@bezeg-koeln.nrw.de) zu beantragen.
- 4.2 Die Anlage ist nach der Errichtung in ihrem Bestand zu dokumentieren und einzumessen. Die Einmessung hat dreidimensional zu erfolgen. Als Bezugssystem ist für das Lagereferenzsystem ETRS89/UTM und für das Höhenreferenzsystem DHHN 92\_NH zu verwenden. Die Dokumentation ist in einem Bestandslageplan M 1:1000 darzustellen.
- Spätestens zur Abnahme ist mir (der zuständigen Behörde, derzeit die der Bezirksregierung Köln, Dezernat 54) dieser Bestandsplan in 3-facher Ausfertigung auszuhändigen. Die Bestandspläne sind jeweils mit dem Vermerk „Die Übereinstimmung der örtlichen Verhältnisse mit den Eintragungen in den Planunterlagen wird bescheinigt“ zu versehen.
- 4.3 Das Raubettgerinne ist bautechnisch standsicher auszuführen. Dies ist durch die Bauleitung zu überwachen und bei der Abnahme zu bestätigen.



## **IV. Nebenbestimmungen zur Einleiterlaubnis**

Gemäß § 13 WHG werden die nachfolgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:

### **1. Behördliche Überwachung**

Zur Durchführung der behördlichen Überwachung gemäß § 101 WHG in Verbindung mit den §§ 93 und 94 LWG sind folgende Voraussetzungen zu schaffen:

Es ist durch organisatorische Maßnahmen und Anordnungen (z.B. Information des Pförtnerdienstes) sicherzustellen, dass mir (der zuständigen Behörde, derzeit die Bezirksregierung Köln, Dezernat 54) und den Vertretern des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz nach Ankunft der Zutritt auf das Betriebsgelände - insbesondere zu den Kontrollstellen - ermöglicht wird.

### **2. Selbstüberwachung**

Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem mindestens die folgenden Angaben zu vermerken sind:

- alle für die Niederschlagswassereinleitung wesentlichen Ereignisse mit Datum und Uhrzeit,
- die wesentlichen Betriebs- und Wartungsvorgänge sowie Instandhaltungsmaßnahmen.

Sollte die Führung des Betriebstagebuchs mittels elektronischer Datenverarbeitung und Dokumentation auf Datenträgern erfolgen, sind die Daten dem Stand der Technik entsprechend zu sichern. Das Betriebstagebuch und die Ausdrücke der elektronischen Datenverarbeitung sind in übersichtlicher und allgemein verständlicher Form zu gestalten. Die Eintragungen im Betriebstagebuch sind mir (die für die Überwachung zuständige Behörde, derzeit die Bezirksregierung Köln, Dezernat 54) jederzeit zur Einsichtnahme bereitzuhalten und mindestens drei Jahre nach der Eintragung aufzubewahren.

### **3. Weitere Nebenbestimmungen**

3.1 Es ist sicherzustellen, dass auf allen an das Niederschlagswasserkanalnetz angeschlossenen Flächen keine Fahrzeuge, Maschinen oder Behälter abgestellt werden, die wassergefährdende Stoffe (z.B.: Mineralöle, Säuren, Laugen) verlieren können. Davon ausgenommen sind die Flächen der Mitarbeiter- und Besucherparkplätze.

- 3.2 Auf den Mitarbeiter- und Besucherparkplätzen sind für Ölunfälle etc. entsprechende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Entsprechende Bindemittel sind vorzuhalten.
- 3.3 Eine Reinigung von Fahrzeugen, Maschinen oder Behältern ist auf allen an das Niederschlagswasserkanalnetz angeschlossenen Flächen nicht gestattet.
- 3.4 Es ist für eine einwandfreie Wartung und Unterhaltung aller Benutzungsanlagen zu sorgen; hierzu gehören insbesondere die notwendigen Vorkehrungen um Störungen im Betrieb der Anlagen und Reparaturen, die die Qualität der Niederschlagswassereinleitung verschlechtern, vorzubeugen. Treten gleichwohl Betriebsstörungen ein, haben Sie die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um nachteilige Auswirkungen nach Dauer und Umfang möglichst gering zu halten und Wiederholungen möglichst zu vermeiden.
- 3.5 Alle Reparaturen, Störungen, Unfälle, Leckagen usw., die negative Auswirkungen auf die Zusammensetzung des von Ihnen eingeleiteten Abwassers haben können, sind den zuständigen Wasserbehörden unverzüglich –notfalls fermündlich vorab- anzuzeigen. Gleiches gilt für die Ereignisse, die zur Einleitung von Stoffen führen können, die nach diesem Bescheid nicht zugelassen sind oder die im Normalfall nicht oder nur in wesentlich geringeren Konzentrationen im Abwasser vorhanden sein dürfen. In der Mitteilung sind Art, Umfang, Ort sowie Ursache und voraussichtliche Dauer des Ereignisses anzugeben. Des Weiteren sind die von Ihnen getroffenen bzw. noch einzuleitenden Maßnahmen zur Beseitigung des Schadens sowie zur Vermeidung gleichgelagerter Fälle in der Zukunft anzuführen. Die Verpflichtung zur Unterrichtung der örtlich zuständigen Ordnungsbehörde gemäß § 18 Abs. 4 LWG bleibt hiervon unberührt.
- 3.6 Treten gleichwohl Betriebsstörungen ein, haben Sie die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um nachteilige Auswirkungen nach Dauer und Umfang möglichst gering zu halten und Wiederholungen möglichst zu vermeiden.
- 3.7 Alle Reparaturen, Störungen, Unfälle, Leckagen usw., die negative Auswirkungen auf die Zusammensetzung des von Ihnen eingeleiteten Abwassers haben können, sind den zuständigen Wasserbehörden unverzüglich – notfalls fermündlich vorab - anzuzeigen.

3.8 Jede Änderung, die vom Inhalt dieses Bescheides abweicht, ist mir (der zuständigen Behörde, derzeit die Bezirksregierung Köln, Dezernat 54) rechtzeitig vor der Umsetzung der Maßnahme mitzuteilen. Gegebenenfalls sind Änderungsanträge zu stellen.

3.9 Beeinträchtigungen des Gewässers (z.B. Auflandung, Auskolkung), die durch die Einleitung verursacht werden, sind von Ihnen auf Verlangen zu beseitigen.

3.10 Es ist sicherzustellen, dass auf allen an das Niederschlagswasserkanalnetz angeschlossenen Flächen keine Fahrzeuge, Maschinen oder Behälter abgestellt werden, die wassergefährdende Stoffe (z.B. Mineralöle, Säuren, Laugen) verlieren.

3.11 Bei einem Ereignis mit Auswirkungen auf ein Gewässer (Reparaturen, Störungen, Unfälle, Leckagen usw.) haben Sie:

- mich (die zuständige Behörde, derzeit die Bezirksregierung Köln, Dezernat 54) unverzüglich zu unterrichten,
  - die Maßnahmen zur Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen, die Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkung sowie zur Vermeidung weiterer möglicher Ereignisse unverzüglich zu ergreifen sowie
  - weitere von der zuständigen Behörde angeordnete Maßnahmen zu ergreifen.
- Eine ständige Erreichbarkeit der Bezirksregierung Köln - außerhalb der Dienstzeiten - ist derzeit über die **Rufnummer: 0221-147-4948** gewährleistet.

3.12 Der Übergang auf einen Rechtsnachfolger ist mir (der zuständigen Behörde, derzeit die Bezirksregierung Köln, Dezernat 54) unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

## D. Hinweise

### I. Überwachungsbehörde

Zum Zeitpunkt der Erteilung des Genehmigungsbescheides ist die für die o.g. Abfallentsorgungsanlage zuständige Überwachungsbehörde die Bezirksregierung Köln.

## **II. Bodendenkmalschutz**

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde, in deren Gemeindegebiet der Fund erfolgt, als Unteren Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

## **III. Altlasten**

Die Erweiterung der Kraftwerksabfalldeponie ist im Bereich einer Altlastenverdachtsfläche geplant. Der Boden weist zum Teil hohe Sulfatgehalte auf. Es wird empfohlen, bei der Errichtung von Bauwerken entweder die Sulfatgehalte des Bodens durch einen sachverständigen Gutachter genau zu ermitteln oder ggf. vorsorglich einen Zement mit hohem Sulfatwiderstand nach DIN zu verwenden.

Im geplanten Erweiterungsbereich kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Baugrund sich bezüglich Setzungen im Bereich der Altlastenverdachtsflächen anders verhält als in der Umgebung.

## **IV. Hinweise zum Gewässerausbau**

1. Die Antragstellerin hat die Nebenbestimmungen auf ihre Kosten zu erfüllen.
2. Gemäß § 101 WHG sind Bedienstete und Beauftragte der zuständigen Behörde (derzeit die Bezirksregierung Köln, Dezernat 54) im Rahmen der Gewässeraufsicht befugt:
  - a) Gewässer zu befahren,
  - b) technische Ermittlungen und Prüfungen vorzunehmen,
  - c) zu verlangen, dass Auskünfte erteilt, Unterlagen vorgelegt und Arbeitskräfte, Werkzeuge und sonstige technische Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden,
  - d) Betriebsgrundstücke und -räume während der Betriebszeit zu betreten,
  - e) Wohnräume sowie Betriebsgrundstücke und -räume außerhalb der Betriebszeit zu betreten, sofern die Prüfung zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist,

- f) jederzeit Grundstücke und Anlagen zu betreten, die nicht zum unmittelbar angrenzenden befriedeten Besitztum von Ráumen nach den Nummern 4 und 5 gehören.
3. Mit Wirkung vom 01.07.1998 ist die "Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV)" -BGBL. I S. 3758 vom 23.12.2004 - in Kraft getreten.
- Sie fordert vom Bauherrn, spätestens 2 Wochen vor Beginn der Einrichtung der Baustelle, eine Vorankündigung (Mindestangaben siehe Anhang I BaustellV) an mich (die zuständige Behörde, derzeit die Bezirksregierung Köln, Dezernat 56) zu übermitteln, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:
- a) mehr als 30 Arbeitstage und mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig  
oder
- b) der Umfang der Arbeiten voraussichtlich mehr als 500 Personentage beträgt.

Werden auf einer Baustelle darüber hinaus Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig (Regelfall) oder werden von diesen besonders gefährlichen Arbeiten gemäß Anhang II der Verordnung (z.B. in mehr als 7 m Höhe, in Baugruben mit mehr als 5 m Tiefe) ausgeführt, so muss zusätzlich ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt werden.

Grundsätzlich sind für alle Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen.

Anforderungen an die fachliche Eignung von Koordinatoren sind den „Regeln für Arbeitsschutz auf Baustellen“ (RAB 30) zu entnehmen.

## **V. Hinweise zur Einleiterlaubnis**

1. Die Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt des § 13 WHG. Danach können nachträglich zusätzliche Anforderungen an die Beschaffenheit einzubringender oder einzuleitender Stoffe gestellt und Maßnahmen zur Beobachtung der Gewässerbenutzung angeordnet werden.
2. Die Erlaubnis ist gemäß § 18 Abs. 1 WHG widerruflich.

3. Ist die Erlaubnis durch Widerruf, Zeitablauf oder aus anderen Gründen erloschen, haben Sie die Gewässerbenutzungsanlagen auf Verlangen von mir (der zuständigen Wasserbehörde, derzeit die Bezirksregierung Köln, Dezernat 54) in angemessener Frist zu beseitigen. Dabei kann ich (die zuständige Wasserbehörde, derzeit die Bezirksregierung Köln, Dezernat 54) verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird (§ 25 Abs. 2 LWG).
4. Die aufgrund anderer Rechtsgründe gegebenenfalls erforderlichen Genehmigungen, Gestattungen, Bewilligungen, Erlaubnisse, Zustimmungen oder Anzeigen werden durch diese Erlaubnis nicht berührt oder ersetzt.
5. Die Erlaubnis geht gemäß § 8 Abs. 4 WHG mit der Wasserbenutzungsanlage auf den Rechtsnachfolger über.
6. Auf die Bußgeldbestimmungen des § 123 LWG und des § 103 WHG, auf die §§ 324 - 330 des Strafgesetzbuches (StGB) und die Haftungsbestimmungen des § 89 WHG weise ich hin.
7. Dem Einleitungserlaubnisinhaber obliegt neben den allgemeinen Verkehrssicherungspflichten des Gewässerunterhaltungspflichtigen eine Verkehrssicherungspflicht im Hinblick auf die Einleitung und die damit zusammenhängenden Bauwerke und den Betrieb. Zur Erfüllung seiner Verkehrssicherungspflicht hat er deshalb ggf. in Absprache mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen alle notwendigen Maßnahmen zur Vorsorge und Verhütung von Unfällen (z.B. Warnschilder, evtl. erforderliche Gitter zur Absicherung der Einleitungsstelle, Zäune etc.) zu treffen.
8. Sollte nach Ablauf dieser Erlaubnis auch weiterhin von Ihnen eine derartige Einleitung geplant sein, weise ich Sie darauf hin, dass in dem Fall ein Neuantrag zu stellen ist. Dieser Antrag sollte frühzeitig, mindestens ein halbes Jahr vor Ablauf dieser Erlaubnis bei mir (der zuständigen Behörde, derzeit Bezirksregierung Köln, Dezernat 54) eingereicht werden.

## **E. Begründung**

### **I. Sachverhalt**

#### **1. Historie der Kraftwerksabfalldeponie**

Die Firma RWE Power AG, RWE Platz 2, 45141 Essen, 50935 Köln betreibt in der Stadt Eschweiler in der Städteregion Aachen und der Gemeinde Inden im Kreis Düren eine Kraftwerksabfalldeponie im Bereich des ehemaligen Tagebaus.

Die Kraftwerksabfalldeponie wurde am 13.05.2009, Az.: 52.1.21.1- (1.3) -01/08 als Mono-deponie der DK I mit einem Volumen von 19 Mio. m<sup>3</sup> planfestgestellt. Mit der Ablagerung wurde im Jahr 2010 begonnen. Mit Datum vom 31.01.2012 wurde eine Plangenehmigung zur Errichtung eines Abfalllagerungsbereiches für eigene Abfälle der Antragstellerin erteilt. Mit Bescheiden vom 15.05.2012 (Errichtung eines Aussichtspunktes mit Schutzhütte), 26.06.2014 (Verbringung von bei der Kesselreinigung anfallenden Strahlmitteln in Braunkohlekraftwerken), 29.09.2015 (Verbreiterung der Betriebsstraße im Bereich der Rampe im Ablagerungsbereich), 03.06.2016 (Erweiterung des Positivkataloges um einen Abfall der ASN 122 01 17 Strahlmittelrückstände – Ablagerungsbereich für eigene Abfälle) und vom 13.02.2018 (Hydrostatische Messungen an der Deponiebasis) wurden die vorge-nannten Anzeigen bestätigt. Am 19.11.2020 wurde der Plan der Antragstellerin auf Anpas-sung der Nebenbestimmungen unter Berücksichtigung des Anhangs 3, Tabelle 2 der DepV genehmigt.

#### **2. Beschreibung des Vorhabens**

Mit Datum vom 10.05.2021 hat die Antragstellerin bei mir (der zuständigen Behörde, derzeit die Bezirksregierung Köln, Dezernat 52) einen Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens zur Erweiterung der Kraftwerksabfalldeponie II Tagebau Inden gemäß § 35 Abs. 2 KrWG gestellt.

Das beantragte Vorhaben stellt im Wesentlichen eine Erweiterung der Kraftwerksab-falldeponie dar. Sie umfasst sowohl eine Änderung der Oberfläche in Teilbereichen der bereits genehmigten Kraftwerksabfalldeponie als auch eine räumliche Erweiterung der genehmigten Kraftwerksabfalldeponie um bis zu ca. 132 m in östliche bzw. südöstliche Richtung. Damit liegt die Erweiterungsfläche auf der von der Ortschaft Fronhoven/ Neu-

Lohn abgewandten Seite. Die tatsächliche Erweiterung der Ablagerungsfläche erstreckt sich auf einer Gesamtfläche von ca. 4,7 ha. Insgesamt ist keine Erhöhung der Kraftwerksabfalldeponie beantragt. Der höchste Punkt der Kraftwerksabfalldeponie wird weiterhin bei max. 200 m NHN liegen.

Der Deponiebetrieb wird in der bisherigen Form unverändert unter Nutzung der vorhandenen Infrastruktur weitergeführt. Die Zufahrt zur Kraftwerksabfalldeponie erfolgt über innerbetriebliche Straßen, so dass keine zusätzliche Belastung der öffentlichen Verkehrswege stattfindet. Es werden unverändert die gleichen Abfälle auf der Kraftwerksabfalldeponie verbracht und keine zusätzlichen Abfallschlüsselnummern zur Ablagerung beantragt. Die genehmigte Dauer der Ablagerungsphase bis zum 31.12.2032 bleibt unverändert.

Die Gestaltung der Oberfläche im Bereich der geplanten Erweiterung wird in das bestehende Rekultivierungskonzept integriert und ermöglicht eine vielseitige Folgenutzung.

Der Vorhabenbereich der beantragten Planfeststellung befindet sich auf den Grundstücken Gemarkung Lohn, Flur 31, Flurstücke 16, 17 und 27, Gemarkung Weisweiler, Flur 12 und Flur 38 sowie Gemarkung Inden, Flur 11, Flurstück 73.

### **3. Planungsrechtliche Ausweisung des Standortes**

#### **3.1 Landesentwicklungsplan (LEP)**

Im derzeit geltenden LEP wird der Vorhabenbereich als Fläche für den Braunkohleabbau dargestellt. Die unmittelbar angrenzenden Flächen sind als Freiraum benannt.

Gemäß Ziel 8.3-2 LEP sind Standorte für raumbedeutsame Deponien, die für die Entsorgung von Abfällen erforderlich sind, in den Regionalplänen zu sichern. Bei der Planung neuer Deponiestandorte ist die Eignung stillgelegter Deponien als Standort zu prüfen.

Gemäß Ziel 8.3-3 LEP sind Standorte für Abfallbehandlungsanlagen und Deponien verkehrlich umweltverträglich anzubinden.

Gemäß Grundsatz 8.3-4 LEP soll die räumliche Verteilung der Standorte von Deponien und Abfallbehandlungsanlagen eine möglichst entstehungsortnahe Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle ermöglichen.



### **3.2 Regionalplan**

Der rechtswirksame Regionalplan Köln, Teilabschnitt Aachen legt den Planbereich als Bereich für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbestimmung Abfalldeponie (Deponiestandort: D 2.5 Eschweiler–Neulohn) fest. Die geringfügige räumliche Erweiterung liegt im maßstäblichen Interpretationsspielraum des festgelegten Deponiestandorts. Gemäß Ziel 8.3.-1 des LEP i.V.m. Ziel 1 Kap. D 2.3 des Regionalplan sind regional bedeutsame Abfalldeponien innerhalb der festgelegten Standortbereiche zulässig.

### **3.3 Flächennutzungsplan (FNP)**

Aus planungsrechtlicher Sicht der Stadt Eschweiler bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Im FNP der Stadt Eschweiler ist der Bereich als Fläche für die Landwirtschaft, für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen vorgesehen.

Im Bereich der Gemeinde Inden ist die Fläche nicht als Deponiefläche dargestellt. Das Gemeindegebiet ist nur kleinflächig von der Planung betroffen. Seitens der Gemeinde Inden bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

## **II. Ablauf des Genehmigungsverfahrens**

### **1. Antragstellung**

Gemäß § 35 Abs. 2 S. 1 i. V. m. § 38 Abs. 1 S. 1 KrWG ist für das Vorhaben ein Planfeststellungsverfahren nach den Vorschriften der §§ 72 ff. VwVfG durchzuführen. In dem Planfeststellungsverfahren ist zudem gemäß § 35 Abs. 2 S. 2 KrWG i.V.m. § 9 Abs. 1 UVPG und Nr. 12.2.1 der Anlage 1 zum UVPG eine UVP durchzuführen. Die UVP ist gemäß § 4 UVPG ein unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens.

Vor Beginn des Verfahrens fand gemäß § 15 UVPG am 09.05.2019 eine Besprechung (sog. Scopingtermin) statt. Dabei wurde der Antragstellerin, den gemäß § 17 UVPG zu beteiligenden Behörden sowie den gemäß § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) anerkannten Umweltvereinigungen Gelegenheit gegeben, über Inhalt und Umfang der Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 16 UVPG zu diskutieren.

Die Planfeststellung für das Vorhaben wurde mit Schreiben vom 10.05.2021 unter Beifügung der Planunterlagen beantragt.

## **2. Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Vereinigungen**

Das Beteiligungsverfahren wurde mit Schreiben vom 25.05.2021 mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Stellen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, eingeleitet. Den Behörden und sonstigen Stellen wurde gemäß § 73 Abs. 2, 3a VwVfG die Gelegenheit gegeben, zum geplanten Vorhaben Stellung zu nehmen.

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Stellen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, wurden beteiligt:

- Stadt Eschweiler
- Gemeinde Inden
- Kreis Düren
- Städteregion Aachen
- Industrie- und Handelskammer zu Köln (Stellungnahme erfolgte von der IHK zu Aachen)
- Erftverband
- Wasserverband Eifel-Rur (WVER)
- Zweckverband Entsorgungsregion West
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde
- Landwirtschaftskammer NRW
- Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V.
- LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
- LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland
- Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Vile-Eifel
- Bundesnetzagentur
- Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 61
- Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 22 (Kampfmittelbeseitigungsdienst)
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 22 (Katastrophenschutz)
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 25 (Verkehr)
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 32 (Regionalplanung)
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 51 (Höhere Landschaftsbehörde)

- Bezirksregierung Köln, Dezernat 52 (Obere Bodenschutzbehörde, Abfallstromkontrolle und Überwachung)
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 (Immissionsschutzbehörde)
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 (Obere Wasserbehörde)
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz)
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 56 (Betrieblicher Arbeitsschutz)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (nachträglich mit Schreiben vom 30.01.2023)

Die anerkannten Naturschutzvereinigungen wurden gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 6 und 8 und Abs. 3 BNatSchG i.V.m. §§ 66 Abs. 1 Nr. 3, 67 LNatSchG NRW durch Übersendung der Planunterlagen an das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW beteiligt und erhielten Gelegenheit zur Äußerung.

Darüber hinaus wurden zur fachlichen Unterstützung eingebunden:

- das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) und
- der Geologische Dienst NRW (GD NRW).

Mit E-Mail vom 08.02.2022 wurde die Brandschutzdienststelle der Stadt Eschweiler zum geplanten Vorhaben beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Mit E-Mail vom 18.08.2022 wurde das Dezernat 22, Gefahrenabwehr meiner Behörde noch einmal zur Stellungnahme der Brandschutzdienststelle der Stadt Eschweiler beteiligt.

Zu den im Verfahren erhobenen Bedenken der Unteren Wasserbehörde des Kreises Düren wurden der WVER und die zuständige Obere Wasserbehörde, derzeit die Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 erneut beteiligt.

Die Antragstellerin legte hierzu weitere Unterlagen vor, die mit E-Mail vom 15.11.2022 an die Obere Wasserbehörde, Dezernat 54 meines Hauses, den Kreis Düren sowie mit E-Mail vom 17.11.2022 an den WVER mit der Bitte um ergänzende Stellungnahme weitergeleitet worden sind. Die Übermittlung analoger Exemplare wurde angeboten. Hiervon wurde jedoch kein Gebrauch gemacht.

Auf die daraufhin eingegangenen Stellungnahmen der Oberen Wasserbehörde meines Hauses, des Landrates des Kreises Düren und des WVER nahm die Antragstellerin noch

einmal Stellung. Diese Stellungnahme sowie die Stellungnahme des WVER wurden der Oberen Wasserbehörde und dem Landrat des Kreises Düren erneut weitergeleitet (E-Mails vom 13.02, 15.02 und 16.02.2023). Am 31.05.2023 fand ein Abstimmungsgespräch der Oberen Wasserbehörde, Dezernat 54 meines Hauses mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Düren bezüglich der Festlegung der Nebenbestimmungen statt. Das Ergebnis wurde mir am 28.06.2023 mitgeteilt und der Antragstellerin zur erneuten Stellungnahme übermittelt. Diese Stellungnahme ging bei mir am 05.07.2023 ein.

### **3. Beteiligung der Öffentlichkeit**

Der Plan mit den dazugehörigen Zeichnungen, Erläuterungen, Nachweisen, Beschreibungen und wesentlichen Gutachten sowie der Umweltverträglichkeitsbericht (UVP-Bericht) gemäß § 16 UVPG, aus dem sich Art, Umfang und Umweltauswirkungen des Vorhabens ergeben, waren gemäß § 38 Abs. 1 S. 1 KrWG i.V.m. § 73 Abs. 3 S. 1, Abs. 5 VwVfG und § 18 Abs. 1 S. 4, § 19 Abs. 2 UVPG für die Dauer eines Monats zur Einsicht auszulegen.

Die Auslegung des Plans ist gemäß § 73 Abs. 5 VwVfG ortsüblich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung ist ortsüblich

- in der Stadt Eschweiler durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Eschweiler Nr. 11 vom 28.05.2021 sowie durch Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Eschweiler und
- in der Gemeinde Inden durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Inden vom 31.05.2021 sowie durch Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Inden erfolgt.

Aufgrund der Corona-Pandemie und der damit verbundenen beschränkten Zugänglichkeit meiner Behörde sowie der Rathäuser der Stadt Eschweiler und der Gemeinde Inden für die Öffentlichkeit konnte eine Einsichtnahmémöglichkeit vor Ort nicht in dem üblichen Umfang ermöglicht werden. Gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz vom 20.05.2020 (PlanSiG) wurde deshalb die vorgesehene Auslegung durch eine Internetveröffentlichung in der Zeit von Montag, den 07.06.2021 bis einschließlich Dienstag, den 06.07.2021, ersetzt. Die Planunterlagen wurden auf der Internetseite meiner Behörde zugänglich gemacht. Während dieses Zeitraums der Internetveröffentlichung bestand als zusätzliches Informationsangebot i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG die Möglichkeit, in meiner Behörde sowie in den Rathäusern der Stadt Eschweiler und der Gemeinde Inden Einsicht

in die Planunterlagen zu nehmen. Die Planunterlagen und der UVP-Bericht sowie der Bekanntmachungstext wurden parallel, d.h. mit Beginn der Offenlage bis zum Ende der Auslegungsfrist, auf der Internetseite meiner Behörde zugänglich gemacht. Weiterhin konnten die vorgenannten Unterlagen gemäß § 20 UVPG über das zentrale UVP-Internetportal abgerufen werden.

Die Einwendungsfrist endete am Freitag, den 06.08.2021. Pandemiebedingt war die Entgegennahme von Einwendungen zur Niederschrift bei der Stadt Eschweiler, der Gemeinde Inden und meiner Behörde nicht bzw. nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich. Deshalb wurde gemäß § 4 Abs. 1 PlanSiG die grundsätzliche Möglichkeit zur Abgabe von Einwendungen zur Niederschrift ausgeschlossen. Es bestand stattdessen gemäß § 4 Abs. 2 PlanSiG die Möglichkeit, innerhalb der genannten Frist Einwendungen generell auch als elektronische Erklärung per einfacher E-Mail zu übersenden.

Während der Einwendungsfrist sind keine Einwendungen eingegangen.

#### **4. Erörterungstermin/Online-Konsultation**

Die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen gemäß § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der beteiligten Behörden zu dem Plan wurden mit der Antragstellerin, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert. Dies erfolgte gemäß § 5 PlanSiG auf Grund der Corona-Pandemie im Rahmen einer Online-Konsultation. Dadurch wurde der gemäß § 73 Abs. 6 S. 1 VwVfG vorgeschriebene Erörterungstermin gemäß § 5 Abs. 4 PlanSiG ersetzt. Die Online-Konsultation fand von Montag, den 17.01.2022, bis Sonntag, den 06.02.2022 statt.

Der Termin wurde gemäß §§ 2 Abs. 1, 5 Abs. 3 PlanSiG in Verbindung mit § 73 Abs. 6 S. 2 VwVfG vorab ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Eschweiler und der Gemeinde Inden bekannt gemacht. Darüber hinaus wurde die Bekanntmachung auch gemäß § 27a VwVfG auf den Internetseiten der Stadt Eschweiler, der Gemeinde Inden und auf der Internetseite meiner Behörde sowie im UVP-Portal zugänglich gemacht. Die Online-Konsultation war nicht öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme hatten – neben den Vertretern der Antragstellerin und der beteiligten Behörden – nur Betroffene sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben. Für die Teilnahme von Betroffenen war eine

Anmeldung per E-Mail in der Zeit von Montag, den 10.01.2022 bis zum Freitag, den 28.01.2022 erforderlich.

Für die Online-Konsultation wurden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen über einen passwortgeschützten Hyperlink zugänglich gemacht. Es wurden die rechtzeitig zu dem Plan eingegangenen Einwendungen, Stellungnahmen von Vereinigungen und Behörden erörtert. Es wurde weiter darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn erörtert werden kann. Die Beteiligten der Online-Konsultation hatten Gelegenheit, sich schriftlich oder elektronisch bis Sonntag, den 06. Februar 2022, um 23:59 Uhr per E-Mail oder über die Postanschrift der Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln dazu zu äußern.

Mit E-Mail vom 17.03.2022 nahm die Antragstellerin Stellung zu den im Rahmen der Online-Konsultation eingereichten Stellungnahmen und reichte die vom GD NRW geforderte Unterlage zum Thema Erdbebengefährdung (Berechnung bzw. einen Nachweis im Rahmen der Vergleichsrechnungen des Geotechnischen Büros Düllmann (GB Düllmann)) nach. Darüber hinaus fügte sie den vom Kreis Düren angefragten Bericht des Umweltministeriums an den Unterausschuss Bergbausicherheit des Landtags NRW vom 26.06.2019 zum Evaluationsverhalten von Braunkohlenflugaschen in Abraumkippen bei. Zum Thema Kreisentwicklung teilte sie mit, dass sie weiterhin ihre Stellungnahme aus der Synopse aufrechterhalte, da es sich hier um Außenbereiche handele: „Eine zukünftige Siedlungsnutzung schließt sich auf der betrachteten Fläche jedoch auch ohne Deponienutzung aus, da Siedlungsnutzungen grundsätzlich auf den planerischen Innenbereich gemäß § 34 Baugesetzbuch (BauGB) beschränkt sind.“ Zu den Ausführungen des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz der Stadt Eschweiler äußerte sie keine Bedenken und sagte zu, die angesprochenen Punkte so zu erfüllen. Zum Thema Wasser bat sie um weitere Abstimmung bezüglich der noch erforderlichen Unterlagen. Die Obere Wasserbehörde, Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln bat daraufhin die Antragstellerin, die einzelnen Gewässerabschnitte in Lageplänen, Längsschnitten und Querprofilen darzustellen sowie den Bemessungswasserspiegel in die Pläne einzutragen. Darüber hinaus sollte für das Gewässer "GW" eine durchgehende hydraulische Berechnung bezogen auf den Bemessungsabfluss angefertigt werden, um dessen Leistungsfähigkeit darzustellen und die schadlose Abführung des Abflusses nachzuweisen. Weiter sollte der geplante

Aufbau des Raubettgerinnes in den einzelnen Querprofilen dargestellt werden. Mit Datum vom 10.11.2022 reichte die Antragstellerin die vorgenannten Unterlagen ein.

## **5. Ergänzung der Planunterlagen**

Die Ergänzungen und Erläuterungen zu den Planunterlagen, die im Laufe des Verfahrens eingereicht wurden sind, sind:

- Vergleichsberechnungen des GB Düllmann vom 08.03.2022
- Ergänzende wasserrechtliche Stellungnahme zum Gewässerausbau mit Anlagen vom 10.11.2022
- Antrag vom 20.11.2023 gemäß § 12 Abs. 3 DepV zur Handhabung von Sickerwasser

Die ergänzten Unterlagen zur Berechnung bzw. eines Nachweises im Rahmen der Vergleichsberechnung wurde dem GD NRW mit der Bitte um Prüfung vorgelegt.

Die ergänzende wasserrechtliche Stellungnahme nebst Anlage wurde der Oberen Wasserbehörde, Dezernat 54 meines Hauses, dem Landrat des Kreises Düren und dem WVER mit E-Mail vom 15. bzw. 17.11.2022 mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 22.12.2022 übersandt. Der Landrat des Kreises Düren und der WVER baten diesbezüglich um Fristverlängerung.

Gemäß § 22 UVPG ist eine erneute Beteiligung erforderlich, sofern die Antragstellerin im Laufe des Verfahrens die Unterlagen, die gemäß § 19 Abs. 2 UVPG auszulegen sind, ändert. Sie ist jedoch auf die Änderungen zu beschränken. Hierauf war durch mich in der Bekanntmachung hingewiesen worden. Gemäß § 22 Abs. 2 UVPG soll die zuständige Behörde von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit absehen, wenn zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn solche Umweltauswirkungen durch von der Antragstellerin vorgesehene Vorkehrungen ausgeschlossen werden.

Eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit sowie weiterer Träger öffentlicher Belange war hier nicht erforderlich. Bei den ergänzten Stellungnahmen/Unterlagen ergibt sich die Notwendigkeit aus dem Beteiligungsverfahren selbst. Im Verfahren wurde diese von den

jeweiligen Fachstellen ergänzend zur abschließenden Beurteilungsfähigkeit des Vorhabens gefordert. Beim Antrag vom 20.11.2023 gemäß § 12 Abs. 3 DepV zur Handhabung von Sickerwasser handelt es sich um die Nachreichung eines formalen Antrages. Inhaltlich wurde die Handhabung jedoch bereits in den Antragsunterlagen beschrieben und bei den Umweltauswirkungen berücksichtigt. Eine stärkere oder neue Betroffenheit wird durch die vorgenannten Unterlagen nicht aufgezeigt.

Gleiches gilt für die Ergänzung der Unterlagen zum mitbeantragten Gewässerausbau. Die für die Einschätzung einer möglichen Betroffenheit durch vorhabenbedingte Auswirkungen durch den Gewässerausbau erforderliche Anstoßwirkung ging schon von dem ausgelegten Gutachten zur Entwässerungsplanung aus, in dem die hydraulische Situation vor und nach der Erweiterung (S. 17) sowie die hydraulischen Nachweise (S. 19) enthalten waren. Weiterhin waren in dem Gutachten Ausführungen zum Abflussverhalten und zur Beurteilung der Hochwasserrisiken enthalten, die durch die ergänzende Stellungnahme lediglich noch einmal untermauert bzw. bewiesen wurden. Folglich war in diesem Zusammenhang keine stärkere oder neue Betroffenheit gegeben.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) müssen nicht alle Unterlagen, die möglicherweise zur umfassenden Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Planung erforderlich sind, ausgelegt werden, sondern nur solche, die - aus der Sicht der potenziell Betroffenen - notwendig sind, um den Betroffenen das Interesse an der Erhebung von Einwendungen bewusst zu machen (Anstoßwirkung). Ob dazu Gutachten gehören, beurteilt sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalles (BVerwG, Urteil vom 25. Juni 2014 - 9 A 1.13 - BVerwGE 150, 92 Rn. 12). Sachverständigengutachten sind grundsätzlich dann auszulegen, wenn sich erst aus ihnen abwägungserhebliche Auswirkungen auf die Belange potenziell Betroffener oder anerkannter Vereinigungen ergeben, diese also nur bei Kenntnis des Gutachtens hinlänglich über das Vorhaben und dessen Auswirkungen auf ihre Rechte und Interessen unterrichtet sind und sachkundige Einwendungen erheben oder eine Stellungnahme abgeben können. Ergänzt ein Gutachten dagegen nur ausgelegte Planunterlagen, muss es nicht mit ausgelegt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 3. März 2011 - 9 A 8.10 - BVerwGE 139, 150 Rn. 19, BVerwG Urt. v. 19.12.2017 – 7 A 6.17, BeckRS 2017, 147014 Rn. 30-31, beck-online).



Davon ausgehend war eine zusätzliche Auslegung der oben genannten Unterlagen oder eine Beteiligung weiterer Stellen als der Wasserbehörden und des WVER nicht erforderlich.

## **6. Zulassung des vorzeitigen Beginns**

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens stellte die Antragstellerin mit Datum vom 24.05.2023 gemäß § 37 KrWG einen Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns.

Der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns beinhaltete die Durchführung von vorbereitenden Maßnahmen zur Herstellung der Basisabdichtung im Bereich der beantragten Erweiterungsfläche der Kraftwerksabfalldeponie entsprechend dem o.g. Planfeststellungsantrag vom 10.05.2021.

Diese vorbereitenden Maßnahmen umfassen die frühzeitige Herstellung des Deponieplanums, das für die im Frühjahr 2024 herzustellende Abdichtung profiliert werden muss. Hierzu muss in dem bereits rekultivierten Bereich der Erweiterungsfläche der vorhandene Löss in den trockenen Sommermonaten 2023 im Anschluss an die landwirtschaftliche Nutzung mit Erdbaugeräten aufgenommen und abtransportiert werden. Im Bereich der Erweiterungsfläche soll die weitere Profilierung so erfolgen, dass ein tragfähiges Auflager für die Basisabdichtung (gemäß Anlage 8 des o.a. Antrags) erstellt werden kann. Die Profilierung erfolgt mit Erdbaugeräten. Dabei sind in Teilbereichen weitere geeignete Materialien wie Sande und Kiese (kein Abfall) aufzutragen.

Der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde mit Bescheid vom 04.07.2023, Az.: 52.03.09/1.3/0005/23-Op genehmigt. Mit dem auf ein halbes Jahr befristeten Zulassungsbescheid gemäß § 37 KrWG wurde antragsgemäß auch die sofortige Vollziehung der Zulassung des vorzeitigen Beginns angeordnet (§ 80 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)).

## 7. Anhörung

Den Entwurf dieses Planfeststellungsbeschlusses hat die Antragstellerin am 22.01.2024 zur Anhörung erhalten. Die Antragstellerin hat hierzu mit E-Mail vom 07.02.2024 Stellung genommen.

Die Stellungnahme umfasste zum einen Vorschläge, die der sprachlichen und formalen Optimierung dienen und zu einem großen Teil in der Endfassung berücksichtigt worden sind. Auch hinsichtlich der Nebenbestimmungen wurden Änderungsvorschläge gemacht, insbesondere um die Kongruenz zwischen diesem Planfeststellungsbeschluss und den fortgeltenden Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 13.05.2009 zu optimieren. Auch diese Änderungsvorschläge wurden in der Endfassung berücksichtigt.

Hinsichtlich der Nebenbestimmungen zum Brandschutz (Kap. C.II.11) schlug die Antragstellerin die Streichung der Nebenbestimmungen vor, da die Thematik durch die Fortgeltung der diesbezüglichen Nebenbestimmungen aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 13.05.2009 hinreichend geregelt sei. Allerdings bedarf es aufgrund der Erweiterung der Kraftwerksabfalldeponie zumindest einer Fortschreibung des bestehenden Einsatzplans bzw. Feuerwehrplans gemäß DIN 14095. Diese Nebenbestimmungen können daher nicht gestrichen werden.

Hinsichtlich der Befristung der wasserrechtlichen Einleiterlaubnis (Kap. A.V.2) auf 20 Jahre trug die Antragstellerin vor, es gäbe keine „Alternative“ zur Entwässerung der Deponie, deshalb werde ja auch das vorhandene „Deponiegewässer“ ausgebaut. Eine Befristung der Niederschlagsentwässerung solle hier daher nicht aufgenommen werden. Die Erlaubnis sei ja ohnehin grundsätzlich widerruflich. Änderungen in der Entwässerung wären zudem ohnehin gegenüber der Behörde anzuzeigen/abzustimmen. Da eine Befristung rechtlich nicht erforderlich sei, solle hiervon daher vorliegend abgesehen werden.

Hierzu hat die Obere Wasserbehörde (Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln) folgendermaßen Stellung genommen: Bei der grundsätzlichen Befristung von wasserrechtlichen Zulassungen (Erlaubnis/Genehmigung/Bewilligung) handelt es sich um eine bewährte, langjährige Verwaltungspraxis unseres Landes, die allgemein akzeptiert und unproblematisch ist. Die gesetzliche Grundlage findet sich in § 13 Abs. 1 WHG i. V. mit § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG NRW. Unter wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten (z.B. fortschreitender Stand

der Technik, im Einzelnen noch nicht abzusehende Anforderungen aufgrund der Wasser-rahmenrichtlinie), insbesondere unter Berücksichtigung der gebotenen Gewässerbewirtschaftung gemäß § 6 WHG, ist es angebracht nach einem gewissen Zeitraum neu zu prüfen, unter welchen Benutzungsbedingungen, Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen, eine Gewässerbenutzung weiter zugelassen werden kann.

Die Bemessung der Frist muss sich an Belangen des Allgemeinwohls orientieren, dem Interessenausgleich der Beteiligten dienen und verhältnismäßig sein. Im Regierungsbezirk Köln wurde diese für Abwassereinleitungen auf 20 Jahre festgelegt, womit sie vergleichsweise großzügig bemessen ist. Entsprechend wird an der Befristung festgehalten.

Im Hinblick auf die Nebenbestimmung, dass vor Baubeginn ein Antrag auf Kampfmittelüberprüfung bei der örtlichen Ordnungsbehörde der Stadt Eschweiler und der Gemeinde Inden zu stellen ist (Kapitel C.II.6), bat die Antragstellerin um Streichung der Nebenbestimmung und führte dazu folgendes aus: Es handele sich um eine bereits bergbaulich in Anspruch genommene Fläche, die verfüllt und zum Teil bereits rekultiviert worden sei. Die ursprüngliche Geländeoberfläche liege daher nicht mehr vor. Zudem sei die Fläche im Zuge des vorzeitigen Beginns bereits beräumt worden. Daher sieht die Antragstellerin keine Notwendigkeit auf Kampfmittelüberprüfung und bittet daher um Streichung dieser Nebenbestimmung.

Diese Argumentation ist aus meiner Sicht zwar plausibel und nachvollziehbar. Die zuständige Fachbehörde hält allerdings an ihrer ursprünglichen Stellungnahme fest und verweist auf die Prüf- und Entscheidungskompetenz der örtlichen Ordnungsbehörde. Die Nebenbestimmung kann daher nicht gestrichen werden.

### **III. Verfahrensrechtliche Grundlagen**

#### **1. Verfahrensart**

Gemäß § 35 Abs. 2 S. 1 KrWG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Deponien sowie die wesentliche Änderung einer solchen Anlage oder ihres Betriebes der Planfeststellung durch die zuständige Behörde.

In dem Planfeststellungsverfahren ist gemäß § 35 Abs. 2 S. 2 KrWG eine UVP nach den Vorschriften des UVPG durchzuführen. Gemäß § 9 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 12.2.1 UVPG besteht für das Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer UVP. Die zuständige Behörde bewertet gemäß § 25 UVPG die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze. Die Bewertung ist zu begründen.

Gemäß § 38 Abs. 1 KrWG sind bei der Durchführung eines abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahrens die Anforderungen der §§ 72 bis 78 VwVfG maßgebend.

#### **2. Zuständigkeit**

Ich (die zuständige Behörde, derzeit die Bezirksregierung Köln, Dezernat 52) bin gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 i. V. m. Anhang I Spiegelstrich 8 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) i. V. m. § 2 Nr. 7 DepV als Obere Umweltschutzbehörde für die Planfeststellung sachlich und örtlich zuständig.

Soweit in diesem Beschluss nicht ausdrücklich abweichend geregelt, ist die Planfeststellungsbehörde auch die jeweils zuständige Überwachungsbehörde.

#### **3 Rechtswirkungen der Planfeststellung / Konzentrationswirkung**

Gemäß § 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG werden von der Planfeststellung andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen etc. umfasst. Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens in Bezug auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt.

Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Oberflächenwasser, über die jedoch gemäß § 19 Abs. 1 und 3 WHG im Rahmen der Zuständigkeitskonzentration im Einvernehmen mit der zuständigen Oberen Wasserbehörde derzeit die Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 mitentschieden wird.

Der Plan umfasst dabei auch alle mit dem Vorhaben verbundenen Folgemaßnahmen. „Darunter sind alle Regelungen außerhalb der eigentlichen Zulassung des Vorhabens zu verstehen, die für eine angemessene Entscheidung über die durch das Vorhaben aufgeworfenen Probleme erforderlich sind. Das damit angesprochene Gebot der Problembewältigung rechtfertigt es indes nicht, andere Planungen mit zu erledigen, obwohl sie ein eigenes umfassendes Planungskonzept erfordern. Insoweit unterliegt der Begriff der notwendigen Folgemaßnahme räumlichen und sachlichen Beschränkungen; solche Maßnahmen dürfen über Anschluss und Anpassung nicht wesentlich hinausgehen.“ (BVerwG, Urteil vom 19. Februar 2015 – 7 C 11/12 –, Rn. 31 Juris). Demnach stellt der Gewässerausbau gemäß § 68 WHG eine notwendige Folgemaßnahme dar. Der Gewässerausbau ist nur aufgrund der geplanten Deponieerweiterung bzw. -änderung erforderlich. Es handelt sich dabei nicht um ein eigenes Konzept, welches auch losgelöst von der Deponieerweiterung/-änderung umgesetzt würde und steht im ursächlichen Zusammenhang mit dem Vorhaben. Unerheblich ist hierbei, dass es sich bei dem Gewässerausbau ebenfalls um ein planfeststellungsbedürftiges Vorhaben handelt. Denn auch planfeststellungsbedürftige Folgemaßnahmen fallen unter den Anwendungsbereich des § 75 VwVfG (vgl. OVG NRW, Urteil vom 14.05.1986 – 20 A 194/84 –, 1 und 2. Orientierungssatz, Juris und Kommentar Stelkens/Bonk/Sachs/Neumann/Külpmann VwVfG § 78 Rn. 4, Beck-online).

## **IV. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

### **1. Rechtsgrundlagen**

Gemäß § 35 Abs. 2 S. 2 KrWG und § 9 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 12.2.1 UVPG ist in dem Planfeststellungsverfahren eine UVP nach den Vorschriften des UVPG durchzuführen. Gemäß § 4 UVPG ist die UVP ein unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Gemäß § 3 UVPG umfasst die Umweltprüfung die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter. Sie dient einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und wird nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Die Anhórungsbehórde hat die gemáß § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen, die Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen sind, den gemáß § 17 UVPG zu beteiligten Behórden zugeleitet und um Stellungnahme gebeten. Die Einbeziehung der Óffentlichkeit (§ 18 UVPG) erfolgte hier im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens und entsprach damit den Anforderungen des § 73 Abs. 3 S. 1 und Abs. 5 bis 7 des VwVfG.

## **2. Untersuchung der Varianten (Alternativenprüfung)**

Gemáß Anlage 4 Ziffer 2 des UVPG muss der UVP-Bericht Angaben enthalten in Form einer Beschreibung der von der Antragstellerin geprúftten vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant sind sowie die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen. Bewertet wurden alternative Standorte, ein alternatives Déponiekonzept und eine alternative räumliche Erweiterung.

### **2.1 Alternative Standorte**

Im Rahmen des Planfeststellungsantrages für die Kraftwerksabfalldéponie vom 07.03.2008 wurden bereits die folgenden sechs Varianten als Alternative zum ausgewählten Standort untersucht:

- Nutzung des vorhandenen Ablagerungsbereichs für Kraftwerksabfälle in den verkippten Bereichen des Tagebaus Fortuna,
- Nutzung des vorhandenen Ablagerungsbereichs für Kraftwerksabfälle in den verkippten Bereichen des Tagebaus Garzweiler,
- Nutzung des vorhandenen Ablagerungsbereichs für Kraftwerksabfälle in den verkippten Bereichen des Ville-Hauptfeldes,
- Verwertung der Abfälle zur Wiederverfüllung des Tagebaus Inden,
- Errichtung einer Déponie auf der Verkipfung des Tagebaus Inden,
- Errichtung einer Déponie auf der Verkipfung des Tagebaus Hambachs.

Die Untersuchung führte zu dem Ergebnis, dass die Standortalternativen unter Berücksichtigung des vorhandenen Kipp-raums, der größeren Transportentfernungen und den daraus resultierenden zusätzlichen ökologischen und ökonomischen Belastungen, der teilweise ungünstigen Standortbedingungen wie Lage zum Grundwasserspiegel und Kippensetzungen als widrig zu bewerten sind.

Darüber hinaus bietet der ausgewählte Standort auch hinsichtlich der gemeinsamen Ablagerung mit der Rostasche der Müllverbrennungsanlage (MVA) Weisweiler Vorteile, da hier aufgrund der Standortnähe der MVA zur Kraftwerksabfalldeponie Transporte der aufbereiteten Rostaschen und Gipse über öffentliche Straßen zu anderen weiter entfernten Deponiestandorten entfallen. Die bewerteten Standorte stellen weiterhin keine Alternativen dar.

## **2.2 Alternatives Deponiekonzept**

Ebenfalls keine Alternative bietet die Reduzierung oder ein gänzlicher Wegfall der Deponate Dritter, um das Ablagerungsvolumen für die eigenen Deponate zu erhöhen. Eine solche Berücksichtigung ließe aufgrund der errechneten und künftig noch anfallenden Aschemengen keine vollständige Deponierung auf der planfestgestellten Kraftwerksabfalldeponie zu; d. h. selbst hierfür würde das noch vorhandene Deponievolumen nicht ausreichend sein. Bei der Ausschöpfung des planfestgestellten Deponievolumens ausschließlich für eigene Zwecke würden darüber hinaus Transporte für eigene Deponate sowie Deponate Dritter anfallen, die zusätzliche Umweltauswirkungen hervorrufen könnten.

## **2.3 Räumliche Alternativen für die Erweiterung**

Die Standorterweiterung nach Osten bzw. Südosten ist unter Berücksichtigung der vorangegangenen Aspekte die einzige praktisch umsetzbare Alternative. Eine Erweiterung des Ablagerungsbereichs nach Westen und Nordwesten scheidet aus, da hier der Ablagerungsprozess bereits abgeschlossen, die Oberflächenabdichtung aufgebracht und die abschließende Rekultivierung erfolgt ist. Eine Deponieerweiterung in südliche Richtung scheidet aus, da dies eine weitere Annäherung an die Bebauung im Bereich des „Hagelkreuzes“ sowie die Inanspruchnahme vorhandener Infrastrukturanlagen wie einer Hochspannungsfreileitung und einer Trafostation zur Folge hätte. Eine Erweiterung nach Norden ist grundsätzlich möglich, hiervon wird jedoch aufgrund der dort liegenden Ausgleichsfläche Abstand genommen. Das Planvorhaben kann somit aufgrund der örtlichen Gegebenheiten sowie des erforderlichen Erweiterungsvolumens nur in östlicher bzw. südöstlicher Richtung erfolgen.

### **3. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen**

Gemäß § 24 UVPG erarbeitet die Planfeststellungsbehörde auf der Grundlage des UVP-Berichts, der behördlichen Stellungnahmen gemäß § 17 Abs. 2 UVPG sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens, der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen und der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft. Die Darstellung möglicher Umweltauswirkungen beruht auf Prognosen über die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens und über hierdurch ausgelöste umwelterhebliche Kausalprozesse. Grundlage dieser Prognosen sind die Erfahrungen der Praxis sowie die Erkenntnisse von Wissenschaft und Technik. Die zusammenfassende Darstellung soll danach eine Gesamtabschätzung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens sein.

Bei der UVP sind allein die Umweltauswirkungen des konkreten Vorhabens zu betrachten. Der Umfang des Umweltberichtes gemäß § 16 UVPG bestimmt sich nach dem Vorhaben und somit seiner individuellen Ausgestaltung, den Gegebenheiten vor Ort sowie den im Einzelfall zu berücksichtigenden Umständen. Weiter sind die in § 16 Abs. 4 und 5 UVPG genannten Maßstäbe zu berücksichtigen. Gemäß § 16 Abs.1 Nr. 5 UVPG sind im Umweltbericht die zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen zu beschreiben. Erheblich in diesem Sinne sollen nur solche Angaben sein, die nach Maßgabe des jeweiligen Fachrechts für die Zulassungsentscheidung bedeutsam sind. Die zusammenfassende Darstellung orientiert sich vom Aufbau her an den betroffenen Schutzgütern und den durch die Anlage hervorgerufenen Auswirkungen.

#### **3.1 Beschreibung des Untersuchungsgebietes**

Das Vorhaben erstreckt sich zum einen über eine planfestgestellte Teilfläche des Ablagerungsbereichs. Des Weiteren erstreckt sich das Vorhaben über den sogenannten Erweiterungsbereich. Hierbei handelt es sich um eine Fläche, die im nördlichen Abschnitt landwirtschaftlich rekultiviert und auf der im südlichen Abschnitt bislang lediglich die Rohkippe (d.h. ohne Rekultivierungsschicht) angeschüttet wurde.

Die Vorhabenfläche (Änderungsbereich und Erweiterungsbereich) wird im Süden durch einen Gehölzstreifen und im Nordosten durch eine im Zuge des bereits genehmigten Deponiekörpers angelegte artenschutzrechtliche Ausgleichsfläche begrenzt, an der keine



Änderungen vorgenommen werden. Westlich und nördlich grenzen Ackerflächen an den bisherigen planfestgestellten Bereich an. In östlicher Richtung wird die Vorhabenfläche von einem Gehölzriegel sowie Betriebsflächen des Tagebaus Inden begrenzt. Westlich der Vorhabenfläche in etwa 850 m Entfernung liegt die Siedlung Fronhoven/Neu-Lohn und etwa 1 km südwestlich ein Industrie- und Gewerbegebiet. Daran schließt westlich der Stadtteil Dürwiß an. Südlich des Kraftwerks Weisweiler verläuft von West nach Ost die Bundesautobahn 4.

Durch die Nutzung der bereits genehmigten und bestehenden Infrastruktur sowie die räumliche Nähe zum Kraftwerk Weisweiler und zur MVA Weisweiler sind keine neuen Erschließungseinrichtungen notwendig und öffentliche Straßen werden nicht durch zusätzlichen Verkehr belastet.

Der Änderungsbereich hat eine Flächengröße von etwa 26,1 ha und der Erweiterungsbereich von etwa 4,7 ha. Die gesamte Fläche soll als Kraftwerksabfalldéponie genutzt und anschließend rekultiviert werden.

Bestandteil des Untersuchungsgebiets sind zum einen die vom Vorhaben betroffenen Flächen (Änderungs- und Erweiterungsbereich). Bestandteil sind darüber hinaus auch Flächen im Umfeld der Vorhabenfläche, soweit dies zur Erfassung von umwelterheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter erforderlich ist (schutzgutbezogene Betrachtung). Die sich daraus ergebenden Teiluntersuchungsgebiete der UVP orientieren sich an den möglichen schutzgutspezifischen Wirkungsbereichen. Diese Abgrenzungen wurden im Rahmen eines Scopingtermins am 09.05.2019 mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt. Zu diesem Zeitpunkt war jedoch noch eine Déponieerweiterung nach Nordosten auf die dort befindliche artenschutzrechtliche Ausgleichsfläche vorgesehen. Vor dem Hintergrund der aktuellen Planung zum Kohleausstieg ist eine Erweiterung nach Nordosten nicht mehr beabsichtigt, sodass auch der Untersuchungsraum für die UVP in seiner räumlichen Ausdehnung entsprechend reduziert wird.

Im Hinblick auf ortsgebundene Schutzgüter wie z. B. Fläche und Boden erstreckt sich die Betrachtung auf die Vorhabenfläche. Ansonsten ist davon auszugehen, dass das Vorhaben im Hinblick auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (insbesondere artenschutzrechtliche Belange), Wasser und Landschaft (z. B. visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild) Auswirkungen haben kann, die auch über einen Wirkraum von bis zu

500 m und mit Blick auf die Schutzgüter Mensch einschließlich menschliche Gesundheit (insbesondere Schall) sowie Klima und Luft (z. B. temporäre kleinklimatische Veränderungen, Staubemissionen) Auswirkungen haben kann, die auch über einen Wirkraum von bis zu 1.000 m noch zu berücksichtigen sind. Diese Wirkbereiche wurden bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 13.05.2009 zugrunde gelegt und werden jetzt auch entsprechend berücksichtigt.

### **3.2 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit**

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch können Beeinträchtigungen sein, die geeignet sind, die physische und psychische Gesundheit des Menschen und sein Wohlbefinden zu beeinflussen. Im Rahmen dessen sind nicht nur Auswirkungen zu betrachten, die die Schwelle zu einer Gesundheitsbeeinträchtigung überschreiten, sondern auch bereits Belästigungen unterhalb dieser Schwelle. Beeinträchtigungen von Gesundheit und Wohlbefinden sowie der Wohn- und Arbeitsbedingungen in nahe gelegenen Siedlungsflächen können durch Lärm- oder Staubemissionen sowie auch durch Gerüche hervorgerufen werden, wobei die räumliche Nähe ausschlaggebend ist.

#### **3.2.1 Lärm**

Von dem aktiven Déponiebetrieb gehen derzeit bereits Geräuscheinwirkungen betrieblicher Art aus. Der Déponiebetrieb beschränkt sich grundsätzlich auf den Zeitraum von Montag bis Samstag zwischen 6 und 20 Uhr. Lediglich die zufördernden Bandanlagen zum Zwischendépot werden von Montag bis Sonntag 24 Stunden durchgehend betrieben. Da dieser Bereich durch die Planänderung nicht betroffen ist, beschränken sich mögliche Auswirkungen hinsichtlich der Geräuschemissionen durch die geplante Änderung ausschließlich auf den Tagzeitraum.

Bei den Aufpunkten Fronhoven/Neu-Lohn und Hagelkreuz (Lärm) handelt es sich nach wie vor um die nächsten Wohnbebauungen. Dies gilt auch für die geplante Erweiterung. Der westliche Ortsrand von Lamersdorf liegt dagegen vom zukünftigen östlichsten Déponierand mehr als 2 km in südöstlicher Richtung und damit mehr als doppelt so weit wie die beiden nächstgelegenen Aufpunkte Fronhoven/Neu-Lohn und Hagelkreuz entfernt. Aus den Antragsunterlagen zum Planfeststellungsbeschluss vom 13.05.2009 geht hervor, dass bereits vor Aufnahme des Déponiebetriebes die Vorbelastung an dem in ca. 850 m nächst-

gelegenen Siedlungsrand leicht über den Richtwerten der TA Lärm lag. Die prognostizierten Geräuschimmissionen aus dem Deponiebetrieb liegen an allen Aufpunkten zur Tagzeit jeweils um mehr als 10 dB(A) unter den Richtwerten der TA Lärm.

Je nach Verfüllfortschritt lagen die Beurteilungspegel für den Aufpunkt Neu-Lohn zwischen 35 und 42 dB(A) und damit zwischen 20 und 13 dB(A) unter dem Richtwert der TA Lärm für Allgemeines Wohngebiet. Für den Aufpunkt zum Hagelkreuz betragen die prognostizierten Beurteilungspegel zwischen 39 und 42 dB(A) und damit zwischen 21 und 18 dB(A) unter dem Richtwert für das Mischgebiet. Die Beurteilungspegel sind damit so gering, dass sie nicht geeignet sind, zu einer Überschreitung der Richtwerte oder auch einer Erhöhung der Vorbelastung überhaupt beitragen zu können (Irrelevanzkriterium nach TA-Lärm Nr. 3.2.1). Die Gesamtbelastung einschließlich Deponiebetrieb entspricht somit auch zukünftig der jeweils gemessenen Vorbelastung. In Hinblick auf das Planvorhaben werden sich die Werte für die Zusatzbelastung nicht erhöhen, da der Deponiebetrieb unverändert bleibt, keine weiteren Geräuschquellen hinzukommen und sich der Betrieb zudem von den Aufpunkten weiter entfernt.

### **3.2.2 Staub**

Die Ortschaft Fronhoven/Neu-Lohn unterliegt bereits zum jetzigen Zeitpunkt den Luft- und Staubimmissionen der bestehenden Kraftwerksabfalldeponie. Bei den bisherigen Messungen, die im Rahmen der Überwachung des Deponiebetriebs erfolgen, werden die Grenzwerte sicher eingehalten. Das Gutachterbüro „ANECO Institut für Umweltschutz“ hat mit dem Gutachten vom 26.04.2021 die zu erwartenden Staubimmissionen durch die Erweiterung der Kraftwerksabfalldeponie prognostiziert. Die Zusatzbelastung von Staubbiederschlag führt nicht zu einer Erhöhung der Vorbelastung und daher wird der Immissionswert von Staubbiederschlag sicher eingehalten.

Gemäß Nebenbestimmung Nr. 4.5.2 der bestehenden Planfeststellung wurde, nachdem die Füllhöhe der Kraftwerksabfalldeponie die Geländeoberkante erreicht hatte, in Fronhoven/Neu-Lohn eine Nachmessung für die Feinstaubkonzentration PM<sub>10</sub> im Zeitraum vom 28.05.2013 bis 31.12.2013 durchgeführt. Die relevanten Grenzwerte nach TA Luft wurden sicher eingehalten. Da sich der Deponiestandort immer weiter von den Immissionsaufpunkten entfernt, ist auch zukünftig nicht damit zu rechnen, dass sich die Belastungssituation ändert und zukünftige Messungen zu anderen Ergebnissen als den bisherigen

führen. Der Betrieb der Kraftwerksabfalldeponie zeigt damit keinen erkennbaren Einfluss auf die Feinstaubbelastung in Fronhoven/Neu-Lohn.

Aus den bisher vorliegenden Messergebnissen zu Staubbiederschlag und Feinstaub geht hervor, dass keine besonderen Luftbelastungen oder Empfindlichkeiten vorliegen.

### **3.2.3 Gerüche**

Von der Erweiterung der Kraftwerksabfalldeponie gehen keine Gerüche aus, da es sich bei dem beantragten Mehrvolumen, um (vom qualitativen Umfang bereits zugelassenen) Abfälle handelt, von denen aufgrund ihrer chemisch-physikalischen Eigenschaften keine Geruchsemissionen ausgehen. Die Betriebserfahrungen durch die bereits vorhandene Kraftwerksabfalldeponie bestätigen die Beurteilung im Rahmen der Planfeststellung vom 13.05.2009.

### **3.2.4. Verkehr**

Die Vorhabenfläche wird von Süden her über die bestehende Zufahrt erschlossen. Der Erschließungsweg verbindet die Kraftwerksabfalldeponie und den Tagebau Inden miteinander. Eine direkte Anbindung an öffentliche Straßen ist nicht vorhanden.

Somit besteht in den umliegenden Siedlungen und auf den Verkehrswegen im Teiluntersuchungsgebiet kein betriebsbedingtes Verkehrsaufkommen, wie z.B. Durchgangsverkehr im Zuge von Transportvorgängen.

### **3.2.5 Erholungsfunktion**

Auswirkungen auf die Erholungsfunktion sind nicht zu erwarten. Die Kraftwerksabfalldeponie ist für die Öffentlichkeit gesperrt. Hinsichtlich möglicher Lärm- und Staubauswirkungen wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

### **3.2.6 Erdbeben, Standsicherheit**

Der Bereich der geplanten Erweiterung der Kraftwerksabfalldeponie II im rekultivierten Bereich des Tagebaus Inden liegt innerhalb der Erdbebenzone 3.

Das GB Düllmann führte Standsicherheitsberechnungen nach DIN 4084 unter Berücksichtigung von Teilsicherheiten durch. Die Berechnungen erfolgen für eine 1:4 geneigte Böschung sowohl für die Gesamtstandsicherheit, als auch die Gleitsicherheit des Oberflächenabdichtungssystems. Für alle untersuchten Bemessungssituationen wurden sowohl

für das Gesamtsystem, als auch die Gleitsicherheit des Oberflächenabdichtungssystems Ausnutzungsgrade  $\mu < 1,0$  und damit ausreichende Standsicherheiten berechnet.

### **3.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt**

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt können sich über folgende Wirkpfade ergeben:

- Dauerhafte und temporäre Flächeninanspruchnahme/Lebensraumverlust (ca. 4,7 ha Erweiterung und ca. 26,1 ha Veränderung Rekultivierungskonzept)
- Randliche Gefährdung von Lebensräumen
- Eingriffe in den Grundwasserhaushalt, Auswirkungen auf Oberflächengewässer, Stoffeinträge
- Möglicher Individuenverlust z.B. durch Kollision mit Baufahrzeugen (bau- und betriebsbedingte Tötungen)
- Beeinträchtigung von Lebensraumvernetzungs- und -verbundbeziehungen (z.B. Trennung von Brut- und Nahrungsräumen einer Tierart)
- Akustische und optische Störwirkungen
- Meidung/ Beunruhigung durch Transportvorgänge und Lärm-, Schadstoff- und Lichtemissionen

#### **3.3.1 Tiere**

Der planfestgestellte Änderungsbereich wird aktiv zur Ablagerung der Deponate betrieben bzw. auf den Ablagerungsprozess hin vorbereitet. Aufgrund der fehlenden Lebensraumeignung und der ständigen betrieblichen Störeinflüsse ist ein (stetes) Vorkommen von Arten auszuschließen. Im Zuge des aktuellen Vorhabens wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung mit faunistischen Erfassungen zu Brutvögeln und Amphibien auf der bisherigen Ausgleichsfläche, im Erweiterungsbereich und im südöstlichen Änderungsbereich durchgeführt.

Die der bisher planfestgestellten Kraftwerksabfalldeponie zugehörige Ausgleichsfläche nordöstlich der Vorhabenfläche beherbergt hiernach zahlreiche Arten, vornehmlich Vogelarten wie Bachstelze, Dorngrasmücke, Goldammer, Mauersegler, Stieglitz und Sumpfrohrsänger, die hier als Brutvögel oder Nahrungsgäste auftreten. Daneben stellt die Fläche aber auch Lebens- und/oder Nahrungsraum für die in NRW planungsrelevanten Arten dar.

Zu nennen sind hier insbesondere Vorkommen von Baumpieper (2 Brutreviere), Bluthänfling (1 Brutrevier), Feldlerche (regelmäßiger Nahrungsgast), Flussregenpfeifer (regelmäßiger Nahrungsgast), Rauchschwalbe (Nahrungsgast) und die sog. Zielarten, für die die Fläche als Ersatzlebensraum angelegt wurde, Feldschwirl, Heidelerche (je 1 Brutrevier) und Schwarzkehlchen (2 Brutreviere) sowie die Amphibienart Kreuzkröte (reproduzierende Population in allen fünf Ausgleichsgewässern). Für keinen der nachgewiesenen Nahrungsgäste hat die Ausgleichsfläche eine essenzielle Bedeutung, so dass nur die planungsrelevanten Brutvogelarten (Baumpieper, Bluthänfling, Feldschwirl, Heidelerche und Schwarzkehlchen) vertiefend untersucht wurden. Neben der Kreuzkröte kommt in den Gewässern auch eine kleinere Population des Springfroschs vor. Reproduktionsnachweise der Art erfolgten allerdings nur an einem Gewässer.

Das Artenspektrum im Erweiterungsbereich und im südöstlichen Änderungsbereich ist hingegen geringer. Für den hier vorhandenen Offenlandlebensraum (landwirtschaftliche Rekultivierung, teilrekultivierte Betriebsfläche) wurden insgesamt 10 Vogelarten nachgewiesen. Hierzu gehören Bachstelze und Dorngrasmücke sowie die in NRW als planungsrelevant eingestuften Arten Baumpieper, Bluthänfling, Feldlerche, Flussregenpfeifer, Heidelerche, Schwarzkehlchen, Wiesenpieper und Wanderfalke. Eine artenschutzrechtliche Relevanz entfalten nur die Brutvorkommen von Feldlerche (1 Brutrevier) und Heidelerche (2 Brutreviere). Bei den anderen Arten handelt es sich um Durchzügler oder Nahrungsgäste. Amphibienarten wurden in diesem Bereich nicht nachgewiesen.

Im restlichen Teiluntersuchungsgebiet außerhalb der Vorhabenfläche und der artenschutzrechtlichen Ausgleichsfläche lässt sich das Artenvorkommen aufgrund der Habitatstrukturen auf Vogelarten - insbesondere Offenlandarten wie Feldlerche, Rebhuhn oder Wachtel und Gehölzbrüter wie Baumpieper, Bluthänfling oder Nachtigall - begrenzen.

### **3.3.2 Pflanzen**

Der etwa 26,1 ha große Änderungsbereich wird derzeit größtenteils bereits als Deponiefläche für Abfälle entsprechend der DK I genutzt. Die südöstliche Spitze des Änderungsbereichs erstreckt sich über derzeitige Betriebsflächen, die auf der Grundlage des erfolgten Planfeststellungsbeschlusses als ergänzende Ausgleichsflächen angelegt werden sollen, für die jedoch weder eine naturschutzrechtliche noch eine artenschutzrechtliche Verpflichtung besteht. Der östlich an den Änderungsbereich angrenzende ca. 4,7 ha große Erweiterungsbereich umfasst neben einer ca. 2,7 ha großen landwirtschaftlich

rekultivierten Fläche auch Betriebsflächen, in denen im Zuge der Wiedernutzbarmachung bislang die sog. Rohkippe angeschüttet wurde. Hier haben sich im Zuge der Sukzession kleinflächig initiale Gehölzbestände (vorwiegend Birken und Erlen) entwickelt.

Der planfestgestellte Änderungsbereich wird erst nach Beendigung des Ablagerungsprozesses und abgeschlossener Rekultivierung wieder als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt hergestellt sein. Bis zu diesem Zeitpunkt stellt er keine besondere landschaftliche Ausprägung dar. Aufgrund seiner derzeitigen Nutzung als Ablagerungsbereich und der damit verbundenen fehlenden Natürlichkeit weist er derzeit nicht einmal allgemeine Eigenschaften hinsichtlich der Naturnähe und Empfindlichkeit auf, sondern stellt einen gestörten Standort dar.

Dem Erweiterungsbereich lassen sich aufgrund der vorwiegend ackerbaulichen Nutzung allgemeine Eigenschaften hinsichtlich der Naturnähe und Empfindlichkeit zuweisen. Im räumlichen Kontext betrachtet, stellt dieser Standort keine besondere Ausprägung dar. Gleiches gilt für die landwirtschaftlich rekultivierten Flächen innerhalb des abgegrenzten Teiluntersuchungsgebiets. Allerdings wurden innerhalb dieses Gebiets entlang der verlegten Inde und nördlich/nordwestlich der planfestgestellten Kraftwerksabfalldeponie auch Flächen mit Rotbuche, Bergahorn, Hartriegel, Spindelstrauch sowie weiteren Laubgehölzen aufgeforstet.

Eine besondere Bedeutung kommt der nordöstlich an den Änderungsbereich angrenzenden, etwa 8 ha großen artenschutzrechtlichen Ausgleichsfläche zu, die für den bereits genehmigten Deponiebereich angelegt und in den Planfeststellungsbereich einbezogen wurde. Die Ausgleichsfläche ist primär als Offenlandlebensraum mit 5 Kleingewässern (Folientümpel) ausgestaltet worden. Nur im nördlichen Teil wurden kleinere Gehölzgruppen (u.a. Rotbuche, Bergahorn) angepflanzt, die mittlerweile aufgrund fortschreitender natürlicher Sukzession mit Gehölzen wie Hartriegel, Birken und Rosen durchmischt worden sind. In den Randbereichen verläuft ein Entwässerungsgraben, über den das anfallende Oberflächenwasser gefasst und abgeleitet wird. Der Ausgleichsfläche wird insgesamt eine hohe Bedeutung und Empfindlichkeit zugewiesen. Den räumlichen Kontext betrachtend, stellt dieser Standort aufgrund seiner sandigen Struktur und der integrierten Kleingewässer eine besondere landschaftliche Ausprägung dar. Die artenschutzrechtliche Ausgleichsfläche bleibt unverändert und wird nicht in die Vorhabenfläche einbezogen.

### Schutzgebiete und weitere schutzwürdige Bereiche

In Randlage der Vorhabenfläche befinden sich gemäß der - Landschaftspläne der Städte-region Aachen (2013) und des Kreises Düren (2020) zwei Landschaftsschutzgebiete (LSG) gemäß § 26 BNatSchG und ein geschützter Landschaftsbestandteil (gLB) gemäß § 29 BNatSchG i.V.m. § 39 LNatSchG NRW. Weitere naturschutzrechtlich festgelegten Schutzgebiete wie z. B. Fauna-Flora-Habitat- (FFH) und Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG oder schutzwürdige Biotope gemäß LANUV-Klassifikation liegen nicht vor. Auch Biotopverbundflächen fehlen innerhalb der Vorhabenfläche.

### **3.4 Schutzgut Boden**

Im planfestgestellten Ablagerungsbereich erfolgte keine Rekultivierung des ausgekohlten Bereiches. Hier wurden auf die anstehende Rohkippe zur Vorbereitung des Ablagerungsbereiches eine mineralische Dichtungsschicht und anschließend eine Schutzschicht aus Bergkies aufgebracht. Anschließend erfolgte die Ablagerung der Abfälle. Gleiches wird auch auf den bislang noch nicht verkippten, planfestgestellten Deponiebereichen innerhalb des Änderungsbereiches erfolgen.

Die ca. 2,7 ha große Ackerfläche innerhalb des Erweiterungsbereiches ist bereits abschließend rekultiviert. Bei diesem sogenannten Kippboden handelt es sich nicht um einen natürlich gewachsenen Boden. Dieser kann dennoch eine für landwirtschaftliche und forstliche Nutzung gute Ertragsfähigkeit erreichen und erfüllt damit ebenfalls allgemeine Wert- bzw. Funktionseigenschaften. Die südlich angrenzenden Betriebsflächen sind noch nicht rekultiviert, sodass hier keine Bodentypen vorhanden sind.

### **3.5 Schutzgut Fläche**

Die Vorhabenfläche lässt sich hinsichtlich ihrer Bedeutung und Empfindlichkeit auch in Bezug auf dieses Schutzgut in die zwei Bereiche planfestgestellter Änderungsbereich und Erweiterungsbereich unterteilen. Der planfestgestellte Änderungsbereich mit einer Fläche von ca. 26,1 ha ist durch den laufenden Deponiebetrieb bereits vollständig durch Ablagerungsbereiche, Fahrwege und Betriebseinrichtungen charakterisiert und weist dementsprechend keinen natürlichen Flächencharakter auf.



Der ehemalg bergbaulich beanspruchte Erweiterungsbereich ist in Teilen bereits rekultiviert. Jedoch ist dem hier im nördlichen Teil bereits entstandenen Ackerstandort (ca. 2,7 ha) wie auch dem südlich daran angrenzenden noch nicht abschließend rekultivierten Auffüllungsbereich (ca. 1,7 ha) keine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt beizumessen.

Es handelt sich bei der Vorhabenfläche vollständig um anthropogen veränderte und zum Teil deutlich betrieblich überprägte Flächen, die sich entweder innerhalb des bereits planfestgestellten Deponiebereiches oder in unmittelbarer Angrenzungs hieran befinden.

### **3.6 Schutzgut Wasser**

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Wasser sind Einflüsse auf den Grundwasserhaushalt, die Grundwasserqualität sowie der Zustand von fließenden und ruhenden Oberflächengewässern von Bedeutung.

#### Oberflächengewässer

Innerhalb der Vorhabenfläche wie auch des Teiluntersuchungsgebiets kommen keine natürlichen Oberflächengewässer vor. Die im Norden und Nordosten am Rande des Teiluntersuchungsgebiets verlaufende, verlegte Inde, die hier innerhalb eines aufgeforsteten und bis zu rd. 40 m unter Geländeneiveau liegenden Talzuges verläuft, wird nach dem Steckbrief des aktuellen Bewirtschaftungsplans (2016 - 2021) als natürliches Gewässer eingestuft.

Vorhabenbedingt wird das bestehende Entwässerungskonzept umgeplant und erweitert. Dies beinhaltet die planerische Umverlegung des (noch nicht bestehenden) Ableitungsgewässers in Richtung Inde am östlichen Deponiefuß. Die Empfindlichkeit bzw. Bedeutung wird als mittel eingestuft.

#### Grundwasser

Die Grundwasserverhältnisse im Teiluntersuchungsgebiet sind überprägt durch die bergbauliche Tätigkeit. Laut Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen liegt das Teiluntersuchungsgebiet innerhalb eines Bereiches, der durch größere Aufschüttungen und rekultivierte Gebiete geprägt ist. Angaben zum Grundwasservorkommen

werden nicht getroffen. Durch die mit dem Braunkohleabbau einhergehenden Sumpfungsmaßnahmen sind die Grundwasserverhältnisse großräumig grundlegend verändert worden. Der aktuelle Grundwasserspiegel liegt etwa 30 - 50 m unter dem im unmittelbaren Umfeld der Kraftwerksabfalldeponie vorhandenen Geländeniveau.

Nach Beendigung des Tagebaubetriebs wird das Grundwasser über viele Jahrzehnte hinweg kontinuierlich wieder ansteigen. Dieser Wiederanstieg wird im Deponiebereich nach Prognosen etwa im Jahr 2110 beendet sein. Auch unter Berücksichtigung der zu erwartenden Setzungen liegen die höchsten Grundwasserstände um ca. 3,5 m im Norden bis ca. 7 m im Süden unter der mineralischen Basisabdichtung der Bestandsdeponie, so dass der in der DepV geforderte Mindestabstand von 1,0 m langfristig sicher eingehalten wird.

Innerhalb des Teiluntersuchungsgebiets erfolgt keine Nutzung des Grundwassers. Durch das bereits bestehende und zukünftige Abdichtungssystem ist gewährleistet, dass kein Sickerwasser in den Untergrund gelangt, das mit dem Deponat in Berührung gekommen ist.

### Schutzgebiete

Das Teiluntersuchungsgebiet tangiert keine ausgewiesenen Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG), Risikogebiete (§ 73 Abs. 1 WHG) oder Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG). Es liegt auch außerhalb des durch meine Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebiets der Inde (gemäß § 112 LWG NRW). Die Empfindlichkeit bzw. Bedeutung wird als gering eingestuft.

### Einstufung

Als Oberflächengewässer sind im Teiluntersuchungsgebiet Entwässerungseinrichtungen in Form von allenfalls temporär wasserführenden Wegeseitengräben und Gewässern, mit der verlegten Inde ein permanent wasserführendes Fließgewässer sowie mehrere kleinere temporär bespannte Folientümpel als Stillgewässer vorhanden. Der naturnah verlegten Inde und den Kleingewässern kommt aufgrund ihrer Seltenheit eine besondere Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu.

Bergbaubedingt sind die Grundwasserstände im Teiluntersuchungsgebiet abgesenkt worden. Auch nach dem Wiederanstieg des Grundwassers unter Berücksichtigung eines

späteren Tagebausees wird ein ausreichender Abstand von ca. 3,5 m zwischen der abgedichteten Kraftwerksabfalldeponie und dem Grundwasserspiegel vorhanden sein.

Das Gebiet ist im Hinblick auf das Schutzgut Grundwasser somit von nachrangiger Bedeutung. Insgesamt ist die Bedeutung und Empfindlichkeit des Schutzgutes Wasser überwiegend als gering einzustufen.

### **3.7 Schutzgut Luft und Klima**

Das schutzgutbezogene Teiluntersuchungsgebiet zeichnet sich makroklimatisch durch ein gemäßigtes, atlantisches Klima mit milden Wintern und mäßig warmen Sommern aus. Im Teiluntersuchungsgebiet herrscht ein typisches Freiraumklima vor. Klimarelevante Strukturen in Gestalt von Wäldern sind auf der Vorhabenfläche jedoch nicht vorhanden.

Insgesamt ist die Bedeutung der Vorhabenfläche für das Schutzgut Klima und Luft insbesondere aufgrund der weitestgehend fehlenden Vegetationsbestände und dem geringen Siedlungsbezug der Erweiterungsflächen als gering zu bewerten.

### **3.8 Schutzgut Landschaft und Erholung**

Das Gebiet ist aufgrund der ausgedehnten Ackerflächen weitestgehend unzerschnitten. Die Ackerflächen werden durch Wirtschaftswege erschlossen.

Der Deponiekörper fungiert bereits heute als sichtschützendes Element zwischen Fronhoven/Neu-Lohn und dem Kraftwerk Weisweiler und hat somit eine positive Wirkung auf das Landschaftsbild. Das Erscheinungsbild der Vorhabenfläche selbst wird vorwiegend durch den Ablagerungsbereich bestimmt.

Der südöstliche Änderungsbereich sowie der südliche Bereich der Erweiterungsfläche sind als LSG sowie als gLB im Landschaftsplan festgesetzt. Derzeit wird dieser Bereich jedoch als Zuwegung zur Kraftwerksabfalldeponie genutzt und wurde noch nicht für die geplante naturschutzfachliche Zielbestimmung hergerichtet.

Nach erfolgter Herrichtung der Ausgleichsfläche nördlich der Vorhabenfläche wurde diese sowohl als gLB „Ausgleichsfläche am Nordostrand der Deponie für Kraftwerksabfälle“ als

auch als „LSG 2.2-1“ unter Schutz gestellt. Ziel des gLB ist die „Erhaltung der Ausgleichsfläche und Entwicklung offener Brachflächen unter Beachtung des landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) und artenschutzrechtlicher Belange zur KWR-Deponie II“.

Aufgrund der bestehenden Festsetzungen ist für die Bereiche, die vorhabenbedingt in Anspruch genommen werden sollen und in ihrer Nutzung geändert werden, eine landschaftsrechtliche Befreiung gemäß § 67 BNatSchG erforderlich, über die in dem Planfeststellungsverfahren zu entscheiden war.

Insgesamt ist die Bedeutung des Schutzgutes Landschaft vor dem Hintergrund der derzeitigen Ausprägung des Landschaftsraumes, der vorhandenen Vorbelastungen, der generellen tagebaulichen und somit unnatürlichen Prägung der Umgebung und der nicht gegebenen Begehbarkeit des Deponiekörpers als „mittel“ zu bewerten.

### **3.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Innerhalb des Gebiets befinden sich keine Baudenkmäler, die in der Denkmalliste der Stadt Eschweiler oder der Gemeinde Inden eingetragen sind. Darüber hinaus sind keine Naturdenkmäler oder archäologischen Denkmäler bekannt.

Südlich der Kraftwerksabfalldeponie befinden sich ferner zwei Windenergieanlagen, die insbesondere im Hinblick auf ihr Ertragspotenzial zu berücksichtigen sind. Die bestehende Kraftwerksabfalldeponie und die Erweiterungsflächen haben hier jedoch aufgrund ihrer Lage, Höhe und Ausrichtung eine untergeordnete Bedeutung. Die Auswirkungen der bereits planfestgestellten Kraftwerksabfalldeponie auf die Ertragslage der Windräder wurden bereits im Zuge der Planfeststellung untersucht und lassen eine positive Tendenz erkennen. Im Zuge einer ergänzenden Stellungnahme des Gutachters wurden auch die Auswirkungen des vorliegenden Planvorhabens noch einmal ergänzend untersucht.

Belange des Straßenrechts sind durch das Planvorhaben nicht betroffen.

Zusammenfassend ist die Empfindlichkeit von Kulturgütern und sonstigen Sachgütern als gering einzustufen.

### **3.10 Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern und Belangen des Umweltschutzes**

Wechselwirkungen sind alle denkbaren und strukturellen Beziehungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern, innerhalb von Schutzgütern sowie zwischen und innerhalb von landschaftlichen Ökosystemen, soweit sie aufgrund einer zu erwartenden Betroffenheit durch Vorhabenwirkungen von entscheidungserheblicher Bedeutung sind. Bestehende Wechselwirkungen sind im Rahmen der Erfassung der einzelnen Schutzgüter beschrieben.

## **4. Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichmaßnahmen**

### **4.1 Schutzgut Mensch**

- Die bereits bestehende zeitliche Einschränkung für die Kraftwerksabfalldeponie (Verladung Zwischendepot), den Transport, die Verkipfung und den Einbau der Abfälle (Ablagerungsbereich) einschließlich Vorbereitung, Abdichtung und Rekultivierung der Kraftwerksabfalldeponie wird auf den Tageszeitraum zwischen 6 und 20 Uhr von montags bis samstags fortgeführt, so dass nächtliche Lärmbelastungen vermieden werden. Das Zwischendepot einschließlich der Förderung und Verkipfung der Abfälle auf das Zwischendepot erfolgt wie bisher von Montag bis Sonntag von 0.00 - 24.00 Uhr.
- Der Deponiebetrieb entfernt sich zunehmend von den nächstgelegenen Wohnstandorten am Ortsrand von Fronhoven/Neu-Lohn.
- Durch die fortlaufende Nutzung der vorhandenen innerbetrieblichen Verkehrsinfrastruktur werden zusätzliche Verkehrsbelastungen der öffentlichen Straßen (insb. der Ortsdurchfahrten) vermieden.
- Die bereits für den genehmigten Deponiebetrieb durchgeführten und im Zuge der Erweiterung auch zukünftig durchzuführenden Immissionsschutzmaßnahmen werden ebenfalls beibehalten:
  - Nutzung von Durchfahrbecken für Fahrzeuge (am Zwischendepot und an der Ausfahrt zum Ablagerungsbereich),
  - Sukzessive Abdichtung und Rekultivierung verfüllter Deponieabschnitte als Lärm- und Sichtschutz,

- Zeitliche Beschränkung des Betriebes im Ablagerungsbereich und der Transportstraße.
- Fertiggestellte Ablagerungsbereiche werden sukzessive abgedichtet und rekultiviert.

#### **4.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

- Die Vorbereitung und Räumung des Baufeldes sowie die Beseitigung der Gehölze, Sträucher und Krautschicht erfolgt ausschließlich in der Zeit vom 01. Oktober bis Ende Februar und damit außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender Vogelarten (dies ist der Zeitraum für Revierbesetzung, Balz und Brut bis zum Ausfliegen der Jungtiere). Dadurch können der Verlust von Individuen sowie die unmittelbare Beschädigung oder Zerstörung von Nestern und ihren Eiern vermieden werden. Kann die Beschränkung der Fäll- und Rodungszeit bzw. die Bauzeitenbeschränkung begründet nicht eingehalten werden, wird das weitere Vorgehen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmt und ggf. eine ökologische Baubegleitung eingerichtet.
- Die vorhabenbedingte Errichtung und der Betrieb der Kraftwerksabfalldéponie geht auch zukünftig sukzessive vonstatten. So bleiben auch während des Déponiebetriebs Teillebensräume für die hier vorkommenden Arten so lange wie möglich erhalten. Unmittelbare Störfwirkungen in den verbleibenden Lebensräumen können auf die Fluchtdistanz der wertgebenden Arten (etwa 20-30 m) reduziert werden, da diese eine geringe Empfindlichkeit gegen Lärm besitzen. Minimalareale für eine Besiedlung durch Arten mit größeren Raumansprüchen (dies ist im vorliegenden Fall vor allem die Heidelerche) werden hierbei ebenfalls berücksichtigt. So kann von einer weiteren Besiedlung der Flächen durch die hierfür kennzeichnenden Arten ausgegangen werden.
- Sofern an die Vorhabenfläche unmittelbar Gehölze angrenzen, werden diese gemäß den einschlägigen Regelwerken (DIN 18920 und RAS-LP 4) gegen baubedingte Beschädigungen geschützt.

### **4.3 Schutzgut Fläche und Boden**

- Das Vorhaben wird auf die tatsächlich benötigte Mindestflächengröße beschränkt (Erweiterung des Ablagerungsbereichs um ca. 4,7 ha) und nimmt darüber hinaus keine zusätzlichen Flächen in Anspruch.
- Die temporäre Boden- und Flächeninanspruchnahme wird durch die sukzessive und parallel betriebene Wiedernutzbarmachung kompensiert.
- Der gesamte Abfallkörper wird mit einer mineralischen Tonabdichtung eingekapselt.
- Zur Staub- und Sickerwasserminderung werden z.B. lang offenliegende Bereiche mit Bodenaushub temporär abgedeckt.
- Durch das Abdichtungssystem gemäß DepV werden die Abfälle eingekapselt, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Bodens durch Kontaminierung erfolgt bzw. um eine Beeinträchtigung des Bodens auszuschließen.

### **4.4 Schutzgut Wasser**

- Um die Oberflächenentwässerung und die Funktion eines Fließgewässers zu gewährleisten, werden alle vom Vorhaben tangierten vorhandenen bzw. geplanten Entwässerungseinrichtungen an den Randbereich der Vorhabenfläche verlegt.
- Um eine Beeinträchtigung des Grundwassers auszuschließen, wird ein Abdichtungssystem gemäß DepV errichtet.
- Auch nach Wiederanstieg des Grundwasserspiegels wird ein ausreichender Abstand von rd. 3,5 m zwischen Deponiebasis und späterem Grundwasserspiegel vorliegen (mindestens 1 m gemäß DepV).
- Um eine Kontaminierung des Wasserhaushaltes zu vermeiden, wird das mit dem Deponat in Berührung gekommene Oberflächenwasser innerhalb der Fläche weiterverwendet.

- Mit den vorhandenen Pegeln im An- und Abstrombereich der Kraftwerksabfalldéponie werden die Grundwasserstände und die -qualität überwacht.

#### **4.5 Schutzgut Klima und Luft**

- Um die Staubbelastungen zu minimieren, werden die bereits bestehenden Minderungsmaßnahmen in Form von Flächenberegnung oder -bedüsung, der erdfeuchten Verbringung der Abfälle als Gemisch mit einem Wassergehalt von ca. 15 Gew.-% sowie Durchfahrbecken im Rahmen der Déponieerweiterung fortgeführt.
- Mögliche negative kleinklimatische Veränderungen auf der Vorhabenfläche werden durch die sukzessiv fortschreitende Rekultivierung verfüllter Ablagerungsbereiche kompensiert.
- Die betrieblichen Maßnahmen umfassen sowohl die Verwendung geeigneter Einbautechnik und den Betrieb moderner Erdbaugeräte im Ablagerungsbereich als auch die temporäre Abdeckung lang offenliegender Bereiche mit Bodenaushub zur Staub- und Sickerwasserminderung.
- Weitergehende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für das Schutzgut Klima und Luft sind nicht notwendig. Die Offenlandflächen und Gehölzbestände wirken sich insgesamt positiv auf das Kleinklima, insbesondere die Kalt- und Frischluftproduktion, aus.

#### **4.6 Schutzgut Landschaft**

- Durch die sukzessive und parallel betriebene Wiedernutzbarmachung der Vorhabenflächen werden die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild möglichst geringgehalten.
- Die Realisierung des Vorhabens erfolgt zudem auf einer von Siedlungsflächen und Naherholungsbereichen abgewandten Seite, die bereits heute für betriebliche Zwecke genutzt wird.



## **5. Bewertung der Umweltauswirkungen**

Die in § 25 UVPG vorgeschriebene Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Auf der Basis der zusammenfassenden Darstellung wird eine Bewertung der Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens durchgeführt. Eine Abwägung mit anderen, nicht umweltrechtlichen Belangen wird in diesem Stadium nicht vorgenommen. Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ist das Ergebnis der UVP bei der Abwägung mit anderen Belangen zu berücksichtigen.

Die gesetzlichen Umwelanforderungen sind in der Regel in den Fachgesetzen oder in den hierzu ergangenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften formuliert. Diese sind insbesondere die einzuhaltenden Vorgaben des Abfall-, Immissionsschutz-, Naturschutz- bzw. Wasserrechts. Das UVPG enthält keine eigenständigen, von den fachrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen unabhängigen materialrechtlichen Vorgaben für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens.

### **5.1 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit**

Durch die Errichtung und den Betrieb der Kraftwerksabfalldeponie sind keine Gefahren für die Gesundheit von Menschen zu erwarten.

#### **5.1.1. Lärm**

Der Parameter Schall überschreitet den zulässigen Richtwert nach TA Lärm bereits durch die bestehende Vorbelastung tagsüber geringfügig mit ca. 2 dB(A) sowie während der Nachtzeit deutlicher um bis zu 11 dB(A). Das Vorhaben erfüllt aber das Irrelevanzkriterium gemäß TA Lärm, da die Zusatzbelastung der Kraftwerksabfalldeponie mindestens 10 dB(A) unterhalb der Richtwerte liegt. Auch aufgrund der Lage und räumlichen Ausrichtung nach Nordosten bzw. Südosten wird das Vorhaben nicht zu einer weiteren Zunahme führen. Der Deponiebetrieb wird daher auch in Zukunft in Bezug auf den Lärm an den Immissionsorten messtechnisch nicht feststellbar sein.

Durch die entstehenden Geräusche sind keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen zu erwarten. Die maßgeblichen Anforderungen der TA Lärm werden eingehalten.

Demzufolge sind die zukünftigen vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch als gering zu bewerten.

### **5.1.2 Staub**

Für die geplante Erweiterung wurde eine neue Prognose zu den Staubimmissionen erstellt. Die Auswertung der Ausbreitungsrechnungen zeigen, dass die Erweiterung der Kraftwerksabfalldeponie zwar zu einer geringfügigen Erhöhung der Immissionswerte führen wird, dass die in der TA Luft Nr. 4.2.1 und 4.3.1 genannten Immissionswerte von Schwebstaub (PM<sub>10</sub>) (Jahresmittelwert und Tagesmittelwert) und von Staubniederschlag an den betrachteten Immissionsorten (einschließlich eines zusätzlichen Immissionsortes am Gewerbegebiet Indelandstraße) aber deutlich unterschritten und somit sicher eingehalten werden.

Das LANUV hat die vorgelegte Prognose auf Plausibilität geprüft. Zusammenfassend wurde feststellbar, dass die Bestimmung der Immissionszusatzbelastung insgesamt nachvollziehbar und plausibel ist.

Durch die entstehenden Stäube sind keine schädlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit zu erwarten. Die maßgeblichen Anforderungen der TA Luft werden eingehalten.

### **5.1.3 Gerüche**

Von der Erweiterung der Kraftwerksabfalldeponie gehen im Betrieb keine Gerüche aus, die zu erheblichen Geruchsbelästigungen für die Nachbarschaft führen, da die zugelassenen Abfälle unter Einhaltung der Zuordnungskriterien nicht zur Geruchsbildung neigen. Schädliche Auswirkungen können folglich ausgeschlossen werden.

### **5.1.4. Verkehr**

Bei der Erweiterung ist nicht mit einer über die bisherige Nutzung hinausgehenden, zusätzlichen Verkehrsbelastung zu rechnen. Schädliche Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit sind somit gegenüber der jetzigen Situation nicht zu erwarten.

### **5.1.5 Erholungsfunktion**

Für eine Erholungsnutzung ist das Teiluntersuchungsgebiet aufgrund der fehlenden Zugänglichkeit (Betriebsgelände, Ackerfläche), der vorhandenen Vorbelastungen und der ansonsten überwiegenden landwirtschaftlich intensiven Nutzung im Umfeld der Kraftwerksabfalldeponie nicht von Bedeutung und nur von geringer Attraktivität. Nach

Abschluss des Ablagerungsprozesses und abgeschlossener Rekultivierung steht dagegen für die Naherholung ein attraktiv gestalteter Bereich zur Verfügung.

Insgesamt wird es somit vorhabenbedingt zu einer Aufwertung des Standortes kommen.

#### **5.1.6 Erdbeben, Standsicherheit**

Die vorgegebenen Sicherheiten wurden nachgewiesen und werden im Betrieb umgesetzt. Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

### **5.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Gemessen an der potenziellen natürlichen Vegetation ist die tatsächlich vorhandene Biotopstruktur der Vorhabenfläche insgesamt von geringer Bedeutung. Von höherer Wertigkeit für Lebensraumfunktionen ist lediglich die derzeitige Ausgleichsfläche im Nordosten des Änderungsbereiches, die jedoch von dem aktuellen Änderungs-/Erweiterungsvorhaben flächenmäßig unberührt bleibt. Ihr wird auch aufgrund ihrer Schutzgebietscharakterisierung eine hohe Bedeutung zugewiesen.

Aufgrund ihrer derzeitigen Nutzung als Deponie bzw. als Acker wird die Vorhabenfläche hinsichtlich ihrer Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen mit gering (Deponiefläche) bis mittel (Ackerlebensraum) beurteilt. Mit Blick auf die weiteren Flächen im schutzgutbezogenen Teiluntersuchungsgebiet ist den überwiegend intensiv ackerbaulich genutzten Flächen ebenfalls eine geringe bis mittlere Bedeutung zuzuweisen, während die artenschutzrechtliche Ausgleichsfläche sowie die bewaldeten Bereiche entlang der Inde eine hohe Bedeutung insbesondere als lokaler Tierlebensraum sowie für die Biotopverbundfunktion aufweisen.

Auswirkungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und Europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes („Natura 2000-Gebiete“) liegen nicht vor. Weitere naturschutzrechtlich festgelegte Schutzgebiete oder schutzwürdige Bereiche (insb. Naturschutzgebiete, geschützte Biotope, Biotopverbundflächen und schutzwürdige Biotope gemäß LANUV-Klassifikation) werden vorhabenbedingt nicht betroffen, weshalb hierfür auch keine negativen Auswirkungen zu prognostizieren sind.

Im Rahmen des LBP zur geplanten Deponieerweiterung wird durch das zukünftige Rekultivierungskonzept sichergestellt, dass die vorhabenbedingten Eingriffe in den Naturhaushalt kompensiert werden, sodass insgesamt kein funktionsbezogener Verlust verbleibt. Längerfristig kommt es im Zuge der sukzessiven Rekultivierung als Offenlandbereich mit angrenzenden Gehölzbeständen sogar zu einer kompensatorischen Aufwertung, die sich insbesondere in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung niederschlägt.

Die beschriebenen vorhabenbedingten Eingriffe in den Naturhaushalt sind zwar grundsätzlich als erhebliche Umweltauswirkung zu bewerten. Der Eingriff kann aber innerhalb der Vorhabenfläche durch die Schaffung von Ausgleichsstrukturen kompensiert werden.

Bezüglich des Artenschutzes können die als betroffen identifizierten Arten auf der bereits angelegten Ausgleichsfläche bzw. auf den angrenzenden Ackerflächen im unmittelbaren Zusammenhang neuen Lebensraum finden.

Insgesamt sind keine umwelterheblichen Auswirkungen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu prognostizieren.

### **5.3 Boden**

Innerhalb der Vorhabenfläche kommen aufgrund der vorangegangenen bergbaulichen Tätigkeit keine Böden in natürlicher Lagerung vor, die als schutzwürdig einzustufen sind. Die Bodeneigenschaften sind großflächig verändert worden, so dass die ursprünglich natürlich anstehenden Böden nicht mehr vorhanden sind.

Die mit dem Planvorhaben verbundene Inanspruchnahme von Rekultivierungsböden und Überbauung stellt zwar grundsätzlich eine erhebliche Umweltauswirkung wie auch eine Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 14 Abs. 1 BNatSchG) dar. Der Boden und die Bodenfunktionen sind durch den vorangegangenen Bergbau jedoch bereits erheblich verändert worden. Die vorhabenbedingte Flächenversiegelung (Abdichtung) wird nur kurzzeitig an der Oberfläche bestehen. Im Rahmen der Rekultivierung werden auf dem Deponiekörper sukzessive wieder Bodenmassen aufgebracht, so dass es im Gesamtergebnis zu keinem Zeitpunkt zu einer nachhaltigen Schädigung oder einem vollständigen Verlust der örtlichen Bodenfunktionen kommen wird.

Insgesamt wird die Bedeutung und Empfindlichkeit des Schutzgutes Boden aufgrund der erheblichen anthropogenen Überprägung als gering eingestuft. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind somit insgesamt gering.

## **5.4 Fläche**

Vorhabenbedingt wird es temporär zu einer Zunahme der betrieblich genutzten Fläche kommen, indem zusätzlich ca. 4,7 ha als räumliche Erweiterung des Deponiebereiches in Anspruch genommen werden. Durch die sukzessive Rekultivierung ergibt sich im Hinblick auf die Realfächennutzung jedoch bis zum Abschluss der Kraftwerksabfalldeponie im Jahr 2032 zu keinem Zeitpunkt eine wesentliche räumliche Veränderung der Nutzungsintensität.

Das Betriebsende wird im Vergleich zur planfestgestellten Kraftwerksabfalldeponie zeitlich nicht hinauszögert und nach der Rekultivierung werden die Flächen dem Naturraum wieder vollständig zur Verfügung stehen. Durch die Wiedernutzbarmachung werden die Flächen so aufgewertet, dass insgesamt im Querschnitt aller zu betrachtenden Umweltbelange eine ökologisch hochwertigere und effizientere Flächennutzung erzielt wird (Flächennutzungsqualität). Die umwelterheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind daher als gering zu bewerten.

## **5.5 Wasser**

### **5.5.1 Grundwasser**

Wesentlich für die Bewertung einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Grundwasser ist hier der zukünftige Anstieg des durch Sumpfungmaßnahmen heute tiefliegenden Grundwasserspiegels. Der Wiederanstieg des Grundwasserspiegels nach Einstellung der Sumpfungmaßnahmen im Tagebau wurde im Rahmen einer anerkannten Prognoseberechnung berücksichtigt, wobei der Abstand zur Deponiesohle dann mindestens 3,5 m beträgt. Der in der DepV geforderte Grundwasserabstand von mindestens einem Meter wird somit sicher eingehalten.

Die Vermeidung eines indirekten Kontaktes von Wasser, welches mit dem Abfall in Berührung gekommen ist, durch Versickerung im Erdreich bis hin zum Grundwasserspiegel, wird durch die Basisabdichtung der Kraftwerksabfalldeponie gewährleistet. Die

Basisabdichtung entspricht den Vorgaben der DepV für eine Deponie der DK I und somit dem Stand der Technik.

Eine Beeinträchtigung des Grundwassers ist daher nicht zu erwarten.

### **5.5.2 Oberflächenwasser**

Durch die Anpassung der auf der Deponieoberfläche vorgesehenen Entwässerungsgräben an die neue Deponiegeometrie wird die Oberflächenentwässerung weiterhin gewährleistet sein. Die Oberflächenwasser ohne Kontakt mit den Abfällen werden bei kurzzeitigen Starkregenereignissen über Entwässerungsgräben gefasst und am Fuß der Kraftwerksabfalldeponie über ein temporär wasserführendes Fließgewässer (abhängig von der Niederschlagsmenge) in Richtung Inde abgeleitet.

Die Wassermengen, die im nicht abgedeckten Ablagerungsbereich in Kontakt mit den Abfällen kommen, werden aufgrund der Abbindeprozesse und des Wasserhaltungsvermögens der Aschen vom aktiven Wasserkreislauf ausgeschlossen. Somit wird ein Schadstoffaustrag in die Umwelt durch kontaminiertes Wasser verhindert. Schädliche Gewässerveränderungen von Oberflächengewässern sind somit nicht zu erwarten.

## **5.6 Luft und Klima**

Die Vorhabenfläche ist zum jetzigen Zeitpunkt durch offene und weitestgehend vegetationsfreie Standorte geprägt. Dies ändert sich zunächst vorhabenbedingt nicht. Es erfolgt keine Inanspruchnahme von Flächen mit besonderer Bedeutung für das Klima, z. B. die Inanspruchnahme von Wald- oder Gehölzflächen. Dementsprechend sind vorhabenbedingt keine maßgeblichen Veränderungen der klimatischen Freiraumsituation (z. B. Frisch- oder Kaltluftentstehungsgebiete) zu erwarten. Aufgrund der Veränderung des Oberflächenreliefs kann es kleinräumig zu einer veränderten oberflächennahen Luftzirkulation kommen. Erhebliche klimatische Beeinträchtigungen des westlich gelegenen Siedlungsbereiches Fronhoven/Neu-Lohn sind durch den geringen Siedlungsbezug ebenfalls nicht zu erwarten.

Durch die Rekultivierung wird das Klima am Standort jedoch längerfristig nachhaltig verbessert, da es zu einer Zunahme von Offenlandstrukturen und Gehölzflächen kommt,

die sich vor allem im Hinblick auf die örtliche Kalt- und Frischluftproduktion positiv auf das Freiraumklima auswirken.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sind somit insgesamt gering.

### **5.7 Landschaft und Erholung**

Das Planvorhaben wird aufgrund seiner Ausgestaltung und räumlichen Lage keine maßgebliche Verschlechterung des Landschaftsbildes mit sich bringen. Der bereits bestehende rekultivierte Deponiekörper sowie die vorgelagerten Gehölzflächen schirmen die Vorhabenfläche ab, sodass sie weder von den Wirtschaftswegen nördlich und nordwestlich des Deponiekörpers noch vom Ortsrand Fronhoven/Neu-Lohn einsehbar sein wird. Lediglich von der unmittelbar nördlich angrenzenden Ausgleichsfläche werden die Betriebsflächen durch die Erweiterung in den kommenden Jahren noch sichtbar sein.

Aufgrund der schlechten Einsehbarkeit der Vorhabenfläche aus dem nordöstlichen und südöstlichen Umfeld (Indeaue, bewaldete Hangflächen, Tagebaubetriebsflächen) wird es durch die Erweiterung der Ablagerungsfläche nicht zu einer Veränderung des derzeitigen Landschaftsbildes kommen. Im Zuge der fortschreitenden Rekultivierung wird sich das Vorhaben visuell in die bestehende Landschaft einbinden und die vorgesehene Rekultivierung wird sich langfristig insbesondere auf die Erlebbarkeit der Landschaft positiv auswirken.

### **5.8 Kultur- und sonstige Sachgüter**

Da weder Bodendenkmäler noch Baudenkmäler innerhalb der Vorhabenfläche vorhanden sind, sind Auswirkungen auszuschließen. Ebenso sind vorhabenbedingt keine schützenswerten historischen Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsteile oder historische Stadt- und Ortsbilder oder Denkmalensembles betroffen. Auch im Hinblick auf das Teiluntersuchungsgebiet von 1 km um die Vorhabenfläche sind aufgrund der abgeschirmten Lage der Vorhabenfläche keine maßgeblichen visuellen Störwirkungen ableitbar.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind somit insgesamt gering.

## **5.9 Darstellung der zu erwartenden Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Eine besondere Form des Zusammenwirkens, die über die Qualität oder Funktion der in den einzelnen schutzgutbezogenen Kapiteln beschriebenen Belange hinausgeht, ist auf der Vorhabenfläche oder in den entsprechend betrachteten Teiluntersuchungsgebieten nicht festgestellt worden. Da sich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter keine erheblichen Auswirkungen ergeben haben, ist auch hier nicht von erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf Wechselwirkungen auszugehen.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Durchführung des Planvorhabens zwar geringe negative Umweltauswirkungen auf einzelne Schutzgüter haben wird, diese jedoch durch die Ausführung des Vorhabens und durch Beachtung der Nebenbestimmungen, insbesondere der geplanten Schutzmaßnahmen und der vorgesehenen landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen, auf ein vertretbares Mindestmaß begrenzt werden können.

Die UVP hat zum Ergebnis, dass keine erheblichen Auswirkungen gemäß § 3 UVPG für die in § 2 Abs.1 S. 2 UVPG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden.

## **V. Fachrechtliche Prüfung des Vorhabens**

### **1. Planrechtfertigung**

Die Planrechtfertigung liegt vor. Diese ist dann gegeben, wenn das Vorhaben gemessen an den Zielen des entsprechenden Fachplanungsrechts „vernünftigerweise geboten“ ist. Als Ausfluss des Verhältnismäßigkeitsprinzips ist die Planung rechtfertigungsbedürftig, weil sie Auswirkungen – etwa in Form der von ihr ausgehenden Immissionen – auf Rechte Dritter haben kann. Die Antragstellerin muss sich daher darauf berufen können, dass die Maßnahme objektiv darauf gerichtet ist, dem öffentlichen Interesse, hier der gemeinwohlverträglichen Abfallentsorgung, zu dienen. Deshalb ist darzulegen, dass am Standort der Kraftwerksabfalldeponie ein entsprechender Ablagerungsbedarf besteht. Dabei ist der Bedarf prognostisch zu ermitteln.

Die Antragstellerin hat plausibel dargelegt, dass im Einzugsgebiet der Kraftwerksabfalldeponie ein Entsorgungsbedarf im beantragten Umfang besteht.



Die Kraftwerksabfalldeponie wurde von mir mit Planfeststellungsbeschluss vom 13. Mai 2009 (Az.: 52.1.21.1- (1.3) -01/08) als Monodeponie der DK I genehmigt. Das genehmigte Restvolumen der Kraftwerksabfalldeponie beträgt rd. 7,1 Mio. m<sup>3</sup> (Stand Ende 2019/Anfang 2020). Für die Ablagerung der anfallenden Abfälle und insbesondere der Kraftwerksabfälle, die bis zur aufgrund des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes geplanten Beendigung der Kohleverstromung im Kraftwerk Weisweiler in 2029 noch anfallen werden, reicht das genehmigte Restvolumen nicht aus.

Die insgesamt anfallenden Kraftwerksabfallmengen werden deutlich höher sein als ursprünglich angenommen. Dies ist darin begründet, dass die Aschegehalte der im Tagebau Inden hereingewonnenen und im Kraftwerk Weisweiler zur Stromerzeugung eingesetzten Braunkohle tatsächlich höher ausfallen werden als seinerzeit in der Planung mit rd. 3,4 % berücksichtigt und damit die tatsächlich anfallenden Kraftwerksabfallmengen insgesamt höher sein werden. Im zurückliegenden Zeitraum lag der Aschegehalt im Durchschnitt bei bereits 5,4 %. Dieser Wert wird sich aufgrund der in der Braunkohlelagerstätte des Tagebaus Inden vorhandenen Aufspaltung der Braunkohlenflöze auch mindestens in einer Größenordnung von rd. 5,6 % weiter fortsetzen. Aufgrund dieser Flözaufspaltung steigt zum einen die Anzahl der vorhandenen Grenzflächen zwischen Abraum und Braunkohle und zum anderen treten in der Lagerstätte vermehrt geringmächtige Abraumeinlagerungen auf, die nicht selektiv hereingewonnen werden können, sondern mit der Braunkohle ins Kraftwerk gelangen. Damit steigen die sogenannten Aschegehalte in der Braunkohle und dementsprechend auch die anfallenden Kraftwerksabfallmengen an.

Der Einfluss der Flözaufspaltung wurde in der bisherigen Planung geringer eingestuft und wird hier neu bewertet. Die Volumenberechnung in Tabelle 3 der Antragsunterlagen zeigt insgesamt, dass sich bis zum Ende der Auskohlung des Tagebaus Inden auf der Kraftwerksabfalldeponie gegenüber dem genehmigten Volumen ein Defizit in Höhe von 2,3 Mio. m<sup>3</sup> ergibt. Mit der vorgelegten Planung kann das Volumen der Kraftwerksabfalldeponie um diesen Betrag vergrößert werden. Die Angaben zur Planrechtfertigung in den Antragsunterlagen sind somit nachvollziehbar und plausibel.

## **2. Standortalternativen**

Neben dem zuvor dargestellten Bedarfsnachweis für die Kraftwerksabfalldeponie bedarf es der Darlegung, dass die Inanspruchnahme gerade dieses Standortes notwendig ist.

Dabei ist somit zu überprüfen, ob anstelle dieses Standortes noch andere Standorte ernsthaft in Frage kommen. Dies würde voraussetzen, dass sich nach Lage der Dinge eine bestimmte Alternativlösung aufdrängt. Dies ist nach den hier zum Zeitpunkt der Entscheidung vorliegenden Erkenntnissen nicht der Fall.

## **2.1 Alternative Standorte**

Im Rahmen des Planfeststellungsantrages für die Kraftwerksabfalldeponie vom 07.03.2008 wurden bereits die folgenden sechs Varianten als Alternative zum ausgewählten Standort untersucht:

- Nutzung des vorhandenen Ablagerungsbereichs für Kraftwerksabfälle in den verkippten Bereichen des Tagebaus Fortuna,
- Nutzung des vorhandenen Ablagerungsbereichs für Kraftwerksabfälle in den verkippten Bereichen des Tagebaus Garzweiler,
- Nutzung des vorhandenen Ablagerungsbereichs für Kraftwerksabfälle in den verkippten Bereichen des Ville-Hauptfeldes,
- Verwertung der Abfälle zur Wiederverfüllung des Tagebaus Inden,
- Errichtung einer Deponie auf der Verkipfung des Tagebaus Inden,
- Errichtung einer Deponie auf der Verkipfung des Tagebaus Hambachs.

Die Untersuchung führte zu dem Ergebnis, dass die Standortalternativen unter Berücksichtigung des vorhandenen Kipptraums, der größeren Transportentfernungen und den daraus resultierenden zusätzlichen ökologischen und ökonomischen Belastungen, der teilweise ungünstigen Standortbedingungen wie Lage zum Grundwasserspiegel und Kippensetzungen als widrig zu bewerten sind.

Darüber hinaus bietet der ausgewählte Standort auch hinsichtlich der gemeinsamen Ablagerung mit der Rostasche der MVA Weisweiler Vorteile, da hier aufgrund der Standortnähe der MVA zur Kraftwerksabfalldeponie Transporte der aufbereiteten Rostaschen und Gipse über öffentliche Straßen zu anderen weiter entfernten Deponiestandorten entfallen. Die bewerteten Standorte stellen weiterhin keine Alternative dar.

## **2.2 Alternatives Deponiekonzept**

Ebenfalls keine Alternative bietet die Reduzierung oder ein gänzlicher Wegfall der Deponate Dritter, um das Ablagerungsvolumen für die eigenen Deponate zu erhöhen. Eine solche Berücksichtigung ließe aufgrund der errechneten und künftig noch anfallenden Aschemengen keine vollständige Deponierung auf der planfestgestellten Kraftwerksabfalldeponie zu; d. h. selbst hierfür würde das noch vorhandene Deponievolumen nicht ausreichend sein. Bei der Ausschöpfung des planfestgestellten Deponievolumens ausschließlich für eigene Zwecke würden darüber hinaus Transporte für eigene Deponate sowie Deponate Dritter anfallen, die zusätzliche Umweltauswirkungen hervorrufen könnten.

## **2.3 Räumliche Alternativen für die Erweiterung**

Die Standorterweiterung nach Osten bzw. Südosten ist unter Berücksichtigung der vorangegangenen Aspekte die einzige praktisch umsetzbare Alternative. Eine Erweiterung des Ablagerungsbereichs nach Westen und Nordwesten scheidet aus, da hier der Ablagerungsprozess bereits abgeschlossen, die Oberflächenabdichtung aufgebracht und die abschließende Rekultivierung erfolgt ist. Eine Deponieerweiterung in südliche Richtung scheidet aus, da dies eine weitere Annäherung an die Bebauung im Bereich des „Hagelkreuzes“ sowie die Inanspruchnahme vorhandener Infrastrukturanlagen wie einer Hochspannungsfreileitung und einer Trafostation zur Folge hätte. Eine Erweiterung nach Norden ist grundsätzlich möglich, hiervon wird jedoch aufgrund der dort liegenden Ausgleichsfläche Abstand genommen. Das Planvorhaben kann somit aufgrund der örtlichen Gegebenheiten sowie des erforderlichen Erweiterungsvolumens nur in östlicher bzw. südöstlicher Richtung erfolgen.

## **3. Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 36 KrWG**

Gemäß § 36 Abs. 1 KrWG darf der Planfeststellungsbeschluss gemäß § 35 Abs. 2 KrWG nur erlassen werden, wenn

1. sichergestellt ist, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere
  - a) keine Gefahren für die in § 15 Abs. 2 S. 2 KrWG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können,
  - b) Vorsorge gegen die Beeinträchtigungen der in § 15 Abs. 2 S. 2 KrWG genannten Schutzgüter in erster Linie durch bauliche, betriebliche oder

- organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik getroffen wird und
- c) Energie sparsam und effizient verwendet wird,
2. keine Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Betreibers oder der für die Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder für die Nachsorge der Déponie verantwortlichen Personen ergeben,
  3. die Personen im Sinne der Nummer 2 und das sonstige Personal über die für ihre Tätigkeit erforderliche Fach- und Sachkunde verfügen,
  4. keine nachteiligen Wirkungen auf das Recht eines anderen zu erwarten sind und
  5. die für verbindlich erklärten Feststellungen eines Abfallwirtschaftsplans dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

### **3.1 Keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit (Gefahren für und Beeinträchtigungen der Schutzgüter des § 15 Abs. 2 S. 2 KrWG)**

Voraussetzung für den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses ist gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 KrWG somit zunächst, dass sichergestellt ist, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere keine Gefahren für die in § 15 Abs. 2 S. 2 KrWG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter getroffen wird.

Entsprechend den in den Planunterlagen beschriebenen Festlegungen für das Vorhaben und unter Berücksichtigung der festgesetzten Nebenbestimmungen ist eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit durch das Vorhaben nach dem Maßstab der praktischen Vernunft nicht zu erwarten. Eine Eignung des Standortes ist nach Anhang 1 Nr. 1.1 und 1.2 DepV gegeben.

Insbesondere werden keine Gefahren für die in § 15 Abs. 2 S. 2 KrWG genannten Schutzgüter hervorgerufen und es ist Vorsorge gegen Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter getroffen.

Gemäß § 15 Abs. 2 S. 2 KrWG sind Abfälle so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Eine Beeinträchtigung liegt insbesondere vor, wenn

1. die Gesundheit der Menschen beeinträchtigt wird,

2. Tiere oder Pflanzen gefährdet werden,
3. Gewässer oder Böden schädlich beeinflusst werden,
4. schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm herbeigeführt werden,
5. die Ziele oder Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung nicht beachtet oder die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie des Städtebaus nicht berücksichtigt werden oder
6. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung in sonstiger Weise gefährdet oder gestört wird.

### **3.1.1 Keine Beeinträchtigung der Gesundheit der Menschen**

Die Gesundheit der Menschen wird nicht beeinträchtigt.

Zu würdigen waren hier insbesondere die Einflüsse von Staub und Lärm auf den Menschen. Es wird auf die jeweiligen Ausführungen zu den betreffenden Schutzgütern unter Teil E, IV „Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit“ verwiesen.

### **3.1.2 Keine Gefährdung von Tieren oder Pflanzen**

#### **3.1.2.1 Tier- und Pflanzenschutz**

Eine Gefährdung für den Bestand schützenswerter Tiere oder Pflanzen ist als Folge des Baus und des Betriebes der geplanten Déponieerweiterung bei Beachtung der festgelegten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Es wird auf die jeweiligen Ausführungen zu den betreffenden Schutzgütern unter Teil E, IV „Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit“ verwiesen.

#### **3.1.2.2 Artenschutz**

Die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen realisieren auch nicht die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG ist es verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Der Prüfumfang beschränkt sich somit nur auf die besonders und streng geschützten Arten, die in § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG definiert sind.

Besonders geschützte Arten sind

- Arten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 (ABl. L 212 vom 12.8.2010, S. 1) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- europäische Vogelarten, d.h. alle in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der VRL und
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind (Anlage 1 Spalte 2 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)).

Streng geschützte Arten sind besonders geschützte Arten, die

- in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG und
- in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind (Anlage 1 Spalte 3 BArtSchV).

§ 44 Abs. 5 BNatSchG regelt, dass für gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die gemäß § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben i.S.v. § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG bei Tieren nach Anhang IV Buchstabe a) der FFH-RL, bei

europäischen Vogelarten und bei Arten, die in einer Rechtsverordnung gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, nicht gelten, sofern die unter Nummern 1 - 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Nach Satz 3 können, soweit erforderlich, auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

„Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen können gleichzeitig der Kompensation gemäß Eingriffsregelung dienen und umgekehrt und können ggf. für mehrere Arten mit ähnlichen Habitatansprüchen konzipiert werden.“ (VV-Artenschutz, S. 7, 2. Abs.)

Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sind verbindliche Voraussetzungen für die Beurteilung der Verbotstatbestände. Sofern eine wirksame Ausgleichsmaßnahme vorliegt, ist gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote Nummern 1, 3 und 4 gegeben.

„Eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist wirksam, wenn die neu geschaffene Lebensstätte mit allen notwendigen Habitatelementen und -strukturen aufgrund der Durchführung mindestens die gleiche oder bessere Qualität hat und wenn die zeitnahe Besiedlung der neu geschaffenen Lebensstätte unter Beachtung der fachwissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognosesicherheit durch Referenzbeispiele oder fachgutachterliches Votum attestiert werden kann oder wenn die betreffende Art die Lebensstätte nachweislich angenommen hat“ (VV-Artenschutz, S. 6)

Tiere und Pflanzen gemäß § 7 Abs. 1 Nrn. 13 und 14 BNatSchG werden durch das Vorhaben nicht in einer Form beeinträchtigt, dass Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind.

„Die Ausgangslage, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch das Vorhaben tangiert werden, setzt zunächst eine ausreichende Bestandsaufnahme der im Einwirkungsbereich des Vorhabens vorhandenen Arten, die in den Anwendungsbereich artenschutzrechtlicher Verbote fallen, und ihrer Lebensräume voraus.“ (OVG Lüneburg, Urteil vom 31.08.2018, Az. 7 KS\_ 7/15, Rn. 166, Juris). Die Fertigung eines lückenlosen Arteninventars ist aber nicht verpflichtend. Der Umfang der Untersuchungen ist am Einzelfall unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit zu orientieren. Die Prüfung ist am Maßstab praktischer Vernunft auszurichten. Die notwendige Bestandsaufnahme setzt sich regelmäßig aus der Auswertung bereits vorhandener Erkenntnisse und einer Bestandserfassung

vor Ort, deren Methodik und Intensität von den konkreten Verhältnissen im Einzelfall abhängt, zusammen.

„Dabei ist hinsichtlich der Bestandsaufnahme vor Ort auch zu berücksichtigen, dass es sich um eine Erhebung zu einem bestimmten Zeitpunkt in einem aufgrund vielfältiger Einflüsse ständigem Wechsel unterliegenden Naturraum handelt. Bestandsaufnahmen vor Ort, so umfassend sie auch angelegt sein mögen, stellen letztlich nur eine Momentaufnahme und aktuelle Abschätzung der Situation von Fauna und Flora im Plangebiet dar, die den tatsächlichen Bestand nie vollständig abbilden können. Lassen allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen, Habitatansprüchen und dafür erforderliche Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf das Vorhanden- oder Nichtvorhandensein bestimmter Arten zu, ist es nicht zu beanstanden, wenn die Planfeststellungsbehörde daraus entsprechende Schlussfolgerungen zieht. Diese bedürfen ebenso wie sonstige Analogieschlüsse der plausiblen, naturschutzfachlich begründeten Darlegung. Ebenso ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten, Schätzungen und, sofern der Sachverhalt dadurch angemessen erfasst werden kann, mit worst-case-Betrachtungen zu arbeiten. Da die Bestandserfassung und die daran anschließende Beurteilung, ob und inwieweit naturschutzrechtlich relevante Betroffenheiten vorliegen, auf ökologische Bewertungen angewiesen sind, für die normkonkretisierende Maßstäbe und verbreitet auch gesicherte naturwissenschaftliche Erkenntnisse und Standards fehlen, steht der Planfeststellungsbehörde insoweit eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu.“ (OVG Lüneburg, Urteil vom 31. Juli 2018 – 7 KS 17/16 –, Rn. 227, Juris)

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen ist die Bestandsaufnahme sowohl von der Art als auch vom Umfang ausreichend für eine artenschutzrechtliche Beurteilung.

Zur Berücksichtigung der Vorgaben des § 44 BNatSchG hinsichtlich des Vorkommens artenschutzrechtlich relevanter Vorkommen ist im Frühjahr 2019 auf dem Erweiterungsbereich der Ablagerung sowie auf der CEF-Maßnahmenfläche eine flächendeckende Revierkartierung wildlebender Vogelarten gemäß SÜDBECK et al. (2005) an 6 Terminen, sowie die Erfassung von Amphibien, erfolgt. Dabei sind im Erweiterungsbereich 10 Vogelarten festgestellt worden, davon 2 planungsrelevante Brutvogelvorkommen. Amphibien sind im Erweiterungsbereich nicht festgestellt worden. Im Bereich der CEF-Maßnahmenfläche sind 18 Arten nachgewiesen worden, sowie 2 Amphibienarten. Im Erweiterungsbereich



der Ablagerung sind keine Amphibien festgestellt worden, so dass im Weiteren keine diesbezüglichen Maßnahmen für Amphibien erforderlich sind.

Durch die der Ablagerung zeitnah nachfolgende Rekultivierung der Ablagerungsflächen stehen diese Flächen entsprechend zeitnah wieder zur Besiedlung zur Verfügung. Zudem stehen mit den bereits angelegten Ausgleichsflächen und den landwirtschaftlich rekultivierten Flächen Ausweichlebensräume im räumlichen Zusammenhang i.S.v. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG zur Verfügung, die geeignet sind, neben den im Rahmen der bereits genehmigten Kraftwerksabfalldéponie festgelegten Zielarten (Heidelerche, Feldschwirl, Schwarzkéhlchen und Kreuzkröte) auch den vorhabenbedingt betroffenen planungsrelevanten Vogelarten Feldlerche und Heidelerche Revierbildungen zu ermöglichen. Bereits vorhandene Vorkommen / Besiedlungen sind bei dieser Einschätzung berücksichtigt. Die Anlage / Durchführung weiterer Maßnahmen im Sinne artenschutzrechtlicher CEF-Maßnahmen sind somit nicht erforderlich.

Für die planungsrelevanten Brutvogelarten Feldlerche und Heidelerche kommt es ohne Berücksichtigung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen durch die geplante Inanspruchnahme der neuen Erweiterungsfläche zu artenschutzrechtlichen Betroffenheiten. Aus diesem Grunde ist eine Zeitenregelung bezüglich der Räumung der zu beanspruchenden Flächen außerhalb der Vogelbrutzeit einzuhalten. Zusätzliche funktionserhaltende Maßnahmen werden laut Gutachten (ASP II) nicht notwendig, da die Arten auf bereits angelegte Ausgleichs- und benachbarte Ackerflächen ausweichen können (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG). Für die im Kreis Düren betroffene Ackerfläche kann bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme auch die Betroffenheit nicht planungsrelevanter europäischer Vogelarten ausgeschlossen werden.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen realisieren demnach nicht die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

### **3.1.2.3 Allgemeiner Artenschutz**

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Lebensräumen und Arten sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen (Rodungszeitraum, Flächenvorbereitung), wodurch Verstöße gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen vermieden werden.

Es werden auch sonst keine wildlebenden Tiere mutwillig beunruhigt oder ohne vernünftigen Grund gefangen, verletzt oder getötet. Auch werden keine wild lebenden Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort entnommen, genutzt oder ihre Bestände niedergeschlagen oder auf sonstige Weise verwüstet bzw. Lebensstätten wildlebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund beeinträchtigt oder zerstört (§ 39 Abs. 1 BNatSchG).

Unter Berücksichtigung der bereits begründeten Planrechtfertigung erfolgen Beeinträchtigungen, soweit sie aufgrund der bereits oben genannten Vermeidungs-, Schutz-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht schon ausgeschlossen werden, aus dem öffentlichen Interesse der Abfallentsorgungssicherheit.

### **3.1.3 Keine schädliche Beeinflussung von Gewässern oder Böden**

Durch den Bau und den Betrieb der geplanten Deponieerweiterung sind keine schädlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser oder Böden zu besorgen.

Der Gewässerbegriff umfasst sowohl oberirdische Gewässer als auch das Grundwasser (§ 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 WHG). Gemäß § 3 Nr. 10 WHG sind schädliche Gewässerveränderungen Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus diesem Gesetz, aus auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben.

#### **3.1.3.1 Grundwasser**

Das Deponiegelände liegt im Grundwasserkörper (GWK) 282\_06 „Tagebau Inden“. Im Rahmen der Prüfung sind die Auswirkungen auf diesen GWK zu betrachten. Der GWK 282\_06 befindet sich sowohl mengenmäßig als auch chemisch in einem schlechten Zustand. (Zustandsbewertung des 3. Bewirtschaftungsplanes, 2021). Im Hintergrundpapier Braunkohle zum 3. Bewirtschaftungsplan sind für den GWK 282\_06 abweichende Bewirtschaftungsziele aufgrund der Bergbautätigkeit formuliert. Sowohl für den mengenmäßigen als auch den chemischen Zustand sind die Voraussetzungen gemäß § 31 Abs. 2 S. 1 Nrn.1-4 WHG für die Zulässigkeit einer Ausnahme von den Bewirtschaftungszielen einschließlich möglicher Verschlechterungen aufgrund bereits bestehender und bisheriger Abbautätigkeiten für den GWK 282\_06 gegeben.

**a) Chemischer Zustand**

Ursächlich für die Zielverfehlung im GWK 282\_06 sind Grenzwertüberschreitungen der Parameter Ammonium, Sulfat und Arsen. Ursächlich für die Grenzwertüberschreitungen ist die aktive Bergbautätigkeit. Die geplante Deponieerweiterung wirkt sich in keiner Weise auf den chemischen Zustand des Grundwasserkörpers aus, daher ist in Bezug auf den chemischen Zustand weder mit einer Verschlechterung noch mit einer Verschärfung der Zielverfehlung zu rechnen. Durch die Deponieerweiterung ist daher eine weitergehende Verschlechterung des chemischen Zustandes i.S. des § 47 Abs. 1 S. 1 WHG nicht zu besorgen. Ebenso ist die geplante Erweiterung nicht ursächlich für die Zielverfehlung des chemischen Zustandes und steht daher auch einer Zielerreichung im chemischen Zustand nicht entgegen. Da die Deponieerweiterung keine Auswirkung auf den chemischen Zustand des GWK hat, bedarf das Gebot der Trendumkehr (§ 47 Abs. 1 S. 2 WHG) hier keiner weiteren Prüfung.

**b) Mengenmäßiger Zustand**

Ursächlich für die Zielverfehlung im mengenmäßigen Zustand des GWK 282\_06 ist die großräumige Grundwasserabsenkung durch die Sumpfungmaßnahmen im Bereich des Tagebau Inden. Im Hintergrundpapier Braunkohle zum 3. Bewirtschaftungsplan sind für den GWK 282\_06 abweichende Bewirtschaftungsziele für den mengenmäßigen Zustand aufgrund der Bergbautätigkeit formuliert. Generell ist bis zum Jahr 2027 kein Rückgang der Beeinflussung durch die Sumpfung zu erwarten, da zu diesem Zeitpunkt der Tagebau Inden weiterhin in Betrieb sein wird. Auch nach dem Jahr 2027 wird der Tagebau noch in Betrieb sein und darüber hinaus wird die Grundwasserabsenkung weiterhin erforderlich sein, so dass es auch nach Tagebauende Jahrzehnte dauern wird, bis sich wieder ausgeglichene wasserwirtschaftliche Verhältnisse eingestellt haben. Die geplante Deponieerweiterung hat keine Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand des GWK 282\_06 und ist daher weder für die Zielverfehlung ursächlich, noch wird sie zu einer Vereitelung der Zielerreichung führen. Wenn sich ein Wasserkörper bereits in einem schlechten Zustand befindet, ist jede weitere (messbare) Verschlechterung nicht zulässig, vorbehaltlich einer Ausnahme vom Verschlechterungsverbot gemäß §§ 47 Abs. 3 S. 1, 31 Abs. 2 S. 1 WHG bzw. § 31 Abs. 2 WHG. Da die Deponieerweiterung keine messbaren Auswirkungen auf den Grundwasserkörper hat, ist auch eine weitere Verschlechterung des mengenmäßigen Zustandes auszuschließen. Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, dass die geplante Deponieerweiterung den Zielen der EG-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG (EG-WRRL) nicht entgegensteht und mit § 47 WHG vereinbar ist.

### **3.1.3.2 Oberirdische Gewässer**

#### **a) Gewässerausbau**

Im Zuge der Erweiterung der Kraftwerksabfalldeponie ist eine Anpassung der Niederschlagsentwässerung des Gebietes erforderlich. Zu diesem Zweck soll ein Ableit-Gewässer überwiegend neu angelegt werden, teilweise werden auch bestehende Gerinne-Strukturen in den Verlauf integriert.

Der Antragsteller hat nachgewiesen, dass das Gerinne bei einem 10-jährlichen Hochwasserereignis (HQ10) ausreichend leistungsfähig ist und über die gesamte Lauflänge ein Freibord von 20 cm eingehalten wird. Auch für ein 100-jährliches Hochwasserereignis (HQ100) weisen die Berechnungen keine Ausuferungen aus, es kommt lediglich zu einer Reduzierung des Freibordes.

Es ist zudem nicht mit einer Verschärfung des HQ100 in der Inde zu rechnen, da der Abfluss von den versiegelten Flächen in diesem Fall der Haupthochwasserwelle vorläuft und es somit nicht zu einer nachteiligen Überlagerung der Abflussspitzen kommt.

Somit konnte unter Beachtung der unter Kapitel C.III aufgeführten Nebenbestimmungen dem beantragten Gewässerausbau zugestimmt werden. Zu den Einzelheiten s. Kap. E.V.6.

#### **b) Einleiterlaubnis**

Zusammen mit dem Antrag auf Planfeststellung vom 10.05.2021 beantragt die Antragstellerin eine Erteilung der Erlaubnis zum Einleiten von unbelastetem Niederschlagswasser, welches auf dem Gelände der Kraftwerksabfalldeponie in der Städteregion Aachen (Stadt Eschweiler) und dem Kreis Düren (Gemeinde Inden) anfällt. Die Einleitung dient der Beseitigung des Niederschlagswassers über die Einleitungsstellen E1 und E2 in das Gewässer 500 und die Inde.

Die beantragte Einleitung entspricht den gesetzlichen Anforderungen, den Anforderungen des Erlasses vom 26.05.2004; Az.: -IV-9 031 001 2104- (MBI.NRW.2004.S.583) des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW und den Regeln der Technik.

Daher konnte die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser erteilt werden. Sie ist auf 20 Jahre befristet. Zu den Einzelheiten s. Kap. E.V.7.

### **3.1.4 Keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm**

Schädliche Umwelteinwirkungen und Gesundheitsgefahren durch luftverunreinigende Stoffe, durch Gerüche und Geräusche sind von der Erweiterung der Kraftwerksabfalldeponie nicht zu erwarten. Es wird auf die jeweiligen Ausführungen zu den betreffenden Schutzgütern unter Kap. E, IV „Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit“ verwiesen.

### **3.1.5 Raumordnung, Naturschutz, Landschaftspflege, Städtebau**

Das geplante Vorhaben ist mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung vereinbar. Die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie des Städtebaus wurden berücksichtigt.

#### **3.1.5.1 Raumordnung**

In der allgemeinen Einleitung zum geltenden LEP wird u.a. ausgeführt, dass gemäß § 1 Raumordnungsgesetz (ROG) der LEP das Landesgebiet Nordrhein-Westfalen als zusammenfassender, überörtlicher und fachübergreifender Raumordnungsplan entwickeln, ordnen und sichern muss.

In den Erläuterungen zum LEP heißt es im Punkt 8.3-1 über „Standorte von Deponien“: „Übergeordnete Ziele der Abfallwirtschaft in Nordrhein-Westfalen sind die Förderung einer abfallarmen Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung einer umweltverträglichen Beseitigung der nicht verwertbaren Abfälle. Abfälle sollen optimal als Rohstoff- und Energiequelle genutzt werden. Der Anteil der Abfälle, die deponiert werden müssen, ist zu minimieren. Für nicht verwertbare Abfälle sind Deponien vorzuhalten, die eine umweltschonende Beseitigung sichern.“

Um die Flächeninanspruchnahme durch Deponien zu minimieren, sollen bei der Standort-suche auch die Möglichkeiten der Nutzung stillgelegter Deponien einbezogen werden. Solche Aufstockungen vorhandener Deponien haben auch den Vorteil, dass auf vorhandene Infrastrukturen zurückgegriffen werden kann“.

Mit dem letzten Absatz betont der geltende LEP, dass in besonderem Maße schon vorhandene Deponiestandorte für die Abfallablagerung genutzt werden sollten. Daneben enthält

der LEP noch die beiden folgenden Abschnitte, deren Aussagen für die Bewertung des Antrages auf Planfeststellung ebenfalls von Bedeutung sind:

#### „Zu 8.3-3 Verkehrliche Anbindung von Standorten

Da der Transport von Abfällen sowohl bei Deponien als auch bei Abfallbehandlungsanlagen mit Umweltbelastungen durch Lärm, Staub u. ä. verbunden ist, muss bereits bei der Standortsuche die Realisierbarkeit einer umweltfreundlichen und kurzwegigen Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz ein entscheidendes Kriterium darstellen.

#### Zu 8.3-4 Entstehungsortnahe Abfallbeseitigung

Dem Grundsatz der Nähe soll durch eine räumliche Verteilung von Abfallbehandlungsanlagen und Deponien Rechnung getragen werden, die sich an den Entstehungsschwerpunkten der zu beseitigenden Abfälle orientiert. Auch aus Gründen des Klima- und Ressourcenschutzes sind möglichst geringe Transportentfernungen anzustreben“.

Der vorliegende Plan berücksichtigt diese beiden Vorgaben in besonderem Maße.

Auf der Ebene der Regierungsbezirke konkretisiert der Regionalplan die im LEP genannten Ziele bzw. Vorgaben. Der rechtswirksame Regionalplan Köln, Teilabschnitt Aachen legt den Planbereich als Bereich für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbestimmung Abfalldeponie (Deponiestandort: D 2.5 Eschweiler–Neulohn) fest. Die geringfügige räumliche Erweiterung liegt im maßstäblichen Interpretationsspielraum des festgelegten Deponiestandorts. Gemäß Ziel 8.3.-1 des LEP i.V.m. Ziel 1 Kap. D 2.3 des Regionalplans sind regional bedeutsame Abfalldeponien innerhalb der festgelegten Standortbereiche zulässig.

Für eine Gesamtbewertung der raumordnerischen Verträglichkeit des Antrages auf Planfeststellung für die Kraftwerksabfalldeponie kann daher Folgendes festgestellt werden:

- Es handelt sich um einen raumordnerisch gesicherten Standort, d.h. eine Ausweisung im geltenden Regionalplan ist erfolgt.
- Die Anforderungen aus dem geltenden LEP, wie die Weiternutzung vorhandener Standorte und Infrastruktureinrichtungen sowie die Sicherstellung von kurzen Wegen sind berücksichtigt.

### **3.1.5.2 Naturschutz, Landschaftspflege**

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege wurden berücksichtigt. Hierzu wird zunächst auf die jeweiligen Ausführungen zu den betreffenden Schutzgütern unter Kap. E, IV „Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit“ verwiesen.

#### **a) Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG**

Das Vorhaben befindet sich teilweise im Landschaftsschutzgebiet 2.2-1 „Fronhoven/Neu-Lohn“ und betrifft den geschützten Landschaftsbestandteil 2.4-62 „Ausgleichsfläche am Südostrand der Deponie für Kraftstoffe“ des Landschaftsplanes VII „Eschweiler/Alsdorf“. Gemäß Landschaftsplan sind bauliche Anlagen und Anschüttungen wie die Errichtung oder Erweiterung einer Deponie im Landschaftsschutzgebiet verboten. Die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung besteht nach dem Landschaftsplan nicht.

Für die von dem Vorhaben tangierten Verbotstatbestände nach der vorgenannten Landschaftsschutzgebietsverordnung wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss die notwendige Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG erteilt. Danach kann von den Geboten und Verboten des vorgenannten Landschaftsschutzgebietes auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer solchen Befreiung sind gegeben. Insbesondere liegt hier ein atypischer Sonderfall vor, da die Kraftwerksabfalldeponie die einzige ihrer Art in der Städtereion Aachen ist und die aktuell geplante Erweiterung bisher nicht erkennbar war. Somit konnte diese Erweiterung weder bei der Aufstellung noch bei den bisherigen Änderungen des Landschaftsplans VII im Rahmen von Ausnahmeregelungen berücksichtigt werden.

An der Erweiterung der Kraftwerksabfalldeponie besteht auch ein öffentliches Interesse. Dieses Interesse an der Sicherung der Stromversorgung überwiegt auch die möglichen Beeinträchtigungen innerhalb der Schutzgebiete, die mit der Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans einhergehen.

Ohne den kontinuierlichen Weiterbetrieb des Kraftwerks Weisweiler kann das Ziel, die sichere Energieversorgung mit gut 10 % der in Nordrhein-Westfalen erzeugten Bruttostromerzeugung durch das Kraftwerk Weisweiler, nicht erreicht werden. Zugleich wäre die sichere Versorgung mit Grundlaststrom beeinträchtigt.

Die zeitnahe Erweiterung der Kraftwerksabfalldeponie zur Ablagerung der Kraftwerksabfälle des Kraftwerks Weisweiler und darüber hinaus auch der aufbereiteten Aschen und Gipse der MVA Weisweiler sind Voraussetzung für den kontinuierlichen Weiterbetrieb des Kraftwerkes Weisweiler, da nur dann die notwendige Entsorgung durchgehend sichergestellt ist.

Das genehmigte Deponievolumen der Kraftwerksabfalldeponie ist dergestalt ausgeschöpft, dass ab Sommer 2024 die Ablagerung der Abfälle auf der beantragten Erweiterungsfläche notwendig wird.

Somit kann eine Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans im Rahmen des anstehenden Verfahrens (Konzentrationswirkung) erteilt werden.

Entsprechend der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Düren vom 02.08.2021 befindet sich nur ein kleiner Teil der geplanten Erweiterungsfläche innerhalb des Kreisgebietes Düren. Dieser Teilbereich werde als Ackerfläche genutzt. Es sei aktuell kein Landschaftsplan oder Schutzgebiet durch die Erweiterung betroffen. Das per ordnungsbehördlicher Verordnung festgesetzte Schutzgebiet Ziffer DN-LSG\_VO-27112007 grenze im Nordosten an. Künftig liege die betroffene Erweiterungsfläche im Geltungsbereich des neuen, in Aufstellung befindlichen LP 2 "Rur- und Indeae", auch in diesem wäre kein Schutzgebiet betroffen. Eine Erteilung einer Befreiung gemäß § 67 Abs.1 BNatSchG ist daher für die Vorhabenfläche, die im Kreis Düren liegt, nicht erforderlich.

#### **b) Eingriffsregelung gemäß § 14 BNatSchG**

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Eingriff i.S.d. § 14 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 30 LNatSchG NRW. Die Entscheidung über den Eingriff ergeht im Benehmen mit mir als Höhere Naturschutzbehörde (derzeit die Bezirksregierung Köln, Dezernat 51) gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 33 Abs. 1 LNatSchG.



Die mit dem Planvorhaben einhergehenden, nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, bzw. die diesbezüglichen Eingriffe werden durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert.

Eingriffe sind gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG vorrangig zu vermeiden. „Das Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 S. 1 BNatSchG ist strikt beachtlich“ (Landmann/Rohmer, UmweltR/Gellermann, 88. EL September 2018, BNatSchG § 15 Rn. 4.). Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen. „In Bezug auf das Vermeidungsverbot ist zu beachten, dass dieses nicht etwa auf eine Reduktion des Vorhabens bis hin zu einer sogenannten Nullvariante zielt“ (OVG Lüneburg, Urteil vom 31. Juli 2018 – 7 KS 17/16 –, Rn. 412, Juris).

Hinsichtlich möglicher Alternativen wird auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung unter Ziffer E.V.2 verwiesen.

Insgesamt gibt es bereits vier vorhandene Kompensationsflächen, die bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 13.05.2009 festgesetzt worden sind (siehe Nebenbestimmungen C, Artenschutz). Im Nordosten liegt eine ca. 8,2 ha große Ausgleichsfläche für planungsrelevante Arten. Im Nordwesten wurde eine ca. 4,8 ha große waldartige Ausgleichsfläche angelegt. Im Südöstlichen Randbereich ist zusätzlich eine ca. 3,1 ha große Ausgleichsfläche vorhanden, die bereits in weiten Teilen als kontinuierlicher Offenlandlebensraum angelegt wurde. Eine weitere Ausgleichsfläche ist am südlichen Deponierandbereich geplant. Diese wurde jedoch bisher noch nicht angelegt und als Betriebsfläche genutzt.

Ein Verstoß gegen das Vermeidungsgebot liegt nicht vor. Als vorrangige Vermeidungsmaßnahmen hat die Antragstellerin gemäß dem naturschutzrechtlichen Gebot, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. zu minimieren, verschiedene Maßnahmen, die im Landschaftspflegerischen Begleitplan und in der Umweltverträglichkeitsstudie dargestellt sind – es wird insofern auf die vorgenannten Unterlagen verwiesen – vorgesehen. Diese umfassen insbesondere die Vorbereitung und die Räumung des Baufeldes sowie die Beseitigung der Gehölze, Sträucher und Krautschicht ausschließlich in der Zeit vom 01. Oktober bis Ende Februar eines jeden Jahres sowie im Fall von

Nichteinhaltung der vorherigen Abstimmung des Vorgehens mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde.

Die sukzessive Errichtung und Betrieb der Kraftwerksabfalldeponie dienen der möglichst langen Erhaltung von Teillebensräumen und dem Schutz von Gehölzen, die unmittelbar an die Vorhabenfläche angrenzen, gegen baubedingte Beschädigungen. Weiter wird das Vorhaben auf die tatsächlich benötigte Mindestflächengröße beschränkt und zusätzliche Flächen werden nicht in Anspruch genommen. Die temporäre Boden- und Flächeninanspruchnahme wird durch die sukzessive und parallel betriebene Wiedernutzbarmachung kompensiert.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ergibt sich aus dem Erdbauwerk. Der Verursacher ist gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Gemäß § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist. Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Mit dem Vorhaben geht die vorübergehende Beanspruchung von mehreren ha Flächen einher, die bereits als Deponieflächen unterschiedlicher Ausprägung (Rohböden, rekultivierte Ackerböden, Ausgleichsfläche, Betriebsflächen, u.a.m.) genutzt werden. Zur Ermittlung des Eingriffes wird die Wertigkeit der vorhandenen Strukturen vor Durchführung des Eingriffes und nach Durchführung des Ausgleiches mittels der Methode „LANUV-Modell“ ermittelt. Als Grundlage für die Bestandssituation wird für den Eingriffsbereich im

Erweiterungsbereich die reale Nutzung bewertet, für den bereits planfestgestellten Bereich das dort gültige Rekultivierungskonzept.

Nach Auswertung der vorhandenen und der zu erwartenden ökologischen Wertigkeiten, unter Berücksichtigung des angepassten Rekultivierungskonzeptes für den Erweiterungsbereich, das im Wesentlichen eine Erhöhung des Gesamtanteiles von Gras- und Offenlandflächen um 4 ha vorsieht, ergibt sich insgesamt ein Überschuss von 91000 ökologischen Werteinheiten.

Die Anforderungen an den forstrechtlichen Ausgleich werden mit der Anlage von Waldflächen in der Größe von 10,2 ha weiterhin erfüllt.

Der Beeinflussung des Landschaftsbildes wird unter Berücksichtigung des vorhandenen Déponiekörpers, des Charakters der Landschaft und der Erlebbarkeit keine maßgebliche Beeinträchtigung zugerechnet. Nach Umsetzung des Rekultivierungskonzeptes wird von einer Aufwertung des Standortes und seiner Erlebbarkeit ausgegangen.

Die Eingriffe in Natur- und Landschaft werden somit in dem dem Antrag beigefügten landschaftspflegerischen Fachbeitrag fachgerecht bearbeitet. Der entstehende Eingriff wird im Rahmen der Rekultivierung kompensiert. Die Planung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entspricht somit den Anforderungen des § 15 BNatSchG.

Der vorhabenbedingte Eingriff ist damit ausgeglichen.

### **3.1.5.3 Städtebau**

Die Planungsämter der betroffenen Stadt Eschweiler und der Gemeinde Inden haben im Verfahren keine Bedenken vorgetragen. Belange des Städtebaus stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen.

### **3.1.6 Sonstige Sicherheit und Ordnung**

Gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 6 i.V.m.§ 36 Abs. 1 Nr. 1 KrWG ist weitere Voraussetzung für den Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses, dass durch die Abfallbeseitigung auch nicht in sonstiger Weise die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder gestört wird. Diese Voraussetzung ist ebenfalls gegeben.

Durch die Erweiterung und den Weiterbetrieb der Kraftwerksabfalldeponie ist eine sonstige Gefahr oder Störung für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht erkennbar. Eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls unter diesem Gesichtspunkt scheidet aus. Insbesondere liegt auch eine gesicherte Erschließung vor. Die bisherige Zu- und Ausfahrtsregelung wird beibehalten.

### **3.2 Keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit (Energiesparsamkeit und -effizienz)**

Gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1c) KrWG darf darüber hinaus ein Planfeststellungsbeschluss nur erlassen werden, wenn Energie sparsam und effizient verwendet wird. Im Vergleich zur Errichtung einer neuen Kraftwerksabfalldeponie werden durch die Erhöhung und Erweiterung des bestehenden Deponieabschnitts stoffliche und energetische Ressourcen in erheblichem Maße eingespart. Die Voraussetzung ist somit erfüllt.

### **3.3 Zuverlässigkeit, Fach- und Sachkunde**

Es gibt keine Anhaltspunkte, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit oder die Fach- und Sachkunde i.S.v. § 36 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 KrWG der für die Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes der für die Kraftwerksabfalldeponie verantwortlichen Personen ergeben.

### **3.4 Rechte Anderer**

Durch die Planung der Antragstellerin sind keine nachteiligen Wirkungen auf das Recht eines anderen i.S.v. § 36 Abs. 1 Nr. 4 KrWG ersichtlich. Mittelbare Beeinträchtigungen des über Art. 14 Grundgesetz (GG) geschützten Eigentumsrechts oder anderer Rechte Dritter wurden nicht geltend gemacht und sind ebenfalls nicht ersichtlich.

### **3.5 Abfallwirtschaftsplan**

Der Abfallwirtschaftsplan für das Land Nordrhein-Westfalen, zuletzt ergänzt durch den Teilplan „Technische Ergänzung zum Teilplan Siedlungsabfall“, Stand März 2023, ist nicht für verbindlich erklärt und enthält aber auch keine Festlegungen, die der Zulassung des Vorhabens entgegenstehen.

### **3.6 Sicherheitsleistung**

Die Anordnung der Sicherheitsleistung beruht auf § 36 Abs. 3 KrWG i.V.m. § 18 DepV. Gemäß § 18 Abs. 1 DepV hat der Träger des Deponievorhabens vor dem Beginn der Ablagerungsphase eine Sicherheit zur Erfüllung der Auflagen und Bedingungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss für die Betriebs- und die Nachsorgephase zur Verhinderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit angeordnet werden, gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen. § 18 Abs. 2 DepV bestimmt, dass die zuständige Behörde Art, Umfang und Höhe der Sicherheit festlegt.

Zur Berechnung der Höhe der Sicherheitsleistung hat die Antragstellerin eine Kalkulation vorgelegt, in der die Betriebs- und Nachsorgephase mit den dort jeweils anfallenden Kosten berücksichtigt wird.

Zur Berechnung der Höhe der Sicherheitsleistung während der Betriebsphase werden im Wesentlichen die Kosten zur Herstellung eines qualifizierten Oberflächenabdichtungssystems einschließlich Rekultivierung berücksichtigt. Zur Herstellung eines qualifizierten Oberflächenabdichtungssystems sind u.a. Planierarbeiten, Materialtransporte und Restverfüllungen erforderlich. Die vorgenannten Deponieabschlussarbeiten sind in Höhe der jährlichen Deponiebetriebskosten angesetzt, die rd. 1,3 Mio. Euro betragen. Für die anschließende Herstellung der Oberflächenabdichtung einschließlich Rekultivierung werden Kosten in Höhe von insgesamt 30 Euro/m<sup>2</sup> berücksichtigt. Entsprechend der vorliegenden Deponieplanung ist durchschnittlich von einer offenliegenden abzudichtenden und zu rekultivierenden Betriebsfläche von 18 ha auszugehen. Damit ergeben sich Kosten in Höhe von 6,7 Mio. Euro. Für anfallende Rückbauarbeiten (u.a. Zwischendepot und Zufahrtsstrasse) werden weitere Kosten in Höhe von 1 Mio. Euro angesetzt. Insgesamt ergibt sich damit für die Betriebsphase ein Betrag für die Sicherheitsleistung in Höhe von insgesamt 7,7 Mio. Euro.

In der Nachsorgephase ergeben sich Kosten im Wesentlichen für die Pflege und Unterhaltung der Deponiefläche sowie für erforderliche Messungen (insbesondere für die Grundwasserüberwachung) der Kraftwerksabfalldeponie über einen Zeitraum von 30 Jahren, in Höhe von 3,3 Mio. Euro.

Damit ergibt sich ein Betrag für die Sicherleistung während der Betriebs- und Nachsorgephase in Höhe von insgesamt 11 Mio. Euro. Dies entspricht der derzeit vorliegenden Höhe der Sicherheitsleistung.

Da die Angaben und Kosten zu den einzelnen Maßnahmen nachvollziehbar und plausibel sind, wird eine Sicherheitsleistung in dieser Höhe als geeignet, erforderlich, angemessen und daher auch als verhältnismäßig erachtet.

Bereits mit Planfeststellungsbeschluss vom 13.05.2009 wurde eine Sicherheitsleistung in dieser Höhe festgelegt und erbracht, daher ist diese Forderung erfüllt. Die Rahmenbedingungen zur Festlegung der Sicherheitsleistung aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 13.05.2009 gelten weiterhin.

#### **4. Deponieverordnung**

Der beantragte Deponieabschnitt wird gemäß § 3 Abs. 1 DepV so errichtet, dass die Anforderungen nach Abs. 3 sowie nach Anhang 1 DepV an den Standort, die geotechnische Barriere und das Basis- und Oberflächenabdichtungssystem eingehalten werden.

##### **4.1 Eignung des Standortes**

Die Kraftwerksabfalldeponie wurde von mir mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 13. Mai 2009 (Az.: 52.1.21.1- (1.3) -01/08) als Monodeponie der DK I genehmigt. Die Kraftwerksabfalldeponie wird seit 2010 auf Basis des Planfeststellungsbeschlusses und den bis heute ergangenen Änderungsbescheiden betrieben.

Die Anforderungen an die Eignung des Standortes sind im Anhang 1 der DepV festgelegt. Die grundsätzliche Eignung wurde bereits in der Planfeststellung vom 13. Mai 2009 nachgewiesen. Dass dies ebenfalls auf die Erweiterung zutrifft, ergibt sich aus den Antragsunterlagen (insbesondere aus Anlage 14 Fachgutachten 2 Standorteignung Geotechnik). Die Anforderungen der DepV sind daher erfüllt.

##### **4.2 Untergrund der Deponie / Geologische Barriere**

Die Anforderungen an den Untergrund einer Deponie ergeben sich aus Anhang 1 der DepV. Der Untergrund muss sämtliche bodenmechanische Belastungen aus der Deponie

aufnehmen können und auftretende Setzungen dürfen keine Schäden am Basisabdichtungs- und Sickerwassersammelsystem verursachen. Der Untergrund der Deponie und der im weiteren Umfeld soll auf Grund seiner geringen Durchlässigkeit, seiner Mächtigkeit und Homogenität sowie seines Schadstoffrückhaltevermögens eine Schadstoffausbreitung aus der Deponie maßgeblich behindern können (Wirkung als geologische Barriere), sodass eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderung seiner Beschaffenheit nicht zu besorgen ist.

Die DepV gibt bei Deponien der Klasse I in Anhang 1 Tabelle 1 für die Systemkomponente der Geologischen Barriere eine Durchlässigkeit von  $k_f \leq 10^{-9}$  [m/s] und eine Dicke von  $d \geq 1,00$  [m] vor.

Das 1. Grundwasserstockwerk umfasst die quartären Terrassensedimente, die überwiegend aus Kiesen und Sanden aufgebaut sind. Um den Tagebau Zukunft/ Inden weisen die Durchlässigkeiten Werte von im Mittel zwischen  $k_f = 8 \cdot 10^{-5}$  [m/s] und  $8 \cdot 10^{-4}$  [m/s] auf. Lokal sind geringmächtige interglaziale Tone und Schluffe eingelagert, die aber nicht stockwerkstrennend wirksam sind. Die Gesamtmächtigkeit des 1. Grundwasserstockwerkes umfasst im Mittel rund 20 [m], am westlichen Tagebaurand nahe des Deponiestandortes ca. 12 [m].

Die Anforderungen der DepV betreffend die Durchlässigkeit der geologischen Barriere werden nicht erfüllt.

Die Kraftwerksabfalldeponie ist eine nicht öffentlich zugängliche Monodeponie, auf der ausschließlich betriebseigene spezifische Massenabfälle oder spezifische Massenabfälle eines verbundenen Unternehmens abgelagert werden. Gemäß DepV Anhang 1 Nr. 3 können bei einer solchen Anlage die Anforderungen herabgesetzt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.

Das Wohl der Allgemeinheit - gemessen an den Anforderungen der DepV - wird nicht beeinträchtigt, da:

- Der die Deponie unterlagernde Kippenkörper aufgrund seiner Mächtigkeit, seines Tonmineralgehaltes und der Austauschkapazität von ca. 19,3 [mmoleq/100g] ein nennenswertes Rückhaltepotenzial als Sicherheitselement im Sinne des Multi-barrierensystems aufweist.

- Der gemäß DepV geforderte Mindestabstand von 1,0 [m] zwischen der Unterkante der mineralischen Dichtung und dem höchsten zu erwartenden freien Grundwasserstand für den stationären Endzustand wird im gesamten Deponiebereich, auch unter Berücksichtigung der Prognosegenauigkeit des Modells von in diesem Bereich ca. 1 [m], eingehalten. Auch unter Berücksichtigung der zu erwartenden Setzungen, liegen die höchsten Grundwasserstände um ca. 3,5 [m] im Norden und bis ca. 7 [m] im Süden unter der mineralischen Basisabdichtung.
- Die schwache Durchlässigkeit des Deponats selbst, die ca.  $7,8 \cdot 10^{-7}$  [m/s] bis  $1 \cdot 10^{-9}$  [m/s] beträgt und ein zusätzliches Rückhaltepotenzial bietet.
- Zusätzlich bei der Bewertung des Eluationsverhaltens der Abfälle ist positiv zu berücksichtigen, dass die Stoffkonzentrationen im Eluat durch die chemische Einbindung mineralischer Aschekomponenten beim Aushärten der Kraftwerksabfälle (hydraulische, latent hydraulische, puzzolanische Effekte) mit dem Alterungs- bzw. Abbindeprozess abnehmen.

Da es sich bei dieser Kraftwerksabfalldeponie um eine Monodeponie handelt, die das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt, kann auf die Systemkomponente der Geologischen Barriere verzichtet werden.

### **4.3 Basisabdichtungssystem**

Das Basisabdichtungssystem entspricht den Vorgaben der DepV.

### **4.4 Oberflächenabdichtungssystem**

Das Oberflächenabdichtungssystem übererfüllt die Vorgaben der DepV. Die mineralische Abdichtung soll statt mit dem geforderten Durchlässigkeitsbeiwert  $K_f \leq 5 \cdot 10^{-9}$  [m/s] mit  $K_f \leq 5 \cdot 10^{-10}$  [m/s] errichtet werden.

### **4.5 Rekultivierungsschicht**

Die Rekultivierungsschicht entspricht den Vorgaben der DepV.

### **4.6 Einsatz von Deponieersatzbaustoffen**

Verwertet werden Abfälle (ASN 17 05 04 - Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen und ASN 20 02 02 - Boden und Steine) z. B. in deponietechnisch notwendigen Baumaßnahmen im Deponiekörper. Bei einem durchschnittlichen Einsatz auf



ca. 2 - 3 [ha] Fläche pro Jahr wird bei einer Auftragsstärke von ca. 10 [cm] von einer durchschnittlichen Verwertungsmenge von ca. 3.200 bis 4.800 [t/a] ausgegangen.

#### **4.7 Grundwassermessstellen**

Zusätzliche Grundwassermessstellen sind für die Erweiterung nicht notwendig.

### **5. Ausnahme zur Sickerwasserverwendung**

Die Voraussetzungen für die gemäß § 12 Abs. 3 S. 3 DepV beantragte Ausnahmegenehmigung zum Umgang mit Sickerwasser auf der als Monodeponie zugelassenen Kraftwerksabfalldeponie liegen vor.

Gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1 DepV in Zusammenhang mit Anhang 5 Nr. 6 S. 3 ist auf einer Deponie gefasstes Sickerwasser ordnungsgemäß zu entsorgen. Eine Ausnahme hiervon kann gemäß § 12 Abs. 3 S. 3 DepV u.a. für Monodeponien bei mir (der zuständigen Behörde, zurzeit die Bezirksregierung Köln, Dezernat 52) beantragt werden.

Die Kraftwerksabfalldeponie wurde am 13.05.2009 als Monodeponie der DK I zugelassen. Auch für den Erweiterungsbereich ist mit Antrag vom 10.05.2021 eine Zulassung als Monodeponie der DK I beantragt.

Auf der Kraftwerksabfalldeponie anfallendes Sickerwasser wird für den Deponiebestand und für den beantragten Erweiterungsbereich über auf der Basisabdichtung verlegte Sickerrohre einer zugeordneten Sickerwasserfassung und den innerbetrieblichen Wasserhaltungen zugeführt. Damit ist sichergestellt, dass kein mit Deponat in Kontakt gekommenes Sickerwasser den Ablagerungsbereich verlässt. Das anfallende Sickerwasser wird für Immissionsschutzzwecke verwendet. Die bisherigen betrieblichen Erfahrungen zeigen, dass seit Betriebsbeginn kein Sickerwasser im Überschuss aufgetreten ist. Eine Entsorgung oder Behandlung ist somit bisher und auch zukünftig im beantragten Erweiterungsbereich nicht erforderlich. Die beantragte Ausnahme für die gesamte Monodeponie konnte somit gemäß § 12 Abs. 3 S. 3 DepV erteilt werden.

## **6. Gewässerausbau**

### **6.1 Beschreibung des Vorhabens**

Die Erweiterung der Bestandsdeponie um ca. 4,7 ha führt zu einer entsprechenden Vergrößerung des Niederschlags-Einzugsgebietes. Darüber hinaus wird durch das Auflagern der zusätzlichen Abfallmassen auf die Bestandsböschungen die Geometrie gegenüber dem derzeit planfestgestellten Zustand in Teilbereichen verändert, so dass die bisherige Ausweisung von Teileinzugsgebieten der Oberflächenentwässerung angepasst werden muss. Die östliche Erweiterungsfläche wird das bisher geplante, randliche Ableitungs-Gewässer zur Inde überdecken. Die Gewässeranbindung nach Erweiterung wird durch Verschiebung zum östlichen Rand der geplanten Erweiterung realisiert.

Für den Abschlag von Teilen der Einzugsflächen in die Inde (ca. 14 Flächen-% der Gesamtfläche, vgl. Anlage 16, Tab. 1) wurde am Ostrand der Kraftwerksabfalldeponie ein Gewässer geplant. Dieses besteht im Regelprofil aus einer 10 m breiten Entwicklungsfläche, in der ein mäandrierendes Abflussprofil angeordnet ist. Die Abflussrinne wird in einer Startposition angelegt und soll sich im Entwicklungsraum veränderlich umformen. Beidseits der Entwicklungs-Auenfläche schließt sich ein jeweils 5 m breiter Gewässerschutzstreifen an.

Das bisher geplante Gewässer am Ostrand der heutigen Kraftwerksabfalldeponie, welches Teile des Niederschlages zur Inde abführen soll, wird durch die Erweiterung überplant. Das Gewässer muss hier weiter nach Osten an den unmittelbaren Rand der Erweiterungsfläche (vgl. Anlage 16, Abb. 1, Ostrand der unteren, grün markierten Erweiterungsfläche) umgeplant werden. Der vorhandene, ca. 200 m lange Gewässerabschnitt unmittelbar vor der DN 1200 Verrohrung und die Verrohrung/ Ableitungsstrecke in die Inde bleiben unverändert bestehen.

Der Gewässerausbau erfolgt nach der grundsätzlichen Methodik der Blauen Richtlinie NRW, d.h. auf der Grundlage eines Leitbilds und der örtlichen Restriktionen ergeben sich leitbildorientierte Entwicklungsziele, aus denen sich die konkreten Planungsziele bzw. Grundsätze der Gewässergestaltung ableiten.

Die Ausbausohlbreite des Gewässers ist mit 2,0 bis 2,8 m geplant. Die potenziell natürliche Sohlbreite ergibt sich vereinfacht mit dem 2-fachen Wert zu ca. 5 m. Für den typischerweise mäandrierenden Gewässerverlauf ergibt sich mit dem 5-fachen Wert ein Entwicklungskorridor von ca. 25 m.

Da sich ein derartiges Gewässerprofil nur mit einem erheblichen Verlust an Deponieraum realisieren lässt, wird das Gewässer mit einem angepassten Entwicklungskorridor in einer verminderten Breite ausgebaut. Das Gewässer wird nach Möglichkeit bzw. abhängig von örtlichen Platzrestriktionen grundsätzlich in einem Regelprofil mit einem 10 m breiten Entwicklungskorridor und beidseitigen Uferstreifen (qualitative Schutzstreifen) mit jeweils 5 m Breite ausgebaut, d.h. in einer Gesamtbreite von 20 m. Dieses Regelprofil lässt sich im oberen Gewässerabschnitt, d. h. am südlichen Rand der Erweiterungsfläche in dieser Breite nicht bzw. nur mit einem weiteren erheblichen Verlust an Deponieraum realisieren.

In diesem Bereich wird folgender Planungsansatz verfolgt:

Der 5 m breite östliche Uferstreifen zur Planfeststellungsgrenze bzw. zu außenliegenden Wegen wird auf jeden Fall eingehalten. Der westliche Uferstreifen wird Teil der Deponieböschung. Der Entwicklungskorridor muss unmittelbar unterhalb der Deponiezufahrt (Verrohrung DN800) aus Gründen der örtlich nicht veränderbaren Verhältnisse über ca. 80 m auf einen 5 m breiten Entwicklungskorridor (Soll = 10 m) reduziert werden. An der sogenannten Zufahrtfurt ist aus betrieblichen Gründen eine ca. 20 m lange Verrohrungsstrecke DN1000 nicht vermeidbar.

Der Ausbau wird so gestaltet, dass das abschließende Abflussdargebot der angeschlossenen Einzugsgebiete gemäß Rekultivierungsplanung abgeführt werden kann.

Das mittlere Sohlgefälle von 5 ‰ ist durch die vorhandenen Höhenzwangspunkte und die Geländesituation festgelegt. Es liegt damit im Bereich der gewässertypischen Ausprägung von 1-12 ‰.

Bezüglich des Gewässerausbaus des „Gewässers GW“ gab es nach der Antragstellung in Bezug auf die Stellungnahme des Kreises Düren vom 02.08.2021 offene Punkte zur Gewässergestaltung, hydraulischen Berechnung, Befestigung und dem Raubettgerinne zu klären. Die Antragstellerin hat daraufhin die von mir (der zuständigen Behörde, derzeit die Bezirksregierung Köln, Dezernat 54) geforderte ergänzende Stellungnahme „Weitere Nachweise zur Gewässerausbauplanung“ aufgestellt. Die ergänzende Stellungnahme hat ergeben, dass der geplante Gewässerausbau nach 1D-Wasserspiegellagenberechnung auch bei Hochwasserabflüssen HQ100 frei von Ausuferungen ist und es somit für ein HQ100 nicht zu einer nachteiligen Beeinträchtigung Dritter durch Ausuferungen kommen

kann. Für das bestehende Raubettgerinne wurde am 13.07.2022 ein Oberflächenaufmaß durchgeführt. Die Geometrien wurden für die hier vorliegenden Nachweisführungen verwendet. Im dazu erforderlichen Umfang sind Abbildungen und zeichnerische Darstellungen in den Unterlagen enthalten. Für die bereits verbaute Steinschüttung, die auch für den geplanten Raubettgerinne-Abschnitt zum Einsatz kommen soll, wird die Stabilität nach DWA-M 509 erfolgreich nachgewiesen.

## **6.2 Rechtsgrundlagen für die Planfeststellung**

Die wesentliche Umgestaltung und die Beseitigung eines Gewässers, auch das teilweise Verfüllen, sind Gewässerausbaumaßnahmen, für die gemäß § 67 Abs. 2 S. 1 i. V. m. § 68 Abs. 1 WHG ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist.

Zuständige Behörde für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens bin ich (die zuständige Obere Wasserbehörde, derzeit die Bezirksregierung Köln, Dezernat 54) gemäß §§ 1, 4 i. V. m. Anhang II Nr. 20.1.31.1 der ZustVU.

## **6.3 Planrechtfertigung**

Der Gewässerausbau Herstellung des „Gewässers GW“ dient der geregelten Entwässerung der Kraftwerksabfalldeponie. Bei der Herstellung des Gewässers gehen keine natürlichen Rückhalteflächen verloren, da kein Eingriff in festgesetzte Überschwemmungsgebiete stattfindet.

Die ergänzende Stellungnahme „Weitere Nachweise zur Gewässerausbauplanung“ hat ergeben, dass der geplante Gewässerausbau nach 1D-Wasserspiegellagenberechnung auch bei Hochwasserabflüssen HQ100 frei von Ausuferungen ist und es somit für ein HQ100 nicht zu einer nachteiligen Beeinträchtigung Dritter durch Ausuferungen kommen kann. Es ergeben sich somit keine zusätzlichen Hochwasserrisiken durch den Gewässerausbau.

Mit Inkrafttreten der EG-WRRL im Jahr 2000 sind verbindliche Ziele bezüglich des chemischen und ökologischen Zustandes / Potenziales der Gewässer in Europa festgesetzt worden, die u.a. in § 27 WHG im deutschen Recht umgesetzt wurden.

Das Deponierandgewässer nach ursprünglicher Planung und Planfeststellung ist noch nicht in der endgültigen Gewässerform hergestellt worden. Ein ökologisches Potenzial des Deponierandgewässers ist damit im Rahmen des bisherigen Deponiebetriebs noch nicht

vorhanden. Die Grundsätze der Gewässerplanung werden durch die Verlegung nach Osten nicht verändert, d.h. auch in der neuen Lage kann sich das Gewässer dem örtlichen Potenzial entsprechend vollständig entwickeln. Die Gewässerplanung erfolgt nach den Prinzipien und Maßgaben der Blauen Richtlinie NRW, sodass im Rahmen der örtlichen Restriktionen den Anforderungen an eine naturnahe Fließgewässerentwicklung im Sinne der allgemein anerkannten Regeln der Technik Rechnung getragen wird.

Die festgestellte Gewässerentwicklungsmaßnahme entspricht demnach den gewässerökologischen Zielen der Wassergesetze und ist geeignet, zur Erreichung der Ziele gemäß EG-WRRL beizutragen.

#### **6.4 Würdigung des Gesamtergebnisses**

Durch die Gewässerausbaumaßnahme entsteht kein Verlust von natürlichen Rückhalteflächen. Das Abflussverhalten wird nicht wesentlich nachteilig verändert und die Gewässerausbaumaßnahme entspricht den gewässerökologischen Zielen der Wassergesetze und ist geeignet, zur Erreichung der Ziele gemäß EG-WRRL beizutragen.

Bezüglich des Gewässerausbaus gab es auch nach den ergänzenden Stellungnahmen der Antragstellerin insbesondere aus den Stellungnahmen des Kreises Düren vom 02.08.2021 und 10.01.2023 offene Punkte zur Gewässergestaltung, der Standsicherheit des Raubettgerinnes und der Erfassung der Einzugsgebiete des Gewässers. Nach einer Abstimmung mit dem Kreis Düren am 31.05.2023 wurden diese offenen Punkte durch ergänzende Nebenbestimmungen geregelt.

Die Gesamt-Abwägung ergibt somit, dass die Gewässerausbaumaßnahme zugelassen werden kann.

### **7. Einleiterlaubnis**

Mit dem Antrag auf Planfeststellung vom 10.05.2021 wurde bei mir auch die Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser am Standort der Antragstellerin in Lohn in das Gewässer 500 und die Inde beantragt. Die Voraussetzungen für die Erteilung dieser Erlaubnis liegen vor.

Die mit diesem Bescheid erteilte wasserrechtliche Erlaubnis ist auf 20 Jahre befristet. Die Befristung beruht auf § 13 WHG, wonach die Erlaubnis unter Festsetzung von Nebenbestimmungen erfolgen kann. Auch die Befristung stellt eine zulässige Nebenbestimmung dar. Die Befristung erscheint unter wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten, insbesondere im Hinblick auf die Gewässerbewirtschaftung gemäß § 6 WHG angebracht. Spätestens nach Ablauf dieses Zeitraumes sollte neu geprüft werden, ob und gegebenenfalls unter welchen Benutzungsbedingungen, Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen eine Einleitung weiter zugelassen werden kann.

Gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer nur dann erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so geringgehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.

Mit Erlass vom 26.05.2004; Az.: -IV-9 031 001 2104- (MBI.NRW.2004.S.583) hat des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW die Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren geregelt. Die darin geregelten Anforderungen zur Schadstoffminimierung sind mit diesem Erlass als allgemein anerkannte Regeln der Abwassertechnik eingeführt und bekannt gemacht worden. Die von der Antragstellerin betriebene Einleitung entspricht den Anforderungen dieses Erlasses.

Das auf den zu entwässernden Flächen auf dem Gelände der Antragstellerin anfallende Niederschlagswasser kann der Kategorie I des o. g. Erlasses zugeordnet werden. Die Einleitung entspricht somit den Anforderungen des o. g. Erlasses und den Regeln der Technik.

Des Weiteren darf i.S.v. § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG eine Erlaubnis nur dann erteilt werden, wenn die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaft und die sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist. Die Einleitung von Niederschlagswasser wird bereits seit Jahren betrieben. Hinweise auf negative Auswirkungen (stofflich oder hydraulisch) auf die Gewässereigenschaften haben sich in der bisherigen Zeit nicht ergeben und sind auch für den neuen Erlaubniszeitraum nicht zu erwarten. Insbesondere die Einleitung in das Gewässer „500“ (und über dieses zum Merzbach) erfolgt gedrosselt auf eine

hydraulisch verträgliche Menge. Die Gewässerverträglichkeit der Einleitungen ist gegeben. Hierzu wurde auch der WVER beteiligt und äußerte keine grundlegenden Bedenken.

Daher konnte die neue Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser erteilt werden.

Die Festsetzung der Nebenbestimmungen beruht auf § 13 WHG. Danach kann die Erlaubnis unter Festsetzung von Benutzungsbedingungen und Auflagen erteilt werden. Die in diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen sind erforderlich, um nachteilige Auswirkungen auf das aufnehmende Gewässer sowie auf das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen und um sicherzustellen, dass die der Einleitung dienenden Anlagen technisch einwandfrei gestaltet und betrieben werden. Sie sind auch nach Ausüben des mir eingeräumten Ermessens im öffentlichen Interesse gerechtfertigt.

Unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten sind ebenfalls keine Bedenken ersichtlich.

## **8. Begründung der Nebenbestimmungen**

Dieser Planfeststellungsbeschluss wurde mit Nebenbestimmungen und Hinweisen verbunden. Soweit nicht abweichend oder ergänzend begründet, sind die Rechtsgrundlagen dafür § 36 Abs. 4 S. 1 KrWG, § 3 DepV sowie die Anhänge 1 und 3 zur DepV i.V.m. § 36 Abs. 2 VwVfG. Der Auflagenvorbehalt stützt sich auf § 36 Abs. 4 S. 3 KrWG. Rechtsgrundlagen für die Nebenbestimmungen zum Gewässerausbau sind § 70 Abs. 1 WHG i. V. m. § 13 Abs. 1 WHG, § 104 LWG sowie die §§ 36, 72 und 75 Abs. 4 VwVfG.

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um sicherzustellen, dass von dem Vorhaben keine Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit ausgehen und dass die Baumaßnahmen und Anlagen technisch einwandfrei ausgeführt bzw. hergestellt werden. Sie dienen ferner der Sicherstellung der staatlichen Überwachung, tragen z. T. den Anregungen und Bedenken, die von im Verfahren beteiligten Behörden und sonstigen Stellen geltend gemacht wurden, Rechnung und sind - auch soweit Ermessen besteht - im öffentlichen Interesse gerechtfertigt.

Die in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen gewährleisten zudem die Einhaltung des Stands der Technik (Anhang 1 Nr. 2.1.1 DepV). Der Stand der Technik wird u. a. in den Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards (BQS), herausgegeben von der Bund/

Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), in den Richtlinien der Bundesanstalt für Materialforschung (BAM), in den Eignungsbeurteilungen der LAGA Ad-hoc-AG "Deponietechnik" und den GDA-Empfehlungen des Arbeitskreises 6.1 – Geotechnik der Deponiebauwerke – der Deutschen Gesellschaft für Geotechnik e.V. definiert.

Die Auflagen zur Staub- und Lärminderung dienen im Wesentlichen der Umsetzung der TA Luft und TA Lärm.

Bei meiner Ermessensausübung hinsichtlich der Festsetzung der Nebenbestimmungen habe ich insbesondere berücksichtigt, dass diese geeignet und erforderlich sind, um nachteilige Wirkungen für das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen und um sicherzustellen, dass bei der Gewässerentwicklungsmaßnahme Gewässerbeeinträchtigungen vermieden werden. Die Nebenbestimmungen sind im öffentlichen Interesse gerechtfertigt und verhältnismäßig. Mildere Nebenbestimmungen oder andere mildere, aber gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich.

Die Auflagen insgesamt wurden festgelegt nach Maßgabe der Stellungnahmen und Auflagenvorschläge der beteiligten Fachbehörden sowie als Ergebnis der eigenen fachtechnischen Prüfung.

## **9. Inhalt und Bewertung der Stellungnahmen**

### **9.1 Allgemeines**

Folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstige beteiligte Stellen haben keine Einwendungen oder Bedenken zu der Planung vorgebracht oder ihre Bedenken zurückgezogen:

- **LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland**

Denkmalpflegerische Belange seien von der Planung nicht betroffen. Weder im Vorhabengebiet noch in der näheren Umgebung seien Baudenkmäler vorhanden. Es bestehen daher von Seiten des LVR-ADR keine Bedenken.

- **Kreis Düren**

Der Kreis Düren teilt bezüglich des Themas Natur und Landschaft sowie aus Sicht des Bodenschutzes keine Bedenken mit. Weiter seien der Immissionsschutz, die



Abgrabungen sowie die Abfallüberwachung kreisseitig nicht betroffen. Zu den übrigen vom Kreis Düren zu vertretenden Belangen s. Kap. E.V.9.2.

- **Landesbetrieb Wald und Holz, Regionalforstamt**

Der Landesbetrieb Wald und Holz teilt keine Bedenken mit.

- **Städteregion Aachen**

Die Städteregion Aachen teilt zum Thema Bodenschutz und Altlasten keine Bedenken mit. Zu den übrigen von der Städteregion zu vertretenden Belangen s. Kap. E.V.9.2.

- **Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, Verkehr**

Das Dezernat 25 teilt keine Bedenken mit.

- **Bezirksregierung Köln, Dezernat 32, Raumordnung**

Gegen das Planfeststellungsverfahren wurden von Dezernat 32 keine raumordnerischen Bedenken erhoben. Auf Grundlage des derzeitigen Planungsstands kann entsprechend der Stellungnahme des Dezernates 32 eine Anpassung an die rechtswirksamen Ziele der Raumordnung bestätigt werden.

- **Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, Abfallstromkontrolle**

Nach den Angaben unter Punkt 5.1 handele es sich bei den im Vorhabenbereich abzulagernden Abfällen um die gleichen Abfälle, die im Zuge der Planfeststellung der Bestandsdeponie bereits genehmigt wurden. Es würden keine zusätzlichen Abfallarten abgelagert. Aus Sicht der Abfallstromkontrolle bestehen daher gegen das beabsichtigte Vorhaben keine Bedenken.

- **Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, Überwachung**

Nach Prüfung des Antrages und der Planunterlagen gibt es keine Bedenken gegen das Verfahren und somit auch keine besonderen Nebenbestimmungen aus Sicht der Überwachung.

- **Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, Immissionsschutz**

Aus Sicht der von Dezernat 53 zu vertretenden Belange bestehen gegen das Vorhaben der Antragstellerin keine Bedenken.

- **Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW)**

Aus Sicht des ZEW gibt es keine Bedenken oder Anregungen zum Antrag der Antragstellerin vom 10.05.2021.

- **Industrie- und Handelskammer NRW zu Aachen**

Die IHK teilt keine Bedenken und Hinweise mit.

- **Bundesnetzagentur**

Die Bundesnetzagentur hat keine Stellungnahme zum Verfahren abgegeben.

- **Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V.**

Der Rheinische Landwirtschafts-Verband e.V. hat keine Bedenken vorgetragen.

- **Gemeinde Inden**

Seitens der Gemeinde Inden bestehen keine Bedenken.

- **Stadt Eschweiler**

Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen gemäß der Stellungnahme der Stadt Eschweiler gegen das Vorhaben keine Bedenken. Die Fläche sei im FNP als Fläche für die Landwirtschaft, für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen vorgesehen. Von Seiten der Abteilung für Umweltbelange und Friedhofswesen wird auf die Zuständigkeit der Städteregion Aachen (Untere Abfallbehörde / Untere Bodenschutzbehörde) verwiesen. Aus Sicht der Abteilung für Freiraum und Grünordnung und der Unteren Bauaufsicht der Stadt Eschweiler bestehen gegen das Vorhaben ebenfalls keine Bedenken. Hinsichtlich der Stellungnahme der Stadt Eschweiler zum Brandschutz, s. Kap. E.V.9.2.3.

- **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**

Seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange bestehen zum Vorhaben keine Einwände.

Einwendungen privater Dritter sind ebenfalls nicht erhoben worden. Die anerkannten Naturschutzverbände haben Stellungnahmen im Rahmen des Verfahrens abgegeben.

Den in den nachfolgend thematisierten Stellungnahmen der im Planfeststellungsverfahren gemäß § 73 Abs. 2 VwVfG beteiligten Behörden und sonstigen Stellen aufgestellten und im Planfeststellungsverfahren aufrecht erhaltenen Forderungen wurden – soweit die Forderungen begründet waren – durch die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses Rechnung getragen. Im Übrigen waren sie zurückzuweisen.

Alle eingegangenen Stellungnahmen wurden thematisch unterteilt und wie folgt bewertet.

## **9.2           Stellungnahmen**

### **9.2.1        Bergrecht**

#### **Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 61**

Die Erweiterungsfläche ist laut Braunkohlenplan Inden, Räumlicher Teilabschnitt II, für eine bergbauliche Inanspruchnahme vorgesehen. Der Braunkohlenplan entfaltet seine raumordnerische Bindungswirkung bis zur Beendigung der Bergaufsicht. Eine Teilfläche der beantragten Erweiterungsfläche für die Kraftwerksabfalldeponie befand sich bei Antragstellung unter Bergaufsicht. Daher war die Beendigung der Bergaufsicht auf besagter Fläche bereits vor Abschluss des Planfeststellungsverfahrens erforderlich.

Mit E-Mail vom 11.08.2022 hat die Antragstellerin die Bestätigung der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6, zur Beendigung der Bergaufsicht für die Fläche im beantragten Erweiterungsbereich der Kraftwerksabfalldeponie entsprechend der Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 vom 22.07.2022 im Planfeststellungsverfahren zur Erweiterung vom 13.07.2022 einschließlich des Antrages zur Änderung des Abschlussbetriebsplans zur Beendigung der Bergaufsicht mit Anlagen 1-5 vom 14.04.2022 und der Zulassung der Abschlussbetriebsplanänderung vom 13.06.2022 übermittelt.

Es bestehen somit keine weiteren Bedenken aus bergrechtlicher Sicht.

### **9.2.2        Deponiebau/-technik**

#### **BUND Kreisgruppe Aachen-Land:**

Der BUND, Kreisgruppe Aachen-Land hinterfragt zunächst Folgendes:

Die Tonabdichtung (0,5 m stark) soll einen kf-Wert (Durchdringungswert für Wasser) kleiner gleich 5 mal 10 hoch minus 10 Meter pro Sekunde erhalten und aus Bereichen in der Nähe des Tagebaues gewonnen werden. Dies hieße, dass ein Tropfen Wasser 125 Jahre brauchen würde, um die Basisabdichtung zu durchdringen. Danach werde dieser ins Grundwasser eintreten. Der BUND verweist insofern auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Schutz zukünftiger Generationen. Dieser sei nach Ansicht des BUND nicht gewährleistet. Es wird in diesem Zusammenhang die Frage aufgeworfen, ob es überhaupt ein so hochwertiges Material gäbe bzw. ob der Ton verbessert würde. Weiter wird die Frage gestellt wie die Qualitätskontrolle der Herstellung und des Einbaues vor Ort erfolge, um diesen Wert und die Dichtigkeit zu garantieren.

Darüber hinaus stellt der BUND folgende Fragen:

- Befinden sich um die Déponie, auch nach der möglichen Erweiterung, ausreichend Messstellen, die die Qualitätsüberwachung des Grundwassers während der Depositionierung und darüber hinaus gewährleisten können? Wenn ja, für welchen Zeitraum? Wer betreibt sie und wer trägt dauerhaft die Kosten?
- Aufgrund der Erfahrungen der letzten Starkregenereignisse wird die Dimensionierung der Oberflächen- als auch der Basisentwässerung und der Sickerwasserbehandlung als unzureichend erachtet. Gibt es Überlegungen, die Planung dahingehend anzupassen? Wenn nein, ist diese Umplanung zu beauftragen.
- Es muss dauerhaft, auch lange nach Schließung des Betriebs, gewährleistet werden, dass das kontaminierte Sickerwasser abgepumpt werden kann.

Zu den oben angeführten Punkten wird seitens der Antragstellerin folgendermaßen Stellung genommen:

Die Anforderungen an die Tonabdichtung für eine Déponie der DK I ergeben sich aus der DepV. Diese Anforderungen werden durch die Verwendung und mechanische Aufbereitung geeigneter Tone aus den Tagebauen des Rheinischen Reviers erfüllt. Die Herstellung der Tonabdichtung unterliegt gemäß Déponieverordnung einem strengen Qualitätsmanagement. Die Grundlage bildet ein von mir (der zuständigen Behörde, derzeit die Bezirksregierung Köln, Dezernat 52) geprüfter Qualitätsmanagementplan, der genaue Vorgaben zu den Bauverfahren und den erforderlichen Prüfungen macht. Die erforderlichen Nachweise werden durch akkreditierte Eigen- und Fremdprüfungsstellen erbracht. Für jede Tonabdichtung erfolgt eine behördliche Abnahme.

Für die Überwachung des Grundwassers sind gemäß Planfeststellung eine Grundwassermessstelle im Anstrom und zwei Grundwassermessstellen im Abstrom der Kraftwerksabfalldéponie vom Betreiber zu unterhalten und zu beproben. Die Grundwassermessstellen sind auch für die beantragte Erweiterung geeignet und werden weiter genutzt.

Die letzten Starkregenereignisse hatten keine besonderen Auswirkungen auf das Entwässerungssystem.

Auf Basis der langjährigen Erfahrungen ist davon auszugehen, dass langfristig kein Sickerwasser anfallen wird. Falls dies doch der Fall sein sollte, werden entsprechende Maßnahmen getroffen, so dass anfallendes Sickerwasser abgepumpt werden kann.

Diesen Einschätzungen der Antragstellerin schließe ich mich (als zuständige Planfeststellungsbehörde, derzeit die Bezirksregierung Köln, Dezernat 52) an.

### **Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 22 - Kampfmittelbeseitigung**

Die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 22 bittet den nachfolgenden Text in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen. "Spätestens drei Monate (bei Flächen größer 20.000 m<sup>2</sup> sechs Monate) vor Baubeginn, ist ein Antrag auf Kampfmittelüberprüfung bei der örtlichen Ordnungsbehörde zu stellen. Die rechtzeitige Beantragung dient dazu, Bauverzögerungen und -stilllegungen zu vermeiden. Vor Baubeginn ist die Bescheinigung über die Kampfmittelüberprüfung bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Ist die Bauaufsichtsbehörde nicht gesetzlich geregelt, so ist diese Bescheinigung mir (der zuständigen Behörde, derzeit der Bezirksregierung Köln, Dezernat 52) als Planfeststellungsbehörde vorzulegen."

Die Antragstellerin hat hierzu folgendes ausgeführt: Es handele sich um eine bereits bergbaulich in Anspruch genommene Fläche, die verfüllt und zum Teil bereits rekultiviert worden sei. Die ursprüngliche Geländeoberfläche liege daher nicht mehr vor. Ergänzend hat sie im Rahmen der Anhörung vorgetragen, dass die Fläche im Zuge des vorzeitigen Beginns bereits beräumt worden ist. Daher sieht die Antragstellerin keine Notwendigkeit auf Kampfmittelüberprüfung und bittet daher um Streichung dieser Nebenbestimmung.

Diese Argumentation ist aus meiner Sicht zwar plausibel und nachvollziehbar. Die zuständige Fachbehörde hält allerdings an ihrer ursprünglichen Stellungnahme fest und verweist auf die Prüf- und Entscheidungskompetenz der örtlichen Ordnungsbehörde. Die Nebenbestimmung kann daher nicht gestrichen werden.

### **Geologischer Dienst NRW (GD)**

Der Bereich der geplanten Erweiterung der Kraftwerksabfalldeponie im rekultivierten Bereich des Tagebaus Inden liege innerhalb der Erdbebenzone 3 und der geologischen Untergrundklasse T (Gemarkungen Lohn und Weisweiler) und S (Gemarkung Inden). Diese Zuordnung finde bei der Bewertung der Erdbebengefährdung Anwendung, die bei Planung und Bemessung von Bauwerken des üblichen Hochbaus gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen sei.

Deponiebauwerke lägen formal außerhalb des Anwendungsbereichs von DIN 4149. Die Schutzziele der Regelwerke zur Berücksichtigung der Erdbebengefährdung würden jedoch mit der Forderung, dass Schäden begrenzt werden sollten, implizit auch den Schutz der Umwelt beinhalten. Eine analoge Anwendung von DIN 4149 werde daher für das Deponiebauwerk am Standort Inden dringend empfohlen, soweit das angesetzte Gefährdungsniveau des Deponiebauwerks das für Bauwerke des üblichen Hochbaus nicht übersteige. Die Regelungen nach DIN 4149 seien dabei als Minimalanforderungen zu betrachten.

Der GD merkt dazu an, dass die DIN 4149:2005 durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt worden sei. Dieses Regelwerk sei jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt würden, seien als Stand der Technik zu berücksichtigen. In DIN 4149 sei keine explizite Einordnung von Deponien in eine Bedeutungskategorie genannt. Falls keine sekundären Gefährdungen vorhanden seien, gelte bei Deponiebauwerken die Empfehlung des GD NRW diese der Bedeutungskategorie II zuzuordnen. Für den Fall, dass sekundäre Gefährdungen (z. B. Umweltkontamination) anzunehmen seien und die Verhinderung dieser Folgen in diesem Zusammenhang als wichtig zu bewerten seien, erscheine die Einordnung in die höhere Bedeutungskategorie III als sinnvoll. Eine derartige Einordnung könnte vom GD aber nicht vorgenommen werden. Falls bei Versagen des Deponiebauwerkes im Erdbebenfall auch sekundäre Gefährdungen entstehen könnten, werde empfohlen, ein seismologisches Gutachten zur Festlegung der zu berücksichtigenden Erdbebenlasten heranzuziehen.

Die Ausführungen zu den geologischen und hydrologischen Verhältnissen am Standort der beantragten Deponieerweiterung seien nachvollziehbar und aus fachlicher Sicht nicht zu beanstanden.

Die prognostischen Angaben zu den sich voraussichtlich einstellenden Grundwasserständen nach Ausbleiben der sumpfungsbefindenden Grundwasserabsenkungen entstammten Berechnungen aus dem RWE-Reviermodell. Das Strömungsmodell der Antragstellerin werde regelmäßig mit neuen geologischen Erkenntnissen, bzw. anhand der neuen Schollenmodelle der Geologischen Landesaufnahme aktualisiert. Die Prognoserechnungen bildeten die derzeit realistischsten Angaben ab.

Im Bereich der beantragten Erweiterung der Kraftwerksabfalldéponie würden die Mindestanforderungen der DepV hinsichtlich der Durchlässigkeit der geologischen Barriere nicht erfüllt. Die Antragstellerin beantragt daher die Inanspruchnahme der in der DepV vorgesehenen Regelung, wonach im begründeten Ausnahmefall bei betriebseigenen Monodeponien die Anforderungen der DepV an die geologische Barriere herabgesetzt werden könnten. Die beantragte Erweiterung wird somit nicht als separater Deponieabschnitt mit trennender Zwischenabdichtung zum bereits bestehenden Deponiekörper geplant, es wird vielmehr der direkte Anschluss an die genehmigte und derzeit betriebene Kraftwerksabfalldéponie vorgesehen.

Den Ausführungen des Standortgutachtens diesbezüglich könne gefolgt werden. Es beständen daher aus hydrogeologischer Sicht keine Bedenken gegen eine Planfeststellung unter Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung der DepV.

Zudem bestehen sowohl gegen den Aufbau der Basisabdichtung als auch den Aufbau der Oberflächenabdichtung in der beantragten Form seitens des GD keine Bedenken.

Zur Beurteilung der Setzungen, Verformungen und der Standsicherheit liegt den Antragsunterlagen in Anlage 14 das Gutachten des Geotechnischen Büros Prof. Dr. Ing. H. Düllmann (GB Düllmann), Aachen bei.

Das geotechnische Modell des GB Düllmann und auch die Herleitung der bodenmechanischen Kennwerte bewertet der GD als gut nachvollziehbar. Das Abdichtungssystem könne die berechneten Verformungen schadlos aufnehmen. Für alle untersuchten Bemessungssituationen seien sowohl für das Gesamtsystem als auch die Gleitsicherheit des Oberflächenabdichtungssystems Ausnutzungsgrade  $\mu < 1,0$  und damit ausreichende Standsicherheiten berechnet worden.

Es bestehen seitens des GD keine Bedenken gegen die Bewertungen des GB Düllmann.

Zur Festlegung der zu berücksichtigenden Erdbebenlasten hat die Antragstellerin mit E-Mail vom 17.03.2022 eine ergänzende gutachterliche Stellungnahme des GB Düllmann vorgelegt. Hierzu hat der GD keinen weiteren Ergänzungsbedarf vorgetragen. Bedenken bestehen somit nicht mehr.

## **Kreis Düren**

Die Kreisverwaltung Düren trägt vor, dass Teilmengen der abzulagernden Aschen aus Braunkohlefeuerung und Müllverbrennung eine Kombination aus hohen Salz- und Metallgehalten aufweisen könnten, die zu einer Überschreitung der zulässigen Eluat-Grenzwerte führten. Der Antragsteller wolle dieses Problem umgehen, indem beantragt wird, die erhöhten Salzbelastungen im Zuge einer Ausnahmegenehmigung zuzulassen. Es wird angeregt zu prüfen, wie mögliche langfristige Auswirkungen dieser erhöhten Salzgehalte auf die Wasserqualität des zukünftigen Grundwassers (sowie auf den zukünftigen Indesee) ausgeschlossen werden können.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass in den verfüllten Aschen langfristige mineralogische Prozesse ablaufen. Hydratation und andere puzzolanische Effekte würden exotherm verlaufen und zu Temperaturerhöhungen führen, die mehrere Jahrzehnte anhalten. Im Inneren von bayerischen Schlackedeponien seien Temperaturen von über 90° C gemessen worden, die selbst an der Deponiebasis noch bei rund 45° C lägen. Es wird angeregt zu prüfen, ob solche thermischen Belastungen die Deponiedichtung beeinträchtigen.

Hierzu ist Folgendes festzuhalten: Die beantragte Ausnahmegenehmigung für den Parameter Gesamtgehalt an gelösten Feststoffen entspricht dem Zuordnungswert der für den Bestandsbereich mit Änderungsbescheid vom 19.11.2020 von mir (der zuständigen Behörde, der Bezirksregierung Köln, Dezernat 52) zugelassen wurde. Die DepV lässt für diese Deponie (Monodeponie DK I) höhere Zuordnungswerte von bis zu 18.000 mg/l zu. Der Zuordnungswert ist auf 12.000 mg/l festgelegt worden. Die Einhaltung der Zuordnungswerte wird auf Basis des festgelegten Untersuchungsumfangs überprüft. Des Weiteren wird grundsätzlich durch ein deponieverordnungskonformes Abdichtungssystem sichergestellt, dass kein Sickerwasser den Deponiekörper verlässt. Daher ergeben sich auch keine Auswirkungen auf die Wasserqualität des umgebenden Grundwassers.

Zu den Temperaturerhöhungen ist anzumerken, dass der Anteil der MVA-Aschen deutlich unter 10 % am Gesamtaufkommen an Abfällen, die gemeinsam auf der Kraftwerksabfalldeponie abgelagert werden, liegt. Zudem werden die MVA-Aschen erst nach der Alterung angenommen, so dass mögliche exotherme Prozesse vor dem Einbau bereits weitgehend abgeklungen sind. Auch auf Basis der Ergebnisse der Temperaturüberwachungen an der Deponiebasis können die aus Bayern geschilderten Erfahrungen nicht geteilt werden.



Der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.

### **LVR - Amt für Bodendenkmalpflege**

Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen seien nach Ansicht des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten sei dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher sei diesbezüglich nur eine Prognose möglich. Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege verweist daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG), wonach insbesondere eine Meldepflicht und ein Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern vorgeschrieben ist, und bittet, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen:

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde, in deren Gemeindegebiet der Fund auftrat, als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

### **9.2.3 Brandschutz**

#### **Stadt Eschweiler, Brandschutzdienststelle**

Aus Sicht der Brandschutzdienststelle bestehen keine Bedenken gegen die Erweiterung, sofern die von ihr vorgeschlagenen Nebenbestimmungen beachtet werden:

- Für die Kraftwerksabfalldeponie ist ein Einsatzplan durch die Tagebaufirewehr RWE zu erstellen, in dem insbesondere auch die Szenarien für die Zusammenarbeit mit der Feuerwehr Eschweiler dargestellt sind.
- Für die Deponie ist ein Feuerwehrplan gemäß DIN 14095 zu erstellen und der Feuerwehr Eschweiler 4 Wochen vor Inbetriebnahme kostenlos zur Verfügung zu stellen.

## Bezirksregierung Köln, Dezernat 22 – Gefahrenabwehr

Nach Prüfung der übersandten Unterlagen bestehen seitens des Dezernates 22 keine weiteren Forderungen, wenn die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen aus der brand-schutztechnischen Stellungnahme der Feuerwehr Eschweiler (s. oben) durch die Antragstellerin erfüllt werden.

Die Nebenbestimmungen wurden entsprechend festgesetzt.

### 9.2.4 Wasser

#### Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 - Obere Wasserbehörde

##### a) Abwasser

Zum Thema Abwasser führt das Dezernat 54 aus, dass sich durch die Deponieerweiterung auch die Einleitmenge in die Oberflächengewässer erhöhe. Die abgeleitete Menge zum Gewässer „500“ (Fronhover Graben) werde nicht erhöht, da das vorhandene Rückhaltebecken keine Kapazitäten mehr habe. Die geplante Erweiterung überlagert das bisher zur Ableitung genutzte östliche Gewässer, welches dadurch weiter nach Osten verlegt wird. Für die Einleitung der Niederschlagswässer in dieses Gewässer gab es bisher keine Begrenzung.

Folgende Werte wurden zur Bemessung der Einleitmenge herangezogen:

Bemessungsregen (10a, 15 Min): 187,2 l/(s ha)

Abflussbeiwert Böschungen: 0,15 02. August 2021

Abflussbeiwert außenliegende, flache Flächen, unbefestigt: 0,05

	Vor Erweiterung		Nach Erweiterung	
	ha	l/s	ha	l/s
Gewässer 500	49,02	1381,5	34,85	979,1
			Dränage	101,1
Inde	77,8	881,7	94,61	1441,4
			Drainage	75,8
AWA	1,04	30	0	0

Die Drossel der Einleitung in das Gewässer 500 auf ca. 57 l/s bleibe bestehen. Es dürften nur unbelastete Niederschlagswässer in die Oberflächengewässer eingeleitet werden.

#### b) Grundwasser

Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Setzung des Deponiekörpers, lägen die höchsten zu erwartenden Grundwasserspiegel um ca. 3,5 m in Norden bis ca. 7 m im Süden unter der mineralischen Basisabdichtung der Bestandsdeponie, wodurch der geforderte Mindestabstand gemäß Anhang 1 Nr. 1.1 DepV zum höchsten zu erwartenden Grundwasserstand von 1,0 m eingehalten werde. Somit seien keine negativen Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit zu erwarten.

Aufgrund des im Antrag beschriebenen Verfahrens bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht zum Thema Grundwasser keine Bedenken gegen das Vorhaben, wenn die Erweiterungsmaßnahmen wie im Antrag beschrieben durchgeführt würden.

#### c) Wasser-Rahmenrichtlinie (WRRL)

Die Prüfung zur WRRL habe ergeben, dass eine Verschlechterung durch das Vorhaben gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 1 WHG weder am Merzbach noch gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG an der Inde zu besorgen seien. Ebenso sei gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 WHG aufgrund des Vorhabens nicht mit einer Behinderung des Zustandserhalts zu rechnen. In den Nebenbestimmungen seien die beiden folgenden Auflagen mit aufzunehmen:

- Das auf innerbetrieblichen Straßen anfallende Niederschlagswasser ist nach den Regeln der Technik zu beseitigen.
- Nur unbelastetes Oberflächenwasser aus den Bereichen der Oberflächenabdichtung und den rekultivierten Flächen ist der Inde bzw. über das Gewässer 500 abzuleiten.

Auch im Hinblick auf das Grundwasser könne festgestellt werden, dass die geplante Deponeerweiterung den Zielen der WRRL nicht entgegenstehe und mit § 47 WHG vereinbar sei (s. Kap. E.V.3.1.3.1).

#### **Städteregion Aachen**

In Bezug auf den allgemeinen Gewässerschutz bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen (Trennerlass, Abwasserverordnung, Oberflächengewässerverordnung etc.) an die Qualität

der einzuleitenden Wässer sowie die hydraulischen Anforderungen/Nachweise wurden von der StädteRegion Aachen nicht geprüft. Dieses sei im Rahmen meiner Zuständigkeit (derzeit Bezirksregierung Köln, Dezernat 54) zu prüfen und zu überwachen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Bezeichnung des Gewässers „500“ wie folgt geändert habe:

- 2. Nebenarm Fronhover Graben (Strecke Start Gewässer „500“ - Einleitung Regenrückhaltebecken, siehe Abbildung 8 der Anlage 16)
- Fronhover Graben (Strecke Einleitung Regenrückhaltebecken - Merzbach, siehe Abb. 8 der Anlage 16).

### **Erftverband**

Insgesamt geht der Erftverband davon aus, dass für die Ermittlung der höchsten Grundwasserstände die Grundwassergleichen von Oktober 1955 sowie die Vorgängerversionen des Reviermodells mitberücksichtigt werden sollten. In Kombination mit dem Zuschlag für besonders hohe Grundwasserstände von ca. 1,3 m (s. Fachgutachten Anl. 14 der Antragsunterlagen) sowie den grundsätzlich bestehenden Modellunsicherheiten ergäben sich damit für den beantragten Erweiterungsbereich Bemessungsgrundwasserstände von ca. 120 m NHN (Norden) bis 128 m NHN (Süden). Diese Werte lägen ca. 3 m oberhalb des in Plandarstellung 1.5 (A) der Anlage 14 dargestellten Grundwasserniveaus. Das auf diese Weise abgeleitete maximale Grundwasserniveau liege im Erweiterungsbereich mindestens ca. 21 m unterhalb der Oberkante der mineralischen Basisabdichtung. Auch unter Berücksichtigung der noch stattfindenden Bodensetzungen sei ein ausreichender Abstand zum Grundwasser im Erweiterungsbereich damit gesichert, auch wenn die Grundwasserstände nach Einstellung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen bis auf das vorbergbauliche Niveau ansteigen.

Zusammenfassend bestehen aus Sicht des Erftverbandes keine Bedenken gegen die beantragte Planfeststellung zur Erweiterung der Kraftwerksabfalldeponie.

### **Kreis Düren**

#### a) Wasserwirtschaft

##### aa) Oberflächenentwässerung im Deponiebereich:

Die Kraftwerksabfalldeponie stellt nach Ansicht des Kreises Düren eine Erhöhung der Landschaft gegenüber dem ursprünglichen Gelände dar. Daher werde für den westlichen Teil, der ins Einzugsgebiet des Merzbaches entwässere, eine entsprechende Rückhaltung für ein 50-jährliches Ereignis errichtet. Die Einleitmenge in das Fließgewässer 500 werde

auf eine Abgabemenge von  $Q = 56,75 \text{ l/sec.}$  gedrosselt. Diese Vorgabe, die für die hydraulische Berechnung des Fließgewässers 500 angesetzt wurde, sei weiterhin zu berücksichtigen. Für die Ermittlung der anfallenden Oberflächenwässer sei ein 10-jährliches Starkregenereignis angesetzt. Grundlage seien die KOSTRA-DWD-2010R-Niederschlagsdaten, die eine erhöhte Abflussmenge ergeben hätten. Für das Rückhaltebecken sei jedoch keine neue Ermittlung des Rückhaltevolumens für ein 50-jährliches Ereignis durchgeführt worden.

Eine pauschale Aussage, dass die Bemessungs-Jährlichkeit des Regenrückhaltebeckens (RRB) gegenüber der ursprünglichen Auslegung von  $T_n = 50 \text{ a}$  auf  $T_n = 10 \text{ a}$  sinke (vgl. Seite 29), sei nach Ansicht des Kreises Düren nicht nachvollziehbar und nicht ausreichend. Vielmehr müsse die Dimensionierung des Rückhaltebeckens weiterhin für mindestens ein 50-jährliches Ereignis vorgenommen werden. Nach heutigen Maßstäben sei im Hinblick auf den Hochwasserschutz für die Unterlieger ein 100-jährliches Ereignis zu berücksichtigen.

Hierzu wird folgendermaßen Stellung genommen:

Die Antragstellerin hat eine Jährlichkeit von 10 a über 15 Min angenommen, was zu einer Regenspende von  $187,2 \text{ l/(s*ha)}$  führt. Der Abflussbeiwert wurde für steilere Flächen mit 0,15 und für flache Flächen mit 0,05 gewählt. Für die Bemessung von Regenrückhaltebecken wird das Arbeitsblatt DWA-A 117 herangezogen. Hier werden folgende mittlere Abflussbeiwerte in Abhängigkeit von Flächentyp und -neigung empfohlen:

Flächentyp	Befestigungsart	Mittlerer Abfluss
Böschungen, Bankette und Gräben mit Regenabfluss in das Entwässerungssystem	Toniger Boden	0,5
	Lehmiger Sandboden	0,4
	Kies- und Sandboden	0,3
Gärten, Wiesen und Kulturland mit möglichem Regenabfluss in das Entwässerungssystem	Flaches Gelände	0,0 – 0,1
	Steiles Gelände	0,1 – 0,3

Die Kraftwerksabfalldéponie ist im Einzugsbereich des Gewässers „500“ begrünt und gleicht einer Wiese. Der Abfluss des auf den abgedichteten und rekultivierten Déponieflächen anfallenden Niederschlagswassers ist im Regelfall gering (Verdunstung oder Abführung über Evapotranspiration) und lediglich bei kurzzeitigen Starkregenereignissen – bei Überschreitung der Aufnahmefähigkeit des Porenraums – kommt es zu einem Oberflächenabfluss. Die von der Antragstellerin gewählten Abflussbeiwerte können somit als passend angesehen werden, da sie dem empfohlenen Rahmen des DWA-A 117 entsprechen.

Hinsichtlich der Jährlichkeit einer Bemessungsregenspende und somit der Überschreitungshäufigkeit gibt es im DWA-A 117 keine Vorgabe. Diese ist vielmehr im Einzelfall in Abhängigkeit vom Schutzziel des Gewässers oder der Bebauung und vom Gefährdungspotential bei Überschreiten des Stauzieles festzulegen. Der Bemessungsregen ist von der Antragstellerin für ein Wiederkehrintervall von 10 Jahren und eine Dauer von 15 min. angesetzt worden und liegt gemäß KOSTRA-DWD bei 187,2 l/(s\*ha). Verglichen mit der gängigen Praxis zur Auslegung von Entwässerungssystemen (i.d.R. Bemessung auf ca. 100 l/(s\*ha)) ist dies als ausreichend anzusehen. Weil die Fassung der Niederschläge auf der Déponiefläche und die Ableitung in die beiden Gewässer (Gewässer „500“, Inde) sich im Außengelände ohne angrenzende Bebauung befinden, lässt eine kurzzeitige Überlastung des Regenrückhaltebeckens bei einem über das 10-jährliche Bemessungsereignis hinausgehenden Niederschlag kein wesentliches Gefährdungspotenzial erwarten.

Zweck des Beckens ist es, den Abfluss von Niederschlagswasser aus dem Déponiegelände zu drosseln, um das aufnehmende Gewässer – das Gewässer 500 – vor einer höheren hydraulischen Belastung zu schützen. Dem Fachgutachten 4 „Entwässerungsplanung“ ist zu entnehmen, dass die bisherige Drosselabgabe von  $Q=56,75$  l/s weiterhin berücksichtigt und außerdem die Teileinzugsfläche zum Gewässer „500“ reduziert wird, die Entwässerungssituation an dieser Stelle also sogar entschärft wird.

Der Forderung des Kreises Düren nach einer Erweiterung des bestehenden Regenrückhaltebeckens bzw. weiteren Reduzierung der angeschlossenen Flächen kann von mir daher nicht gefolgt werden.

### bb) Außengebiete:

Die Außengebiete S-1 und S-2 würden zusammen eine Fläche von ca. 60 ha (über die DN800-Verrohrung) zur Inde entwässern. Dies führe zu einer Ableitungsmenge von etwa  $Q = 560 \text{ l/sec.}$  und entspreche mehr als  $1/3$  der Einleitungsmenge, die zur Inde abgeführt werde ( $Q = 1.517 \text{ l/sec.}$ ,  $T = 10 \text{ a}$ ). Die Außengebiete würden nachrichtlich angegeben, jedoch nicht als Einzugsgebiete dargestellt. Weil das Fachgutachten hierzu keine Erklärung beinhaltet, sollte eine entsprechende Aussage bzw. Ergänzung von der Antragstellerin mit einer entsprechenden Darstellung der Lage und Größe der Einzugsgebiete nachgereicht werden.

Weiterhin sei auf dem Ablagerungsgebiet westlich der Kraftwerksabfalldeponie die Angabe: "zukünftig Förderung in vorhandenen Gräben" gemacht. Dies sei zu erläutern und entsprechend darzustellen.

Es befänden sich unterhalb der Fließgewässerabschnitte 2 und 3 eine Waldfläche und ein Motocross-Gelände. Zu vermuten sei, dass auch diese Flächen über das namenlose Gewässer zur Inde entwässern würden. Daher seien auch diese Einzugsgebiete zu prüfen und ggf. darzustellen. Alle Außengebietsflächen seien in der Gesamtwassermenge für die Herstellung des namenlosen Fließgewässers und die Überprüfung der Dimensionierung des Raubettgerinnes zu erfassen und zu berücksichtigen. Zu diesem Punkt wurde die Antragstellerin zu einer ergänzenden Stellungnahme aufgefordert.

### cc) Beteiligung des Wasserverbandes Eifel-Rur (WVER):

Im Hinblick auf die hydrologischen Ansätze, z.B. aus den Niederschlag-Abfluss-Modellen des Merzbaches und der Inde, sei der WVER zu beteiligen.

Diese Beteiligung ist erfolgt (s. unten).

### b) Gewässerausbau:

#### aa) Gewässergestaltung:

Das Fließgewässer solle mit einem Entwicklungsraum von 10 m zuzüglich beidseitiger Uferstreifen von je 5 m hergestellt werden. Die einzelnen Gewässerabschnitte seien in Lageplänen, Längsschnitten, Querprofil-Details (z.B. für die Bauwerke) etc. jeweils darzustellen. Dabei sei die Wasserspiegellage sowohl für das 10-jährliche als auch für das 100-jährliche Abflussereignis einzutragen.

Die in der hydraulischen Berechnung angegebenen Regelprofile entsprechen nicht der o.g. Gestaltung.

bb) Hydraulische Berechnung:

Es würden die auf der Basis des 15-minütigen Starkregenereignisses anfallenden Wassermengen aufsummiert und als Bemessungsgrundlage für die Gewässerabschnitte angenommen. Eine durchgehende hydraulische Berechnung für das Fließgewässer mit entsprechender Stationierung für ein 10-jährliches Ereignis und ein 100-jährliches Ereignis sei nicht vorgenommen worden.

In der Anlage A-3.4 sei die Leistungsfähigkeit für verschiedene Regelprofile für die Deponiegräben und das namenlose Fließgewässer angegeben worden. Die Berechnungen erfolgten für Trapezgerinne mit Standardböschungsneigungen von 1:1,5. Für das Fließgewässer entspräche dies nicht der aus dem Leitbild abgeleiteten Gestaltung mit einem 10 m breiten Entwicklungskorridor. Es erfolge keine Zuordnung und Darstellung, welches Regelprofil, wo angewendet werden soll. Gegen diese Vorgehensweise bestehen aus Sicht des Kreises Düren grundsätzliche Bedenken.

Weiterhin seien die Überflutungsflächen für das 100-jährliche Hochwasser darzustellen. Für die anzusetzenden Gesamtwassermengen seien die o.g. Aussagen zu berücksichtigen.

Zusammenfassend teilt der Kreis Düren in seiner Stellungnahme vom 21.07.2021 mit, dass die aus wasserwirtschaftlicher Sicht vorgetragenen Bedenken, Anregungen und Belange im Verfahren zu berücksichtigen seien. Der Kreis Düren fordert daher, dass die Planunterlagen entsprechend überarbeitet werden.

Hierzu wurde die Antragstellerin zu einer ergänzenden Stellungnahme aufgefordert.

**Ergänzende Stellungnahme des Kreises Düren vom 03.02.2022**

Die Ausführungen in der Stellungnahme der Antragstellerin zu den oben genannten Punkten seien nicht ausreichend. Daher blieben die in der Stellungnahme vom 28.07.2021 geäußerten Anregungen und Belange weiterhin bestehen.



### a) Wasserwirtschaft

Es wird gebeten, dass die Bezirksregierung Köln sämtliche Nachweise und Planunterlagen in eigener Zuständigkeit einfordert und prüft. Dies betrifft insbesondere die Oberflächenentwässerung. Hierzu werde ausgeführt, dass die Volumenbemessung des RRB nach DWA-A 117 mit einem 50-jährlichen Ereignis durchgeführt wurde. Dieser Nachweis lag den fachtechnischen Unterlagen nicht bei und wurde auch nicht nachgereicht. Der Kreis Düren bittet daher, den Nachweis in eigener Zuständigkeit zu prüfen und seine Anregungen zu diesem Punkt zu beachten.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht beständen hier nur dann keine Bedenken, wenn durch die Erweiterung der Kraftwerksabfalldeponie bei den Unterliegern keine Verschärfung der Hochwassersituation eintreten wird.

Aus Sicht des WVER kommt es zu keiner Verschärfung der Hochwassersituation (s. unten). Die diesbezüglichen Bedenken sind damit aus meiner Sicht ausgeräumt.

### b) Gewässergestaltung:

Es handele sich um einen Gewässerausbau, der dieses Mal hauptsächlich auf dem Gebiet des Kreises Düren ausgeführt werden solle. Die Vorlage von Lageplänen, Längsschnitten, Querprofilen, Details sei aus hiesiger Sicht ein Mindeststandard an Planunterlagen.

Die hydraulische Berechnung bittet der Kreis Düren in eigener Zuständigkeit zu prüfen.

Der Untersuchungsbericht des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz des Landes NRW habe den Unterlagen nicht beigelegt und sei auch nicht nachgereicht worden. Eine Prüfung könne somit hier nicht erfolgen.

Der Nachweis sowohl für ein 10-jährliches als auch für ein 100-jährliches Ereignis wird weiterhin für erforderlich gehalten. Der Kreis Düren bittet das in eigener Zuständigkeit einzufordern und zu prüfen.

Den diesbezüglichen Punkten zum Gewässerausbau habe ich mich angeschlossen und die Antragstellerin zur Vorlage ergänzender Unterlagen aufgefordert. Diese wurden zwischenzeitlich nachgereicht und von mir geprüft (s. Antragsunterlagen, Anl. 20).

### **Ergänzende Stellungnahme des Kreises Düren vom 01.04.2022**

Die Erwidernng der Antragstellerin habe zu keiner geänderten Beurteilungslage geführt. Die Stellungnahme vom 03.02.2022 bleibt vollumfänglich und unverändert aufrechterhalten.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens seien mit Schreiben vom 02.08.2021 und vom 03.02.2022 verschiedene Belange und Anregungen vorgetragen worden. Ob zwischenzeitlich die geforderten Nachweise und Planunterlagen vorliegen und durch die Bezirksregierung Köln geprüft worden, sei nicht bekannt. Daher könne auch zum nachgereichten Untersuchungsbericht keine Beurteilung vorgenommen werden, da der Zusammenhang zu den Auswirkungen aus dem Gewässerausbau durch mögliche Versickerungen nicht berücksichtigt worden sei.

### **Ergänzende Stellungnahmen des Kreises Düren vom 10.1. und 28.2.2023**

Mit o.g. Schreiben nimmt der Kreis Düren Stellung zu den zwischenzeitlich von der Antragstellerin vorgelegten ergänzenden Unterlagen zum Gewässerausbau.

Demnach bestehen gegen die beantragte Gewässerausbauplanung nur dann keine Bedenken mehr, wenn die von der Kreisverwaltung vorgeschlagenen Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werden.

Hierzu wird zusammenfassend folgendermaßen Stellung genommen:

Für die Prüfung und Genehmigung der Gewässerausbauplanung bin ich gemäß §§ 1, 4 i.V.m. Anhang II Nr. 20.1.31.1 ZustVU als Obere Wasserbehörde (derzeit die Bezirksregierung Köln, Dezernat 54) zuständig.

Bezüglich der vom Kreis Düren hierzu vorgetragenen Bedenken hat am 31.05.2023 eine Videokonferenz der Oberen und Unteren Wasserbehörde stattgefunden. Dabei wurde folgendes festgehalten:

Die Antragstellerin hat die Forderung des Kreises Düren bezüglich einer abwechslungsreichen Gestaltung des Gewässers zur Kenntnis genommen und wird diese im Zuge der Ausführungsplanung berücksichtigen. Durch einen Vor-Ort Termin mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Düren und der Antragstellerin konnte sich die Behörde davon überzeugen, dass ausreichend Platz für eine Gewässerentwicklung zur Verfügung steht.

Aufweitungen im Rahmen der Erhöhung der Strukturvielfalt schaffen sowohl für niedrige als auch für hohe Abflüsse Retentionsraum.

Folgende Nebenbestimmung wird dazu in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen:  
*Die Ausführungsplanung ist der Unteren Wasserbehörde des Kreises Düren für eine Prüfung vorzulegen.*

Da das Raubettgerinne im Bereich des Gewässers 800 (Deponie Inde I), bei Starkregen erheblichen Schaden davongetragen hat, legt die Untere Wasserbehörde des Kreises Düren einen besonderen Fokus auf die Standsicherheit des Raubettgerinnes. Die Antragstellerin hat in den am 23.9.2022 nachträglich ergänzten Unterlagen die Stabilität des Raubettgerinnes nach DWA-M 509, sowohl für den Bestand, als auch die Erweiterung nachgewiesen. Da die Untere Wasserbehörde hier besonders den korrekten Anschluss des Gewässers an das Raubettgerinne als kritisch erachtet, soll dies in der Ausführungsplanung detaillierter beschrieben werden und in der Abnahme ein besonderes Augenmerk bekommen.

Folgende Nebenbestimmung wird dazu in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen:  
*Das Raubettgerinne ist bautechnisch standsicher auszuführen. Dies ist durch die Bauleitung zu überwachen und bei der Abnahme zu bestätigen.*

Bezüglich der Entwässerung der Außengebiete S-1 und S-2 stimmen die Wasserbehörden überein, dass die Einzugsgebiete durch die Antragstellerin nicht nur nachrichtlich genannt, sondern auch dargestellt werden sollen. Eine entsprechende Nachforderung ist bereits in meinem Schreiben vom 30.11.2021 erfolgt. Die Antragstellerin sagt in den nachträglich eingereichten Unterlagen vom 23.09.2022 hierzu aus, dass zusätzliche - zu den in den Antragsunterlagen beschriebenen - Einzugsgebiete nicht existieren. Da für die Untere Wasserbehörde weiterhin unklar ist, ob die nordöstlich befindliche Motocross-Strecke und Waldfläche eventuell zum Raubettgerinne entwässern, ist die oben genannte Aussage durch die Antragstellerin weiter auszuführen und begründet darzulegen. Die Erfassung aller Zuflüsse zum Raubettgerinne ist auch im Hinblick auf den Nachweis der Standsicherheit von Relevanz.

Bezüglich der Aussage „zukünftige Förderung in vorhandenen Gräben“ im anliegenden Lageplan zum Fachgutachten 4 Entwässerungsplanung wird eine Erläuterung durch die Antragstellerin nachgefordert.

Im Rahmen der Ausführungsplanung sind folgende Punkte durch die Antragstellerin zu ergänzen:

- *Darstellung und textliche Erläuterung der nachrichtlich angegebenen Außengebiete S-1 und S-2*
- *Die Aussage „Weitere Zuflüsse existieren nicht“ (Seite 2 der am 23.09.2023 eingereichten Unterlagen) ist im Hinblick auf die Darlegung der Einzugsgebiete durch die Antragstellerin weiter auszuführen und begründet darzulegen*
- *Erläuterung der Aussage „zukünftige Förderung in vorhandenen Gräben“ im anliegenden Lageplan zum Fachgutachten 4 Entwässerungsplanung.*

Unter Berücksichtigung dieser Punkte und der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen (vgl. Kap. C.III) bestehen aus Sicht der Unteren Wasserbehörde des Kreises Düren keine weiteren Bedenken gegen die Gewässerausbaumaßnahme.

### **Wasserverband Eifel-Rur (WVER)**

Seitens des WVER bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Grundsätzlich weist der WVER darauf hin, dass die Fläche der Kraftwerksabfalldeponie bisher nicht als Einzugsgebiet im hydrologischen Modell des Merzbachs berücksichtigt gewesen sei. Dadurch ergebe sich, dass die Gewässerverträglichkeit der Einleitung in dem in Bearbeitung befindlichen M7-Nachweises des Merzbachs geprüft werde. Durch die hier erwähnte Erweiterung sei allerdings keine Verschärfung zu erwarten. Unter dem Punkt „Veränderung des Einleitungsabflusses“ werde von einer Dynamisierung der Abflussverhältnisse und eine Verbesserung der Substratdiversität gesprochen. Inwieweit eine Mehreinleitung von 0,9 % bzw. 0,6 % zur Förderung der Substratdiversität bzw. Dynamisierung des Abflusses führe, sei allerdings fraglich.

Zu den vom Kreis Düren vorgetragenen Bedenken und den hierzu vorgelegten ergänzenden Unterlagen der Antragstellerin hat der WVER mit Schreiben vom 07.02.2023 abschließend folgendermaßen Stellung genommen:

Im Zuge der Erweiterung der Kraftwerksabfalldeponie ist eine Anpassung der Niederschlagsentwässerung des Gebietes erforderlich. Zu diesem Zweck soll ein Ableitgewässer überwiegend neu angelegt werden, teilweise werden auch bestehende Gerinne Strukturen in den Verlauf integriert. Der WVER wurde bereits im Jahr 2019 beteiligt. Zu

diesem Zeitpunkt lagen jedoch noch keine Details zum Gewässerausbau vor, diese wurden nun bereitgestellt.

Die Antragstellerin hat nachgewiesen, dass das Gerinne bei einem 10-jährlichen Hochwasserereignis (HQ10) ausreichend leistungsfähig ist und über die gesamte Lauflänge ein Freibord von 20 cm eingehalten wird. Auch für ein 100-jährliches Hochwasserereignis (HQ100) weisen die Berechnungen keine Ausuferungen aus, es kommt lediglich zu einer Reduzierung des Freibordes. Es ist zudem nicht mit einer Verschärfung des HQ100 in der Inde zu rechnen, da der Abfluss von den versiegelten Flächen in diesem Fall der Haupthochwasserwelle vorläuft und es somit nicht zu einer nachteiligen Überlagerung der Abflussspitzen kommt.

### **9.2.5 Natur- und Artenschutz**

#### **NABU Kreisverband Aachen-Land**

Die Erweiterung der Deponiefläche für das Kraftwerk Weisweiler würde den Biotopverbindungsstreifen zwischen dem Indetal und der landwirtschaftlichen Nutzfläche im Süden der vorhandenen Deponie so stark reduzieren, dass er seine Funktion verliere. Auch in Anbetracht der in Kürze anstehenden Stilllegung der Kohleverbrennung erscheint nach Ansicht des Kreisverbandes Aachen-Land die von der Antragstellerin vorgelegte Berechnung der Notwendigkeit als total überzogen. Auch beim Scopingtermin 2019 sei schon eine Notwendigkeit in Frage gestellt worden. Eine Erweiterung werde daher unter diesen Gesichtspunkten abgelehnt.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt, da mit der östlichen Erweiterungsfläche überwiegend rekultivierte Ackerflächen beansprucht werden, denen „nur“ eine allgemeine Biotopvernetzungsfunction zugewiesen werden kann. Mit Rekultivierung der Flächen nach Beendigung des Betriebes werden auch die Erweiterungsflächen wieder entsprechende Funktionen wahrnehmen. Während des Betriebes verbleibt östlich angrenzend eine ausreichend große (teilweise bestockte) Fläche mit ausreichender Wahrnehmung auch der Biotopvernetzungsfunction. Eine Barrierefunction entsteht nicht. Der Betriebsfortschritt und die Rekultivierung sind zudem zu berücksichtigen. Eine für die Dauer des Betriebes nicht mehr ausreichende Vernetzungsfunction ist aus meiner Sicht nicht gegeben.

**BUND Kreisgruppe Aachen-Land:**

Die Genehmigung zur Erweiterung sei nach Ansicht der BUND Kreisgruppe Aachen-Land abzulehnen.

Durch die geplante Erweiterung werde die ansässige Feldlerche (1 Revier) verdrängt und das Verschwinden der Heidelerche (2 Reviere) evtl. verursacht. Auch drei weitere planungsrelevante Arten seien betroffen. Zu Insekten enthalte der Antrag keine Ausführungen.

Der südöstliche Änderungsbereich sowie der südliche Bereich der Erweiterungsfläche seien als LSG und gLB festgesetzt und u.a. als Ausgleichsfläche bzw. als LSG „2.2-1“ unter Schutz gestellt. Dazu müsste im Zuge des Verfahrens erst noch eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG beantragt werden. Dem werde von Seiten des BUND nicht zugestimmt.

Das Thema Lichtverschmutzung sei in der UVP nicht ausreichend gewürdigt worden.

Darüber hinaus stellt der BUND Kreisgruppe Aachen-Land die Frage, wie gewährleistet werde, dass Informationen über die Deponie mit ihren Inhaltsstoffen und möglichen davon ausgehenden Gefahren für die Umwelt, zukünftigen Generationen zur Kenntnis gebracht werden. Des Weiterem bittet er um Klärung, wie dauerhaft, auch lange nach Schließung des Betriebs, die Drainage vor Durchwurzelung geschützt werden könnte und ob dazu der Bewuchs, auch der sich selbst aussäende, kontinuierlich begutachtet werde.

Die Stellungnahme wird folgendermaßen bewertet:

Die genannten Arten, insbesondere auch die Feld- und Heidelerche, sind bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung (Fachgutachten 5 der Antragsunterlagen) berücksichtigt worden. Den dort getroffenen Einschätzungen wird meinerseits gefolgt. Beeinträchtigungen werden durch geeignete Maßnahmen (auch sog. CEF-Maßnahmen) kompensiert. Eine unvermeidbare Betroffenheit ist abschließend nicht gegeben. Mit den oben festgelegten Nebenbestimmungen werden die artenschutzrechtlichen Belange genügend weiterverfolgt. Eine Bauzeitenregelung zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist durch die Antragstellerin vorgesehen.

Insekten werden regelmäßig als in der Eingriffsregelung mitbetrachtet behandelt. Eine gesonderte Betrachtung ist nur bei einer Kenntnis über Vorkommen besonderer Arten

erforderlich. Dies ist im vorliegenden Verfahren nicht der Fall. Artenschutzrechtliche Bedenken gegen das Vorhaben bestehen - unter Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen - im Ergebnis nicht.

Ein angemessenes Maß an Beleuchtung ist zum (Weiter-) Betrieb des beantragten Vorhabens unvermeidbar. Mit der Begrenzung auf die Betriebszeiten in den jeweils betriebenen Bereichen und der zielgerichteten Anwendung der Beleuchtung wird eine Beleuchtung der Umgebung vermieden. Eine signifikante Änderung gegenüber der vorhandenen Nutzungssituation optischer Störwirkungen erfolgt nicht. Erheblich nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind nicht erkennbar.

Zur Befreiung von den Verbotstatbeständen des in Teilbereichen der Vorhabenfläche bestehenden Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet bzw. als geschützter Landschaftsbestandteil hat die Höhere Naturschutzbehörde keine Bedenken mitgeteilt. Die Befreiung wird im Planfeststellungsverfahren einkonzentriert. Die Städteregion Aachen hat einer Befreiung vorbehaltlich der Artenschutzprüfung zugestimmt. Zu den Einzelheiten der Begründung vgl. Kap. E.V.3.1.5.2.

Die Kraftwerksabfalldeponie wird behördlicherseits in ein entsprechendes Kataster aufgenommen, damit Informationen über die Kraftwerksabfalldeponie auch künftigen Generationen zur Kenntnis gebracht werden können. U.a. um die Drainage vor Durchwurzelung zu schützen, findet eine regelmäßige Pflege der Fläche statt.

### **Städteregion Aachen**

Das Vorhaben befindet sich teilweise im Landschaftsschutzgebiet 2.2-1 „Fronhoven/Neulohn“ und betreffe den geschützten Landschaftsbestandteil 2.4-62 „Ausgleichsfläche am Südostrand der Deponie für Kraftstoffe“ des Landschaftsplanes VII „Esweiler/Alsdorf“. Gemäß Landschaftsplan seien bauliche Anlagen und Anschüttungen, wie die Errichtung oder Erweiterung einer Deponie, im Landschaftsschutzgebiet verboten. Die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung bestehe nach dem Landschaftsplan nicht. Für die Umsetzung des Vorhabens bestehe aber ein überwiegendes öffentliches Interesse, sodass eine Befreiung von den Verboten des Landschaftsplanes möglich sei, wenn ein atypischer Fall vorliegt (§ 67 Abs. 1 S. 1 Nr.1 BNatSchG). Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde der Städteregion Aachen handele es sich bei der Erweiterung der Kraftwerksabfalldeponie Inden um einen atypischen Fall, da diese Deponie die einzige ihrer Art in der Städteregion Aachen

sei und die aktuell geplante Erweiterung bisher nicht erkennbar war. Somit konnte diese Erweiterung weder bei der Aufstellung noch bei den bisherigen Änderungen des Landschaftsplans III (Eschweiler-Stolberg) im Rahmen von Ausnahmeregelungen berücksichtigt werden (§ 23 Abs. 1 LNatSchG NRW).

Vorbehaltlich einer Artenschutzprüfung könne demnach eine Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans im Rahmen des anstehenden Verfahrens (Konzentrationswirkung) ausgestellt werden. Die Eingriffsregelung sowie die Belange des Artenschutzes lägen im Übrigen in meiner Zuständigkeit (Bezirksregierung Köln, Dezernat 51, Höhere Naturschutzbehörde). Die Städteregion Aachen bittet daher diesbezüglich um Abstimmung mit der Höheren Naturschutzbehörde. Die Höhere Naturschutzbehörde hat hierzu mitgeteilt, dass unter Berücksichtigung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen und Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die beantragten Maßnahmen bestehen.

#### **Bezirksregierung Köln, Dezernat 51 - Höhere Naturschutzbehörde**

Zu dem Vorhaben bestehen aus Sicht der von Dezernat 51 zu vertretenden Belange von Natur und Landschaft keine Bedenken.

Um die Auswirkungen auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes i.S.d. § 14 BNatSchG zu erfassen, sei eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung gemäß §§ 15-17 BNatSchG unter Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes erfolgt. Mit dieser werde dargelegt, dass unter Berücksichtigung der entsprechend angepassten Rekultivierungsplanung, auch hinsichtlich bereits planfestgestellter Ausgleichsmaßnahmen, die zusätzlichen Beeinträchtigungen im Ergebnis innerhalb des Vorhabens kompensiert würden.

Mit dem Vorhaben gehe die vorübergehende Beanspruchung von mehreren ha Flächen einher, die bereits als Deponieflächen unterschiedlicher Ausprägung (Rohböden, rekultivierte Ackerböden, Ausgleichsfläche, Betriebsflächen, u.a.m.) genutzt würden. Zur Ermittlung des Eingriffes werde die Wertigkeit der vorhandenen Strukturen vor Durchführung des Eingriffes und nach Durchführung des Ausgleiches mittels der Methode „LANUV-Modell“ ermittelt. Als Grundlage für die Bestandssituation werde für den Eingriffsbereich im Erweiterungsbereich die reale Nutzung bewertet, für den bereits planfestgestellten Bereich das dort gültige Rekultivierungskonzept. Nach Auswertung der vorhandenen und der zu erwar-



tenden ökologischen Wertigkeiten, unter Berücksichtigung des angepassten Rekultivierungskonzeptes für den Erweiterungsbereich, das im Wesentlichen eine Erhöhung des Gesamtanteiles von Gras- und Offenlandflächen um 4 ha vorsehe, ergebe sich insgesamt ein Überschuss von 91000 ökologischen Werteinheiten. Der vorhabenbedingte Eingriff sei damit ausgeglichen.

Die Anforderungen an den forstrechtlichen Ausgleich würden mit der Anlage von Waldflächen in der Größe von 10,2 ha weiterhin erfüllt.

Der Beeinflussung des Landschaftsbildes werde unter Berücksichtigung des vorhandenen Deponiekörpers, des Charakters der Landschaft und der Erlebbarkeit keine maßgebliche Beeinträchtigung zugerechnet. Nach Umsetzung des Rekultivierungskonzeptes werde von einer Aufwertung des Standortes und seiner Erlebbarkeit ausgegangen.

Zur Berücksichtigung der Vorgaben des § 44 BNatSchG seien Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Lebensräumen und Arten vorgesehen (Rodungszeitraum u.a.m.). Durch die der Ablagerung zeitnah nachfolgende Rekultivierung der Ablagerungsflächen stünden diese entsprechend zeitnah wieder zur Besiedlung zur Verfügung. Zudem stünden mit den bereits angelegten Ausgleichsflächen und den vorhandenen Ackerflächen Ausweichlebensräume im räumlichen Zusammenhang im Sinne von § 44 BNatSchG zur Verfügung, die geeignet seien, neben den im Rahmen der bereits genehmigten Kraftwerksabfalldeponie festgelegten Zielarten (Heidelerche, Feldschwirl, Schwarzkehlchen und Kreuzkröte) auch den vorhabenbedingt betroffenen planungsrelevanten Vogelarten Feldlerche und Heidelerche Revierbildungen zu ermöglichen. Weitere artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen im Sinne von CEF-Maßnahmen seien nicht erforderlich.

Zur Berücksichtigung der Vorgaben des § 44 BNatSchG im Hinblick auf das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten sei im Frühjahr 2019 auf dem Erweiterungsbereich der Ablagerung sowie auf der CEF-Maßnahmenfläche eine flächendeckende Revierkartierung wildlebender Vogelarten gemäß SÜDBECK et al. (2005) an 6 Terminen, sowie die Erfassung von Amphibien, erfolgt. Dabei seien im Erweiterungsbereich 10 Vogelarten festgestellt worden, davon 2 planungsrelevante Brutvogelvorkommen. Amphibien seien im Erweiterungsbereich nicht festgestellt worden. Im Bereich der CEF-Maßnahmenfläche seien 18 Arten nachgewiesen worden, sowie 2 Amphibienarten. Im Erweiterungsbereich

der Ablagerung seien keine Amphibien festgestellt worden, so dass im Weiteren keine diesbezüglichen Maßnahmen für Amphibien erforderlich seien.

Durch die der Ablagerung zeitnah nachfolgende Rekultivierung der Ablagerungsflächen stünden diese Flächen entsprechend zeitnah wieder zur Besiedlung zur Verfügung. Zudem stünden mit den bereits angelegten Ausgleichsflächen und den vorhandenen Ackerflächen Ausweichlebensräume im räumlichen Zusammenhang im Sinne von § 44 BNatSchG zur Verfügung, die geeignet seien, neben den im Rahmen der bereits genehmigten Kraftwerksabfalldeponie festgelegten Zielarten (Heidelerche, Feldschwirl, Schwarzkehlchen und Kreuzkröte) auch den vorhabenbedingt betroffenen planungsrelevanten Vogelarten Feldlerche und Heidelerche Revierbildungen zu ermöglichen. Bereits vorhandene Vorkommen / Besiedlungen seien bei dieser Einschätzung berücksichtigt. Die Durchführung weiterer Maßnahmen im Sinne von artenschutzrechtlichen CEF-Maßnahmen seien somit nicht erforderlich.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Lebensräumen und Arten seien auch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen (Rodungszeitraum, Flächenvorbereitung), die Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen vermeiden lassen. Weitere artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Eine Unverträglichkeit des Vorhabens mit den rechtlichen Vorgaben hinsichtlich "Natur und Landschaft" ist im Ergebnis nicht festzustellen.

### **Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksstelle für Agrarstruktur Köln**

Die Erweiterung der Kraftwerksabfalldeponie erfolge in östliche Richtung, wodurch rekultivierte Flächen in Anspruch genommen würden, die sich aktuell noch unter Bergaufsicht befänden. Die Auswirkungen auf die Agrarstruktur seien somit recht gering. Sie gibt jedoch zu bedenken, dass die Fläche für eine landwirtschaftliche Nutzung vorbereitet wurde. Durch die Nutzung dieser Fläche für andere Zwecke, fehle diese Fläche zukünftig der hiesigen Agrarstruktur. Aus diesem Grund sollten zukünftige Ausgleichsmaßnahmen so gestaltet werden, dass die Anforderungen an Natur- und Artenschutz mit den Anforderungen der Agrarstruktur Synergieeffekte bildeten. Über die hier behandelte Planung hinaus regt sie an, die Kompensations- und Ausgleichsflächen auf ehemaligen Deponiestandorten so zu gestalten, dass sich diese zukünftig möglicherweise noch als Standort für Freiflächen-Photovoltaikanlagen und deren Ausgleichsmaßnahmen anbieten.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

### **9.2.6 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

#### **Kreis Düren, Stellungnahme vom 28.07.2021**

Zur Anlage 13, Bericht zur UVP gemäß § 16 UVPG werden vom Kreisplanungsamt folgende Hinweise gegeben: Die in Kap. 2.4 beschriebenen Vorgaben der Landes- und Regionalplanung würden zutreffend beschrieben. In den Kap. 4.1.1 und 6.1.1 (Schutzgut Mensch) sollten neben den Auswirkungen auf die Ortsteile Eschweiler-Frohnhoven-Neulohn und Inden-Frenz auch die Auswirkungen auf die Ortschaft Inden-Lamersdorf betrachtet und bewertet werden, da die räumlichen Abstände zwischen Inden-Frenz und Inden-Lamersdorf zum Deponierand vergleichbar seien.

In Kap. 4.1.3 und 6.1.3 werde das Schutzgut Fläche beschrieben und bewertet. Im zweiten Absatz des Kap. 4.1.3 (S. 36) werde zutreffend beschrieben, dass es das Ziel der Betrachtung dieses Schutzguts sei, dass neben den qualitativen Aspekten des Bodens (untersucht im Kap. 4.1.4 und 6.1.4 Schutzgut Boden) auch quantitative Aspekte des Flächenverbrauchs in der UVP zu betrachten seien. Unter der Überschrift "Beschreibung" werde in Kap. 4.1.3 jedoch nur darauf abgestellt, dass den zusätzlich in Anspruch zu nehmenden Flächen (4,7 ha) keine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt beizumessen sei. Die Bedeutung der Fläche für den Naturhaushalt ist nach Ansicht des Kreises Düren unter den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Boden und Wasser abzuhandeln.

Hinsichtlich des Schutzguts Fläche wäre hingegen nach dem Verständnis des Kreises Düren zumindest zu betrachten und zu bewerten, dass die Art der geplanten zusätzlichen Flächeninanspruchnahme (Erweiterungsfläche) zukünftig bestimmte Nutzungen dauerhaft ausschließe (z.B. eine Ackernutzung oder eine Nutzung als Siedlungsfläche).

#### **Ergänzende Stellungnahme vom 03.02.2022**

Zu der Stellungnahme der Antragstellerin in der zum Online-Konsultationsverfahren erstellten Synopse zum Unterabschnitt "UVP" auf Seite 6 nimmt der Kreis Düren wie folgt Stellung: Bzgl. der Stellungnahme zum Thema "Schutzgut Mensch" (Auswirkungen auf die Ortschaft Inden–Lamersdorf) werde Einvernehmen erteilt.

Bzgl. der Stellungnahme zum Thema "Schutzgut Fläche" werde kein Einvernehmen erteilt. Es sei zwar zutreffend, dass nach heutiger planungsrechtlicher Lage sich die für die Deponeerweiterung vorgesehene Fläche im Außenbereich befindet. Es sei jedoch nicht auszuschließen, dass die Belegheitskommune zu einem späteren Zeitpunkt beabsichtige, die Erweiterungsfläche als Siedlungsgebiet zu entwickeln. Für diese Art der Nutzung stehe die Fläche aber auch nach erfolgter Rekultivierung nach heutigem Ermessen nicht mehr zur Verfügung.

Im Rahmen der Gesamtabwägung (s. Kap. E.V.10) wird dieser Aspekt zurückgewiesen.

### **9.2.7 Boden**

#### **Bezirksregierung Köln, Dezernat 52 - Obere Bodenschutzbehörde**

Gemäß der UVP liege im Erweiterungsbereich sowohl eine Altlast, 5103/0391 im Altlastenkataster der Städteregion Aachen, als auch eine altlastverdächtige Fläche, 5103/0532 im Altlastenkataster der Städteregion Aachen. Des Weiteren werde die Fläche von der altlastverdächtigen Fläche 5103/035 tangiert. Insofern sei im Verfahren die Untere Bodenschutzbehörde zu beteiligen, damit eine Gefährdung der vorhandenen Altlasten/ altlastverdächtigen Flächen, durch die Erweiterung, für die Umwelt ausgeschlossen werden kann. Aktuell werde die geplante Erweiterungsfläche größtenteils landwirtschaftlich auf künstlich aufgekippten Böden genutzt. Natürliche Böden seien im Planungsbereich nicht vorhanden. Aus Sicht der Oberen Bodenschutzbehörde gäbe es keine Bedenken gegen das Vorhaben, allerdings sei aufgrund der eingetragenen Altlasten die Untere Bodenschutzbehörde im Verfahren zu beteiligen.

Dies ist erfolgt. Die Untere Bodenschutzbehörde der Kreisverwaltung Düren hat keine Bedenken vorgetragen.

#### **StädteRegion Aachen – Untere Bodenschutzbehörde**

Die Untere Bodenschutzbehörde der StädteRegion Aachen teilt Folgendes mit:

Die Erweiterung der Kraftwerksabfalldeponie ist im Bereich der Altlastenverdachtsflächen 5103/0352 „Altablagerung Deponie“ und 5103/0035 „Aschedeponie Tagebau Inden II“ geplant.

Im Bereich der Fläche 5103/0035 „Aschedéponie Tagebau Inden II“ sind keine natürlichen Bodenverhältnisse mehr vorhanden. Es handelt sich um einen Mischboden mit unterschiedlicher Zusammensetzung und Mächtigkeit. Es wird davon ausgegangen, dass eine Rekultivierungsschicht von einem heterogen zusammengesetzten Aufschüttkörper aus Abraum und Aschen bis max. 70 m Tiefe unterlagert wird. Die Aschen sind nicht genau lokalisierbar, da sie an unterschiedlichen Stellen lagenweise eingebaut wurden. Sowohl die abgelagerten Aschen als auch der Abraum weisen zum Teil hohe Sulfatgehalte auf. Die festgestellten Sulfatgehalte sind als schwach bis stark Beton angreifend einzustufen. Es wird empfohlen, bei der Errichtung von Bauwerken die Sulfatgehalte des Bodens entweder durch einen sachverständigen Gutachter genau zu ermitteln oder ggf. vorsorglich einen Zement mit hohem Sulfatwiderstand nach DIN zu verwenden.

Bei der Altlastverdachtsfläche 5103/0352 „Altablagerung Déponie“ handelt es sich um eine Déponie für bergbauliche Rückstände/Altablagerung. Außerdem befindet sich die nachrichtlich erfasste Fläche 5103/0291 „Rostaschenanlage AZB“ im Planungsgebiet. Die Fläche wird derzeit weder im Kataster über altlastenverdächtige Flächen und Altlasten noch im Verzeichnis für schädliche Bodenveränderungen und Verdachtsflächen geführt. Die betroffene Fläche umfasst den aktuellen sowie einen bereits genehmigten Ablagebereich und rekultivierte Flächen.

Im geplanten Erweiterungsbereich kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Baugrund sich bezüglich Setzungen im Bereich dieser Verdachtsflächen anders verhält als in der Umgebung.

Hierzu hat die Antragstellerin folgende Stellungnahme abgegeben:

Hinsichtlich der geologischen, hydrogeologischen und geotechnischen Standortverhältnisse wurde im als Anlage 14 dem Planfeststellungsantrag beigefügten Fachgutachten unter Berücksichtigung der vorliegenden Gegebenheiten festgestellt, dass die Anforderungen an den Déponiestandort entsprechend der geltenden Regelungen erfüllt werden. Es wurde nachgewiesen, dass unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Belastungen und Einwirkungen die Funktionsfähigkeit des bestehenden und des geplanten Basisabdichtungssystems gewährleistet ist (s. S. 56f. Anlage 14). Im Übrigen sind in dem geplanten Bereich keine Bauwerke geplant, die Kontakt zu den abgelagerten Aschen bzw. Abraum haben.

Diesen Ausführungen schlieÙe ich mich an. Auch aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde der Städtereion Aachen bestehen damit keine Bedenken mehr.

### **9.2.8 Immissionen (Lärm, Staub, Licht)**

#### **Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)**

Das LANUV beurteilt die vorgelegten Antragsunterlagen folgendermaßen: Der Gutachter verwendet bei der Abschätzung der Staubemissionen die Richtlinien VDI 3790 Blatt 3 und Blatt 4. Diese Vorgehensweise sei sachgerecht. Im Gutachten werden die Verladung am Zwischenlager, der Abfalltransport über befestigte und unbefestigte Deponiefahrwege, die Umschlagprozesse im Verfüllbereich sowie Winderosion und Motoremisionen betrachtet. Damit werden alle Emissionsquellen berücksichtigt. Die Abschätzung der Emissionen ist zum größten Teil nachvollziehbar und plausibel.

Der Gutachter geht in Bezug auf Staubemissionen für die abzulagernden Kraftwerksabfälle und Aschen aus der Müllverbrennung von der Staubneigung „nicht wahrnehmbar staubend“ aus. Dies treffe aus der Sicht des LANUV nur zu, wenn diese Abfälle erdfeucht angeliefert werden. Mineralische Abfälle als „staubend“ einzustufen, sei ausreichend konservativ.

Das LANUV weist darauf hin, dass der Gutachter auf S. 13 Nr. 1 1 m und unter Nr. 7 nur 0,5 m als Abwurfhöhe für Dumper angebe. Das sei nicht plausibel. Bei den großen Muldenkippern sollte aus Sicht des LANUV mindestens ein Meter verwendet werden. Für LKW und Radlader schätze der Gutachter die Abwurfhöhe mit 0,5 m ab. Das sei wenig konservativ, könne aber noch akzeptiert werden.

Auf S. 13 Nr. 7 und S. 15 Zeile D2 seien die Zuladung mit Müllverbrennungs-Aschen von 40,5 t und die daraus resultierende Anzahl an Fahrzeugen nicht plausibel. Dies entspräche einem Schüttgewicht von 1,5 t/m<sup>3</sup>. Auf S. 15 „unbefestigte Fahrwege“ werde für „MV-Asche auf Deponie“ eine Zuladung von 18 t verwendet.

Bei den Emissionszeiten von 4382 h/a werde von einem 14-stündigen Arbeitstag an 6 Tagen in der Woche ausgegangen. Feiertage seien nicht herausgerechnet worden.

Auf S. 17 seien die Zeilen D01 und R01 offensichtlich vertauscht worden.

Aktuelle Vorbelastungsmessungen zum Feinstaub  $PM_{10}$  wurden nicht durchgeführt. Stattdessen wird auf Messungen aus dem Jahr 2013 verwiesen, die nach Inbetriebnahme der Kraftwerksabfalldéponie erfolgten, und einen Jahresmittelwert für  $PM_{10}$  von  $19 \mu\text{g}/\text{m}^3$  ergaben. Außerdem wurden aus dem LANUV-Messnetz Werte der Station Niederzier (NIZI) für  $PM_{10}$  herangezogen, für die Jahre 2018, 2019, 2020, die 25, 21 und  $19 \mu\text{g}/\text{m}^3$  betragen, als Jahresmittelwert.

Aus den sinkenden Werten bei NIZI in den letzten drei Jahren wird eine Vorbelastung von  $20 \mu\text{g}/\text{m}^3$  abgeleitet. Dies ist plausibel. Damit ergibt sich eine Gesamtbelastung, die den Immissionswert deutlich einhält. Auch wenn stattdessen der Mittelwert der letzten drei Jahre,  $22 \mu\text{g}/\text{m}^3$  als Vorbelastung angesetzt wird, ändert sich nichts an der Gesamtaussage.

Aus dem Jahresmittelwert der Gesamtbelastung wird die Anzahl der Überschreitungstage abgeschätzt. Das Vorgehen ist plausibel. Die Anzahl von maximal 35 Überschreitungstagen ist deutlich eingehalten.

Aktuelle Vorbelastungsmessungen zum Staubbiederschlag wurden nicht durchgeführt. Stattdessen wird auf Messungen aus den Jahren 1997 bis 2007 verwiesen, bei denen in Neu Lohn Jahresmittelwerte von 0,06 bis  $0,22 \text{ g}/(\text{m}^2 \text{ d})$  gemessen wurden. Außerdem wird der Mittelwert der Messungen für Staubbiederschlag über alle Stationen des LANUV aus dem Jahr 2019 herangezogen, er beträgt  $0,17 \text{ g}/(\text{m}^2 \text{ d})$ . Daraus wird als Vorbelastung ein Wert von  $0,20 \text{ g}/(\text{m}^2 \text{ d})$  angesetzt. Dies ist plausibel. Damit ergibt sich eine Gesamtbelastung, die den Immissionswert deutlich einhält.

Zur Bestimmung der Immissionszusatzbelastung wird das Ausbreitungsmodell LASAT unter Verwendung der meteorologischen Daten der LUQS-Station Niederzier für das Jahr 2013 (Ausbreitungsklassenzeitreihe) verwendet. Die Geländeunebenheiten werden durch das diagnostische Windfeldmodell berücksichtigt.

Es wird ein geschachteltes Gitter mit den Maschenweiten 16 m, 32 m, 64 m, 128 m, 216 m und 512 m verwendet. Die Ausdehnung des äußersten Netzes beträgt  $28.672 \times 26.624 \text{ m}^2$ . Im Rechengebiet wird eine mittlere Rauigkeitslänge von 0,05 m angesetzt. Der Gutachter führt die Ausbreitungsrechnung mit einer Qualitätsstufe von +3 (rate=16) durch.

Die Emissionsquellen werden als Linien-, Flächen- und Volumenquellen berücksichtigt. Lage und Ausdehnung der angesetzten Quellen sind der Tabelle auf S. 25 des Gutachtens zu entnehmen. Für die Emissionen aus Umschlag wird eine Korngrößenverteilung von 10 % PM-1 (Klasse 1, Durchmesser bis 2,5 µm), 10 % PM-2 (Klasse 2, Durchmesser 2,5 µm bis 10 µm) und 80 % PM-u (Durchmesser größer 10 µm) angesetzt. Für die Emissionen aus Dieselmotoren wird eine Korngrößenverteilung von 100 % PM-1 angesetzt. Für die Emissionen aus Transportvorgängen ergibt sich die Korngrößenverteilung aus der VDI 3790 Blatt 4. Die jeweilige Korngrößenverteilung der Emissionsvorgänge kann auch den Tabellen auf 13 bis 15 des Gutachtens entnommen werden.

Die Emissionen werden, mit Ausnahme der ganzjährig angesetzten Emissionen der Quelle „Z1“ (Abgabe Zwischendepot), zeitabhängig angesetzt. Als Emissionszeiten werden die Betriebszeiten von Montag bis Samstag von 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr, angegeben.

Die folgende Stellungnahme gilt unter der Annahme, dass die angegebenen Emissionswerte korrekt sind, auch was die angesetzte Korngrößenverteilung und die Zeitabhängigkeit betrifft, und alle relevanten Emissionsquellen berücksichtigt wurden.

Es ist zur Vorgehensweise des Gutachters folgendes festzuhalten:

1. Das vom Gutachter verwendete Ausbreitungsmodell LASAT basiert, wie das Ausbreitungsmodell AUSTAL2000, auf der VDI-Richtlinie 3945 Blatt 3. Der Verwendung des Modells LASAT wird daher zugestimmt.
2. Die vom Gutachter verwendete Messung der LUQS-Station Niederzier liegt im Rechengebiet. Vor diesem Hintergrund entfällt die Erforderlichkeit einer Übertragbarkeitsprüfung. Der Gutachter erläutert zudem, dass seine Prüfung der Station ergeben hat, dass die an dieser Station gemessenen Winddaten für die Verwendung in der Ausbreitungsrechnung geeignet sind. Damit ist die Verwendung der Daten plausibel. Für die Ermittlung der Ausbreitungsklassen werden Bedeckungsdaten von der Station Nörvenich verwendet. Dies ist für diesen Fall plausibel. Die Ermittlung des repräsentativen Jahres erfolgt entsprechend der VDI 3783 Blatt 20. Dieses Vorgehen ist plausibel.
3. Dem Gutachten sind keine Informationen zur Ermittlung der angesetzten Anemometerhöhe zu entnehmen. Die Ermittlung der Anemometerhöhe sollte in Abhängigkeit von der Rauigkeitslänge nach dem Verfahren des DWD erfolgen.



4. Die Verwendung des diagnostischen Windfeldmodells TALdia zur Berücksichtigung der Geländeunebenheiten ist sachgerecht.
5. Die verwendete Qualitätsstufe von +3 ist sachgerecht.
6. Die verwendete Rauigkeitslänge entspricht dem automatisch aus dem CORINE-Kataster ermittelten Wert. Dem Gutachten ist allerdings nicht zu entnehmen, ob eine Überprüfung der im CORINE-Kataster hinterlegten Daten anhand der Gegebenheiten vor Ort erfolgt ist.
7. Die Modellierung der Quellen als Linien-, Flächen- und Volumenquellen ist plausibel.
8. Im Gutachten sind keine Informationen über Kaltluft und deren Relevanz enthalten. Für die nur während der Betriebszeiten emittierenden Quellen ist aufgrund der Emissionszeiten keine Relevanz von Kaltluft zu erwarten. Für die kontinuierlich emittierende Quelle könnte, da diese ganzjährig emittiert, Kaltluft von Bedeutung sein. Aufgrund des insgesamt geringen Anteils dieser Quelle an den Gesamtemissionen ist allerdings nicht zu erwarten, dass sich daraus eine relevante Erhöhung der ermittelten Gesamtbelastung ergibt.
9. Der Gutachter verwendet als Anemometerposition den im Rechengebiet gelegenen Standort der Messung. Dies ist plausibel.

Zusammenfassend ist feststellbar, dass die Bestimmung der Immissionszusatzbelastung insgesamt nachvollziehbar und plausibel ist. Wünschenswert wäre allerdings eine Information zur Ermittlung der Anemometerhöhe sowie der erforderlichen Überprüfung der angesetzten Rauigkeitslänge anhand der Gegebenheiten vor Ort.

#### **BUND Kreisgruppe Aachen-Land:**

Nach Ansicht der BUND Kreisgruppe Aachen-Land seien Verbrennungsrückstände und die anderen hier deponierten Stoffe der DK I nicht unproblematisch und stellen für zukünftige Generationen ein Risiko dar, auch wenn das Material mit Ton eingekapselt werde. Zu den Risiken für zukünftige Generationen verweist sie auf die jüngste Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes in Sachen Klimaschutz (die hier analog anzuwenden sei). Problematischer Staubanfall aus Kraftwerk und Müllverbrennung werde zwar minimiert, hier aber nur so gut es eben geht bzw. was „bezahlbar“ sei, was nach ihrer Ansicht unzureichend sei. Dabei stelle Feinstaub sogar das größte Risiko dar.

Das kontaminierte Sickerwasser werde zum Betrieb der Wasser-(Nebel-)Sprühanlagen verwendet und die darin befindlichen Stoffe gelangen so, entgegen der Aussage der Antragstellerin, in die Umwelt und durch Wind zu den Siedlungen (Aerosole?).

Auch wenn die Grenzwerte der TA-Luft nach Aussage des Gutachters eingehalten bzw. nur im zulässigen Maße überschritten würden, sei durch Zunahme der Winddeposition und vermehrte Staubbildung (Trockenperioden) infolge der Klimaänderung mit einer deutlichen Mehrbelastung durch Feinstäube etc. der Anlieger zu rechnen und unbedingt zu berücksichtigen. Das Schutzgut „Mensch“ werde durch die Erweiterung, laut UVP, nur unwesentlich mehrbelastet, aber die bisherige Belastung liege schon teil- und zeitweise oberhalb der Grenzwerte (z.B. Lärmbelastung), deshalb sollte auch der derzeitige, genehmigte Betrieb schnellstmöglich eingestellt werden. Nur weil der Wert eh schon überschritten werde, rechtfertigt das noch lange nicht diese Belastung zu erhöhen.

Das Thema Lichtverschmutzung sei in der UVP nicht ausreichend gewürdigt worden.

Hierzu wird folgendermaßen Stellung genommen

Die Ergebnisse der laufenden Immissionsschutzmessungen (Schall, Staubbiederschlag und Feinstaub) im Umfeld der planfestgestellten Kraftwerksabfalldeponie belegen, dass vom derzeitigen Deponiebetrieb keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen. Alle Grenzwerte sind durch den Deponiebetrieb bislang sicher eingehalten worden. Sowohl die Überwachungsmessungen nach Inbetriebnahme der Kraftwerksabfalldeponie als auch die Immissionsprognose zur geplanten Erweiterung zeigen im Ergebnis eine sichere Einhaltung der zulässigen Grenzwerte für Feinstaub und für Staubbiederschlag. Die Immissionen aus dem Deponiebetrieb liegen an allen Aufpunkten zur Tag- und Nachtzeit jeweils um mehr als 10 dB(A) unter den Richtwerten der TA Lärm. Die Vorbelastung, welche zu einer Überschreitung des Richtwertes nach TA Lärm von 2 dB(A) tags und 11 dB(A) nachts führt, ist somit auf andere Lärmquellen zurückzuführen. Durch die geplante Erweiterung wird es ebenfalls zu keiner messtechnisch nachweisbaren Zusatzbelastung kommen, da der Betrieb von den relevanten Immissionspunkten noch weiter abrückt.

Die abzulagernden Abfälle halten die Zuordnungswerte der DK I ein. Die Kraftwerksabfalldeponie erfüllt damit die geltenden Anforderungen der DepV. Den o.g. Punkten ist durch

die Festlegung geeigneter Nebenbestimmungen ausreichend Rechnung getragen. Sämtliche Anforderungen an einen rechtskonformen Betrieb sind erfüllt, vgl. Kapitel E.V.11 – Gesamtabwägung.

Der Betrieb der angesprochenen Sprühmasten erfolgt nicht mit Sickerwasser, sondern mit Brunnenwasser. Es gelangt kein Sickerwasser außerhalb des Deponiebereichs.

Die vorhabenbedingte Empfindlichkeit gegenüber Lichtemissionen wurde in der UVP im Rahmen der Bestandserfassung für das Schutzgut „Mensch“ als gering eingestuft. Dies wird im Wesentlichen durch die isolierte und abgeschirmte Lage der Erweiterungsfläche begründet. Die Auswirkungen werden daher in der UVP ebenfalls als gering eingestuft, da sie absehbar nicht maßgeblich über das heute bereits durch den vorhandenen Deponiebetrieb bestehende Maß hinausgehen und nach Abschluss der Deponienutzung vollständig entfallen werden.

Den zuvor ausgeführten Forderungen aus der Stellungnahme des BUND konnte somit nicht gefolgt werden.

### **Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 - Obere Immissionsschutzbehörde**

Das Dezernat 53 der Bezirksregierung Köln ist immissionsschutzrechtliche Genehmigungs- und Überwachungsbehörde für das Kraftwerk Weisweiler der Antragstellerin.

Zu den im Fachgutachten 1 (Bericht zur UVP, Firma Smeets, Stand 30.04.2021) auf den S. 30 und 31 gemachten Angaben zum Störfallschutz/Katastrophenrisiko wird von Dezernat 53 daher darauf hingewiesen, dass es sich beim Kraftwerk Weisweiler nicht um einen Betriebsbereich gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG ("Störfallbetrieb") handelt und dass für das Kraftwerk die 12. BImSchV keine Anwendung findet. Für die entsprechenden Angaben einschließlich der Fußnote 9 wird daher eine Überprüfung bzw. Anpassung angeregt.

Eine weitergehende Stellungnahme erfolgt unter Berücksichtigung der durch das Dezernat 53 zu vertretenden immissionsschutzrechtlichen Belange nicht.

### **9.2.9 Verkehr**

#### **Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Vile-Eifel**

Gegen die Erweiterung der Kraftwerksabfalldeponie bestehen nach Mitteilung des Landesbetriebs Straßenbau NRW keine Bedenken. Die vorhandenen Anbindungen an die L 228 seien zu nutzen. Neue Anbindungen an die Landesstraße würden nicht akzeptiert. Zudem wird davon ausgegangen, dass die Angaben bzgl. der verkehrlichen Ausführungen (z.B. Frequentierung) der Deponieerweiterung weiterhin zutreffen. Ebenso verhalte es sich mit dem Zeitraum der Nutzung.

Anderenfalls hätten diese Themen Auswirkungen auf die Sondernutzung (§§ 18 ff. Straßen- und Wegegesetz (StrWG)) der Privatstraße, die in die L 228 einmündet. Der Deponiebetreiber hätte dann die verkehrlichen Änderungen dem Eigentümer mitzuteilen, die dann wiederum dem Landesbetrieb zwecks Anpassung der Sondernutzung weiterzugeben seien.

### **9.2.10 Arbeitsschutz**

#### **Bezirksregierung Köln, Dezernate 55 und 56 - Technischer und betrieblicher Arbeitsschutz**

Soweit das Vorhaben entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird, bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Die Unterlagen aus dem Ursprungsantrag:

- Anlage B20 „Anforderungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes
- Schreiben der Antragstellerin vom 14.05.2008, Ergänzungen zur Anlage B20

seien weiterhin entsprechend umzusetzen.

Diese Bestimmungen sind als Nebenbestimmungen festgesetzt, s. Kap. C.I.

## **10. Klimaschutz**

Gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) haben die Träger öffentlicher Belange bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen.

Dieses Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 KSG verlangt von der Planfeststellungsbehörde, mit einem - bezogen auf die konkrete Planungssituation -vertretbaren Aufwand zu

ermitteln, welche CO<sub>2</sub>-relevanten Auswirkungen das Vorhaben hat und welche Folgen sich daraus für die Klimaschutzziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes ergeben. Dieses Ergebnis soll dann in den Abwägungsvorgang der Behörde einfließen. Weitere Anforderungen und Vorgaben zur Art und Weise der Umsetzung dieser Verpflichtung in einem Planfeststellungsverfahren enthält das Gesetz gerade nicht.

Der Maßstab für die gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 KSG gebotene Berücksichtigung des Klimaschutzes ergibt sich somit aus dem in § 1 KSG umschriebenen Zweck und den in § 3 KSG festgelegten Zielen des Gesetzes. Danach geht es um die dem KSG zugrundeliegende Verpflichtung nach dem Pariser Übereinkommen, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, und die Treibhausgasemissionen entsprechend den in § 3 KSG festgeschriebenen Vorgaben zu mindern.

Das Planfeststellungsverfahren zur Anpassung und kleinräumigen Erweiterung der Kraftwerksabfalldeponie gehört zum Sektor Abfallwirtschaft und Sonstiges der Anlage 1 des KSG und ist dort der Quellkategorie 5 zugeordnet.

Grundlage der Ermittlung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes sind die dem Planvorhaben zuzurechnenden CO<sub>2</sub>-Emissionen. Sie entstehen im Wesentlichen durch die auf der Deponie eingesetzten Arbeitsgeräte.

Die Antragstellerin hat im Rahmen der UVP (s. S. 66) zum Schutzgut "Klima und Luft" folgendes ausgeführt: Dementsprechend sind keine maßgeblichen Veränderungen der klimatischen Freiraumsituation zu erwarten. Positiv ist bei der zu bildenden Bilanz und Abwägung zu berücksichtigen, dass die Deponie sukzessive rekultiviert wird, so dass mit dem Deponiefortschritt nur geringfügig neue (rund 5 ha) oder inaktive Betriebsflächen beansprucht werden, d.h. parallel zum Betrieb wird das Gelände nach einem Rekultivierungskonzept wiederhergestellt, was sich positiv auf das Klima und die Landschaft auswirkt. Darüber hinaus ist anzumerken, dass die in Anspruch neu genommenen Flächen weitestgehend Ackerflächen sind, welche durch die Bewirtschaftung selbst CO<sub>2</sub> freisetzen. Bereits im Zuge der Rekultivierung werden mit den geplanten Gehölzflächen, Grünflächen und Wassersysteme positive Beiträge für den Klimaschutz und die Luftqualität geleistet. Durch die Rekultivierung wird das Klima am Standort längerfristig nachhaltig verbessert, da es zu einer Zunahme von Offenlandstrukturen und Gehölzflächen kommt,

die sich vor allem im Hinblick auf die örtliche Kalt- und Frischluftproduktion positiv auf das Freiraumklima auswirken.

Darüber hinaus muss zum Zwecke der Ablagerung keine neue Kraftwerksabfalldeponie eröffnet werden (Flächenreduktion), was bereits regionalplanerisch abgewogen wurde, sondern der vorhandene Standort wird unter Berücksichtigung der Eingriffsregelung des BNatSchG bestmöglich ausgenutzt. Die Erweiterung der Deponie stellt eine nahe am Ort des Abfallanfalls gelegene sichere Entsorgungsmöglichkeit dar, da die zwangsläufig im Kraftwerk Weisweiler anfallenden Abfälle ansonsten zu wesentlich weiter entfernten geeigneten Deponien zu transportieren wären (mehr als 40 km Entfernung zur Deponie Garzweiler bzw. Ville).

Somit ist im Hinblick auf das Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 KSG folgendes festzuhalten:

Einerseits ist die Menge des dem Planvorhaben zurechenbaren CO<sub>2</sub>-Ausstoßes am Maßstab der im KSG festgelegten Jahresemissionsmengen für den Sektor "Abfallwirtschaft und Sonstiges" mit Blick auf die Größenordnungen der CO<sub>2</sub>-Jahresemissionsmengen, die in Anlage 2 zu § 4 KSG zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele genannt sind, als verschwindend gering einzuschätzen.

Andererseits gehen - wie von der Antragstellerin dargelegt – mehrere positive Effekte für den Klimaschutz von der beantragten Maßnahme aus, so dass insgesamt davon auszugehen ist, dass sich das Vorhaben in der Gesamtbilanz positiv auf die gemäß § 3 KSG zu erreichenden Klimaschutzziele auswirkt. Dem gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 KSG zu beachtenden Berücksichtigungsgebot ist damit ausreichend Rechnung getragen.

## **11. Gesamtabwägung**

Aus § 75 VwVfG folgt, dass bei der Planfeststellung alle von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange abzuwägen sind. Dieses Gebot umfasst sowohl den Abwägungsvorgang als auch das Abwägungsergebnis. Gegenstand der Abwägung ist das, was nach „Lage der Dinge“ in sie eingestellt werden muss. Die Zusammenstellung des Abwägungsmaterials geschieht daher im Hinblick auf die im Einzelfall zu treffende Entscheidung. Dabei hat die Ermittlung des Abwägungsmaterials jeweils so konkret zu sein, dass eine sachgerechte Entscheidung möglich ist.

Als zuständige Planfeststellungsbehörde bin ich zu dem Ergebnis gelangt, dass das Vorhaben nach Maßgabe der erforderlichen fachgesetzlichen Entscheidungen und nach Gesamtabwägung der zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange in dem sich aus dem verfügbaren Teil ergebenden Umfang und unter Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen zulässig ist.

Die Entscheidung wurde auf der Grundlage der Planunterlagen, der durchgeführten Untersuchungen, der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens und der Äußerungen der Antragstellerin unter Berücksichtigung der mit der Planung verfolgten Ziele getroffen. Soweit erforderlich wurden durch die getroffenen Nebenbestimmungen Konflikte des Vorhabens mit anderen Belangen und Interessen geregelt bzw. gelöst. Es sind keine öffentlichen oder privaten Belange erkennbar, die gegenüber dem Interesse der Antragstellerin an der Realisierung des Vorhabens so schwer wiegen, dass die Planung als unverhältnismäßig zu bewerten wäre.

Die Planrechtfertigung des Vorhabens ist gegeben. Die Antragstellerin hat plausibel dargelegt, dass im Einzugsgebiet der Kraftwerksabfalldeponie ein Entsorgungsbedarf im beantragten Umfang besteht. Ohne den kontinuierlichen Weiterbetrieb des Kraftwerks Weisweiler kann das Ziel, die sichere Energieversorgung mit gut 10 % der in Nordrhein-Westfalen erzeugten Bruttostromerzeugung durch das Kraftwerk Weisweiler, nicht erreicht werden. Zugleich wäre die sichere Versorgung mit Grundlaststrom beeinträchtigt.

Die zeitnahe Erweiterung der Kraftwerksabfalldeponie zur Ablagerung der Kraftwerksabfälle des Kraftwerks Weisweiler und darüber hinaus auch der aufbereiteten Aschen und Gipse der MVA Weisweiler sind aber Voraussetzung für den kontinuierlichen Weiterbetrieb des Kraftwerkes Weisweiler, da nur dann die notwendige Entsorgung durchgehend sichergestellt ist.

Das genehmigte Deponievolumen der Kraftwerksabfalldeponie ist dergestalt ausgeschöpft, dass ab Sommer 2024 die Ablagerung der Abfälle auf der beantragten Erweiterungsfläche notwendig wird.

Dieses öffentliche Interesse an einer ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Abfallbeseitigung erfordert die Schaffung der rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für das

Angebot eines geeigneten Deponieraumes. Die beantragte Kraftwerksabfalldeponie dient diesem bedeutenden öffentlichen Interesse.

Die hiermit verbundenen Folgen durch den fortdauernden Eingriff in Natur und Landschaft sowie die Auswirkungen auf die Anwohner in der näheren Umgebung, insbesondere auch auf deren Eigentum können – unter Berücksichtigung der über die Nebenbestimmungen getroffenen Vorkehrungen – dem Vorhaben nicht entscheidend entgegengehalten werden.

Für das Vorhaben sprechen insbesondere auch dessen Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit, denn es muss zum Zwecke der Ablagerung keine neue Kraftwerksabfalldeponie eröffnet werden, nur im geringen Maße müssen neue Flächen in Anspruch genommen werden, es muss nicht auf fremdes Eigentum zurückgegriffen werden und Infrastruktureinrichtungen der bestehenden Kraftwerksabfalldeponie können weiter genutzt werden. Der vorhandene Standort wird somit im Sinne der Eingriffsregelung des BNatSchG bestmöglich ausgenutzt.

Das Vorhaben steht im Einklang mit den Belangen der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 36 KrWG sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten, vgl. Kapitel E.V.

Auch die UVP hat zum Ergebnis, dass keine erheblichen Auswirkungen gemäß § 3 UVPG für die in § 2 Abs.1 S. 2 UVPG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden. Die Durchführung des Planvorhabens wird zwar geringe negative Umweltauswirkungen auf einzelne Schutzgüter haben. Diese werden jedoch durch die festgesetzte Ausführung des Vorhabens und durch die Beachtung der Nebenbestimmungen, insbesondere der geplanten Schutzmaßnahmen und der vorgesehenen landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen, auf ein vertretbares Mindestmaß begrenzt, vgl. Kapitel E.IV.

Die abfallrechtlichen Vorgaben werden durch die vorgesehenen Maßnahmen und die getroffenen Nebenbestimmungen eingehalten. Diese gewährleisten eine ordnungsgemäße, schadlose Entsorgung nach dem Stand der Technik. Auch wird dem Näheprinzip dadurch Rechnung getragen, dass für die Abfälle aus dem Kraftwerk Weisweiler und der MVA Weisweiler ein naheliegender und geeigneter Deponieraum zur Verfügung gestellt wird. Die zwangsläufig dort anfallenden Abfälle müssten ansonsten zu wesentlich weiter entfernten, geeigneten Deponien transportiert werden.



Dieser Aspekt ist auch aus Gründen des Klimaschutzes positiv zu bewerten. Hier kommt hinzu, dass die Kraftwerksabfalldeponie sukzessive rekultiviert wird, so dass mit dem Deponiefortschritt nur geringfügig neue (rund 5 ha) oder inaktive Betriebsflächen beansprucht werden. Parallel zum Betrieb wird aber das Gelände nach einem Rekultivierungskonzept wiederhergestellt, was sich positiv auf das Klima und die Landschaft auswirkt. Bereits im Zuge der Rekultivierung werden mit den geplanten Gehölzflächen, Grünflächen und Wassersysteme positive Beiträge für den Klimaschutz und die Luftqualität geleistet.

Die Abwägung hat auch dem Umstand Rechnung getragen, dass die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß §§ 14 ff BNatSchG zu berücksichtigen ist, bei der es darum geht, die Bedeutung der zu berücksichtigenden Belange gegenüberzustellen und die Auswahl unter mehreren verhältnismäßigen und geeigneten Maßnahmen so vorzunehmen, dass die öffentlichen Belange und die der Eigentümer oder Dritter möglichst gering betroffen werden. Es ist festzustellen, dass eine alternative Lösung für eine ortsnahe Schaffung des notwendigen Deponieraums sich zumindest nicht aufdrängt. Dadurch, dass der Standort durch seine bisherige Deponienutzung vorgeprägt ist und in gleichartiger Weise weitergenutzt werden soll, hat er unter diesem Aspekt unabwiesbare Vorteile in Bezug auf die Minimierung eines Eingriffs, der mit der Inanspruchnahme von Deponiefläche einhergeht. Dies gilt in jedem Fall für Flächen, die bisher noch nicht mit einer Kraftwerksabfalldeponie beaufschlagt waren und auch aus diesem Grunde sich nicht ernsthaft als Alternative anbieten, aber auch am Standort selbst sind keine Alternativen der Ausführung ersichtlich, die eine, über die getroffenen Maßnahmen hinausgehende schonendere Deponierung im erforderlichen Umfang gewährleisten hätten. Insbesondere ist den Ausgleichserfordernissen im Hinblick auf den Eingriff in das Landschaftsbild durch die in diesem Beschluss verbindlich geregelten Rekultivierungsplanung hinreichend Rechnung getragen.

Unverzichtbare Voraussetzung für eine positive Entscheidung war, dass die einschlägigen gesetzlichen Regelungen insbesondere des Immissionsschutzes, des Gewässerschutzes, des Bodenschutzes, des Natur- und Artenschutzes, der TA Lärm und der TA Luft eingehalten sind bzw. in diesem Beschluss ihren Niederschlag gefunden haben. Die Errichtung und der Betrieb des neuen Deponieabschnittes erfüllen die an sie gestellten Anforderungen der DepV. Das Basisdichtungssystem wird die Setzungen aufnehmen können, seine Dichtigkeit ist damit gewährleistet. Die Standsicherheit des neuen Deponiekörpers sowie der Sickerwasser- und der Vertikalschächte ist gegeben, auch unter Ansatz der einschlägigen Normen für die Auslegung von Bauwerken gegen Erdbeben.

Es war also festzustellen, dass es keine gewichtigen öffentlichen Belange gibt, die gegen das beantragte Vorhaben sprechen.

Aber auch die privaten Belange, die im Wesentlichen die Beeinträchtigung des Eigentums umfassen, haben nicht das Gewicht, um das hier für das Vorhaben streitende öffentliche Interesse zu überwiegen, das an der rechtzeitigen Schaffung geeigneten Deponieraums für die geordnete Abfallentsorgung gegeben ist. Eine unmittelbare Inanspruchnahme fremden Eigentums ist zur Durchführung des Vorhabens nicht erforderlich. Der Grad der mittelbaren Betroffenheit von benachbartem Eigentum ist nicht derart gravierend, dass die Grenze dessen überschritten ist, was aus der Sozialpflichtigkeit des Eigentums hervorgeht.

In Anbetracht der Vorprägung des Gebiets durch früher bergbauliche und jetzt deponiebetriebliche Nutzung ist durch die Genehmigung des neuen Deponieabschnitts auch nicht von einer wesentlichen Wertminderung auszugehen, die etwa zu einer wirtschaftlichen Existenzgefährdung führen könnte. Solches ist weder dargelegt worden noch aus den örtlichen Gegebenheiten heraus zu erwarten. Private Belange stehen daher dem beantragten Vorhaben nicht in entscheidungserheblicher Weise entgegen.

Nicht zuletzt hat aber auch die Beteiligung der Fachbehörden, der Naturschutzverbände und der anderen Träger öffentlicher Belange keine durchgreifenden Bedenken ergeben. Alle vorgetragenen Aspekte konnten im Verfahren entweder durch die Festsetzung von Nebenbestimmungen aufgegriffen und ihnen damit ausreichend Rechnung getragen werden. Oder sie konnten im Lichte des bedeutenden öffentlichen Interesses an einer ordnungsgemäßen, rechtzeitigen und möglichst umwelt- und ressourcenschonenden Abfallbeseitigung dem Vorhaben nicht entscheidend entgegengehalten werden, vgl. Kapitel E.V.9.2.

Das Vorhaben der Antragstellerin ist nach alledem zulässig.

## **VI. Kostenentscheidung**

Der Erlass des Planfeststellungsbeschlusses stellt eine gebührenpflichtige Amtshandlung im Sinne des Gebührengesetzes dar.

Die Kostenlastentscheidung stützt sich auf die §§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und §§ 9 bis 14 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW. 1999 S. 524) i.V.m. § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVwGebO) vom 08.08.2023 (GV. NRW. 2023 S. 489) in der jeweils gültigen Fassung.

Über die Höhe der Gebühr ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

## **F. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Hausanschrift: Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, Postanschrift: Postfach 63 09, 48033 Münster erhoben werden.

Gegen die wasserrechtliche Einleiterlaubnis (Kap. A.V, S. 8) kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Hausanschrift: Adalbertsteinweg 92, Im Justizzentrum, 52070 Aachen, Postanschrift: Postfach 10 10 51, 52010 Aachen erhoben werden.

Im Auftrag  
gez. Oppermann

## **G. Anlagen**

### **I. Anlage 1: Abkürzungsverzeichnis**

#### **AbfAbIV**

Verordnung über die umweltverträgliche Ablagerung von Siedlungsabfällen -  
Abfallablagerungsverordnung

#### **ArbSchG**

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung  
der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit -  
Arbeitsschutzgesetz – vom 7. August 1996 \*

#### **ASN**

Abfallschlüsselnummer

#### **AVwGebO NRW**

Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW vom 08.08.2023

#### **ASP**

Artenschutzprüfung

#### **AVV**

Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung -  
AVV) vom 10.12.2001

#### **BArtSchV**

Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutz-  
verordnung) vom 16. Februar 2005

#### **BaustellV**

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen - Baustellenverord-  
nung - vom 10. Juni 1998 \*

#### **BBodSchV**

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021\*

#### **BImSchG**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen,  
Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz -  
vom 17. Mai 2013 \*

#### **12. BImSchV**

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-  
Verordnung) vom 26.04.2000\*

### **39. BImSchV**

Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - vom 02. August 2010 \*

### **BNatSchG**

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz - vom 29. Juli 2009 \*

### **BQS**

Bundeseinheitliche Qualitätsstandards

### **BUND**

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.

### **BVerwG**

Bundesverwaltungsgericht

### **CEF-Maßnahme**

Continuous ecological functionality-measures (Maßnahmen für eine dauerhafte ökologische Funktion)

### **DepV**

Verordnung über Deponien und Langzeitlager - Deponieverordnung - vom 27. April 2009\*

### **DepSüVO**

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Selbstüberwachung von oberirdischen Deponien - Deponieselbstüberwachungsverordnung - vom 27. August 2010 \*

### **DGGT**

Deutsche Gesellschaft für Geotechnik e.V.

### **DIN**

Deutsches Institut für Normung e.V.

### **DK**

Deponieklasse gemäß Deponieverordnung

### **DSchG**

Denkmalschutzgesetz – (DSchG NRW) vom 13. April 2022

### **DWA**

Deutscher Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.

**FFH-Richtlinie**

Richtlinie [92/43/EWG](#) des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen \*

**GD**

Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen

**GebG**

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1999\*

**GG**

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949\*

**gLB**

Geschützter Landschaftsbestandteil

**GV.NRW.**

Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen

**GWK**

Grundwasserkörper

**HQ10**

10-jähriges Hochwasserereignis

**HQ100**

100-jähriges Hochwasserereignis

**KOSTRA-DWD**

Koordinierte Starkniederschlagsregionalisierung und -auswertung des Deutschen Wetterdienstes

**KrWG**

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz - vom 24. Februar 2012 \*

**KSG**

Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019\*

**LAGA**

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft-Abfall

**LANUV**

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen

**LASAT**

Modell zur Berechnung der Ausbreitung von Spurenstoffen in der Atmosphäre

**LBP**

Landschaftspflegerischer Begleitplan

**LEP**

Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen

**LKrWG**

Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz NRW) vom 21. Juni 1988

**LNatSchG NRW**

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen - Landesnaturschutzgesetz - vom 21. Juli 2000 \*

**LSG**

Landschaftsschutzgebiet

**LUQS**

Luftqualitätsüberwachungssystem des Landes Nordrhein-Westfalen

**LVR**

Landschaftsverband Rheinland

**LWG**

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeswassergesetz - vom 25. Juni 1995\*

**MVA**

Müllverbrennungsanlage

**NABU**

Naturschutzbund Deutschland e.V.

**NHN**

Normalhöhennull (Höhe über dem Meeresspiegel)

**PlanSiG**

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie\* (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020

**PM<sub>10</sub>**

„Feinstaub“, Schwebstaubteilchen, deren Durchmesser kleiner ist als 10 µm

## **OVG**

Oberverwaltungsgericht

## **RAS-LP 4**

Richtlinien für die Anlage von Straßen - Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen

## **RRB**

Regenrückhaltebecken

## **StrWG**

Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. September 1995\*

## **SüwVO Abw**

Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen - Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - vom 17. Oktober 2013 \*

## **TA Lärm**

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) \*

## **TA Luft**

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) \*

## **TaSi**

Technische Anleitung Siedlungsabfall

## **UVPG**

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18. März 2021\*

## **UVP**

Umweltverträglichkeitsprüfung

## **UVP-Portal**

Umweltverträglichkeitsprüfungen der Länder, [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de)

## **VRL**

Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

## **VV-Artenschutz**

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren, Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17



**VwGO**

Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991\*

**VwVfG**

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsverfahrensgesetz NRW) vom 12.11.1999\*

**WHG**

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz - vom 31. Juli 2009\*

**WRRL**

Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik oder inoffiziell Europäische Wasserrahmenrichtlinie (EU-Wasserrahmenrichtlinie)

**WVER**

Wasserverband Eifel-Rur

**ZustVU**

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03. Februar 2015 \*

\* in der zum Zeitpunkt des Beschlusses geltenden Fassung

**II. Anlage 2: geprüfte und gesiegelte Antragsunterlagen**

s. separaten Ordner